

Bundesgesetzblatt ¹⁹³³

Teil I

Z 5702 A

1993 **Ausgegeben zu Bonn am 7. Dezember 1993** **Nr. 64**

Tag	Inhalt	Seite
22. 11. 93	Neufassung der Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-6	1934
26. 11. 93	Zweite Verordnung zur Änderung der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung öffentlicher Dienst 806-21-6-5	1971
26. 11. 93	Vierte Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung 7141-6-1-6, 7141-6, 7849-2-7	1973
26. 11. 93	Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung See (1. See-Gefahrgutänderungsverordnung) 9512-17	1980
30. 11. 93	Verordnung über die Aussetzung der Rechnungsabschläge bei Arzneimitteln nach § 311a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch neu: 860-5-11	1982
1. 12. 93	Dritte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung 7847-11-4-69	1983
1. 12. 93	Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für 1994, zur Siebten Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet und über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1994 (Beitragssatzverordnung 1994 – BSV 1994) neu: 8232-48-7	1987
21. 11. 93	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Güterkraftverkehrsgesetzes 9241-1	1992
22. 11. 93	Berichtigung der Dreißigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-6	1992

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 42 und Nr. 43	1993
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1994

Die Anlagen zur Außenwirtschaftsverordnung werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Bekanntmachung der Neufassung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 22. November 1993

Auf Grund des Artikels 3 der Dreißigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1778, 1992) wird nachstehend der Wortlaut der Außenwirtschaftsverordnung in der seit 30. Oktober 1993 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. Januar 1987 in Kraft getretene Verordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2671),
2. die am 1. Januar 1988 in Kraft getretene Verordnung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2626),
3. die am 8. März 1989 in Kraft getretene Verordnung vom 27. Februar 1989 (BGBl. I S. 341),
4. die am 1. April 1989 in Kraft getretene Verordnung vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 535),
5. die am 29. Juni 1989 in Kraft getretene Verordnung vom 21. Juni 1989 (BGBl. I S. 1134),
6. die nach ihrem Artikel 5 teils am 30. September 1989, teils am 1. Januar 1990, teils am 1. April 1990 in Kraft getretene Verordnung vom 20. September 1989 (BGBl. I S. 1749),
7. die am 28. März 1990 in Kraft getretene Verordnung vom 20. März 1990 (BGBl. I S. 554),
8. die nach ihrem Artikel 4 teils am 28. Juni 1990, teils am 1. Oktober 1990 in Kraft getretene Verordnung vom 21. Juni 1990 (BGBl. I S. 1121),
9. die am 11. August 1990 in Kraft getretene Verordnung vom 18. Juli 1990 (BGBl. I S. 1510),
10. die am 9. August 1990 in Kraft getretene Verordnung vom 7. August 1990 (BAnz. S. 4013),
11. die am 11. August 1990 in Kraft getretene Verordnung vom 9. August 1990 (BAnz. S. 4065),
12. den am 29. September 1990 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel V Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1009),
13. die am 7. Oktober 1990 in Kraft getretene Verordnung vom 4. Oktober 1990 (BAnz. S. 5261),
14. die am 19. Dezember 1990 in Kraft getretene Verordnung vom 12. Dezember 1990 (BAnz. S. 6637),
15. die nach ihrem Artikel 2 teils am 23. Dezember 1990, teils am 1. Januar 1991 in Kraft getretene Verordnung vom 18. Dezember 1990 (BAnz. S. 6757),
16. die am 14. März 1991 in Kraft getretene Verordnung vom 11. März 1991 (BAnz. S. 1725),
17. die mit Wirkung vom 2. März 1991 in Kraft getretene Verordnung vom 20. März 1991 (BAnz. S. 2069),
18. die nach ihrem Artikel 4 teils mit Wirkung vom 3. April 1991, teils mit Wirkung vom 1. Juli 1991, teils am 21. Juli 1991, teils am 1. August 1991 in Kraft getretene Verordnung vom 18. Juli 1991 (BAnz. S. 4741),
19. die am 31. Januar 1992 in Kraft getretene Verordnung vom 29. Januar 1992 (BAnz. S. 513),
20. die am 31. Januar 1992 in Kraft getretene Verordnung vom 29. Januar 1992 (BAnz. S. 513),
21. die am 15. März 1992 in Kraft getretene Verordnung vom 11. März 1992 (BAnz. S. 2009),
22. den am 1. April 1992 in Kraft getretenen Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 376),
23. die am 9. April 1992 in Kraft getretene Verordnung vom 6. April 1992 (BAnz. S. 2997),
24. die am 17. April 1992 in Kraft getretene Verordnung vom 15. April 1992 (BAnz. S. 3277),
25. die nach ihrem Artikel 2 teils am 12. Juni 1992, teils am 1. Januar 1993 in Kraft getretene Verordnung vom 5. Juni 1992 (BAnz. S. 4645),
26. die am 13. Juni 1992 in Kraft getretene Verordnung vom 11. Juni 1992 (BAnz. S. 4705),
27. die am 1. Mai 1993 in Kraft getretene Verordnung vom 23. Juli 1992 (BAnz. S. 6141) in Verbindung mit der am 14. Oktober 1992 in Kraft getretenen Verordnung vom 8. Oktober 1992 (BAnz. S. 8201),
28. die nach ihrem Artikel 2 teils mit Wirkung vom 19. Juni 1992, teils am 5. August 1992 in Kraft getretene Verordnung vom 31. Juli 1992 (BAnz. S. 6381),
29. die nach ihrem Artikel 2 teils am 16. Oktober 1992, teils am 1. Januar 1993 in Kraft getretene Verordnung vom 8. Oktober 1992 (BAnz. S. 8237),
30. den am 1. Januar 1993 in Kraft getretenen Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150),
31. die nach ihrem Artikel 2 teils mit Wirkung vom 15. Januar 1993, teils am 8. April 1993 in Kraft getretene Verordnung vom 2. April 1993 (BAnz. S. 3425),
32. den Artikel 62 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), das nach seinem Artikel 117 in Kraft treten wird,
33. die am 16. Juni 1993 in Kraft getretene Verordnung vom 9. Juni 1993 (BAnz. S. 5333),
34. die nach ihrem Artikel 4 teils mit Wirkung vom 1. Januar 1993, teils am 8. August 1993 in Kraft getretene Verordnung vom 4. August 1993 (BAnz. S. 7333),
35. den Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 27. September 1993 (BGBl. I S. 1666), das nach seinem Artikel 7 in Kraft treten wird,
36. die nach ihrem Artikel 4 teils am 30. Oktober 1993 in Kraft getretene, teils am 1. Juli 1994 in Kraft tretende eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, §§ 6, 7, 8, 10 Abs. 5, §§ 11, 18, 20, 21, 26, 33 und 46 Abs. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 26 Abs. 1 und § 33 Abs. 5 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) und § 26 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 bis 4 und 6 durch das Gesetz vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 869) neu gefaßt worden sind, § 26 Abs. 3 und 4 durch das Gesetz vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 869) angefügt und § 26 Abs. 4 durch das Gesetz vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) geändert worden ist, und des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 5 des Außenwirtschaftsgesetzes;
- zu 2. des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, der §§ 5 und 8 Abs. 1 und 2, des § 10 Abs. 5, der §§ 11 und 26 Abs. 1 und 2 sowie des § 46 Abs. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 26 Abs. 1 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) und § 26 Abs. 2 durch das Gesetz vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 869) neu gefaßt worden sind, und des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 5;
- zu 3. bis 5., 10., 17. bis 21. des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden ist;
- zu 6. des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, der §§ 5 und 7 Abs. 1, des § 8 Abs. 1, des § 10 Abs. 5 sowie der §§ 11 und 26 Abs. 1 bis 3 des Außenwirtschaftsgesetzes, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 26 Abs. 1 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) und § 26 Abs. 2 durch das Gesetz vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 869) neu gefaßt worden sind;
- zu 7. des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3, des § 7 Abs. 1 sowie des § 26 Abs. 1 bis 3 des Außenwirtschaftsgesetzes, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 26 Abs. 1 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) und § 26 Abs. 2 durch das Gesetz vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 869) neu gefaßt worden sind, und des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3 sowie § 5;
- zu 8. des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden ist;
- zu 9., 16., 23. des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt und § 7 Abs. 3 durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) eingefügt worden ist;
- zu 11., 24., 26., 33. des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, §§ 5 und 7 Abs. 1 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt und § 7 Abs. 3 durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) eingefügt worden ist;
- zu 13., 25. des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, §§ 5 und 7 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden ist;
- zu 14. des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 sowie § 7 Abs. 1 und § 10a Abs. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt und § 10a Abs. 3 durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) eingefügt worden ist;
- zu 15. des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, § 7 und § 26 des Außenwirtschaftsgesetzes, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden ist;
- zu 27. des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden ist;
- zu 28., 29., 31. des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 3 und 4 sowie der §§ 5 und 7 Abs. 1 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt und § 7 Abs. 3 durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) eingefügt worden ist;
- zu 34. des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 3 und 4 sowie der

§§ 5, 7 Abs. 1 und 3, des § 26 Abs. 1 und des § 46 Abs. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt und § 7 Abs. 3 durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) eingefügt worden ist, sowie des § 33 Abs. 1, 3 Nr. 2, Abs. 4, 5 Nr. 2 und Abs. 7 des Außenwirtschaftsgesetzes, von denen § 33 Abs. 4 durch Artikel 20 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) eingefügt worden ist;

zu 36.

des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und 4 sowie des § 26 des Außenwirtschaftsgesetzes, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 26 Abs. 1 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) und § 26 Abs. 2 durch das Gesetz vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 869) neu gefaßt worden sind, § 26 Abs. 3 und 4 durch das Gesetz vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 869) angefügt und § 26 Abs. 4 durch Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) geändert worden ist.

Bonn, den 22. November 1993

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

**Verordnung
zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes
(Außenwirtschaftsverordnung – AWV)**

Inhaltsübersicht

	§§		§§
Kapitel I		2. Titel: Beschränkungen des passiven Dienstleistungsverkehrs	
Allgemeine Vorschriften	1 – 4b		46 –49
Kapitel II		3. Titel: Meldevorschriften nach § 26 AWG	50 –50b
Warenausfuhr	5 –21		
1. Titel: Beschränkungen	5 – 7	Kapitel VI	
2. Titel: Verfahrens- und Meldevorschriften nach den §§ 26 und 46 Abs. 3 AWG	8 –21	Kapitelverkehr	51 –58c
1. Untertitel: Genehmigungsfreie Ausfuhr und Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften	9 –16b	1. Titel: Beschränkungen	51 –54
2. Untertitel: Genehmigungsbedürftige Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften	17 –20e	2. Titel: Meldevorschriften nach § 26 AWG	55 –58c
3. Untertitel: Genehmigungsbedürftige Ausfuhr in Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften	21	Kapitel VII	
Kapitel III		Zahlungsverkehr	59 –69
Wareneinfuhr	22 –37	1. Titel: Beschränkungen	weggefallen
1. Titel: Beschränkungen	22	2. Titel: Meldevorschriften nach § 26 AWG	59 –69
2. Titel: Verfahrens- und Meldevorschriften nach § 26 AWG	23 –31	1. Untertitel: Allgemeine Vorschriften	59 –64
1. Untertitel: Genehmigungsfreie Einfuhr	24 –29b	2. Untertitel: Ergänzende Meldevorschriften	65 –68
2. Untertitel: Genehmigungsbedürftige Einfuhr	30 –31	3. Untertitel: Meldevorschriften für Geldinstitute	69
3. Titel: Sonderregelungen nach § 10 Abs. 5, § 10a Abs. 3 und § 26 AWG	31a–37	Kapitel VIIa	
Kapitel IV		Besondere Beschränkungen gegen Irak und Kuwait	69a–69f
Sonstiger Warenverkehr	38 –43b	Kapitel VIIb	
1. Titel: Warendurchfuhr	38 –39	Besondere Beschränkungen gegen Libyen auf Grund der Resolution 748 (1992) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (Kapitel VII der Charta) vom 31. März 1992	69g
2. Titel: Transithandel	40 –43a	Kapitel VIIc	
3. Titel: Beschränkungen gegenüber sowjetischen Streitkräften	43b	Besondere Beschränkungen gegen Serbien und Montenegro	69h–69m
Kapitel V		Kapitel VIII	
Dienstleistungsverkehr	44 –50b	Bußgeldvorschriften	70
1. Titel: Beschränkungen des aktiven Dienstleistungsverkehrs	44 –45c	Kapitel IX	
		Übergangs- und Schlußvorschriften	71 –72
		Anlagen*)	

*) Die Anlagen zur Außenwirtschaftsverordnung werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Kapitel I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Antrag

(1) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung können, wenn im folgenden nichts anderes bestimmt ist, von jedem gestellt werden, der das genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäft oder die genehmigungsbedürftige Handlung vornimmt. Antragsberechtigt ist auch derjenige, der einen Anspruch aus dem Rechtsgeschäft herleitet oder einen Anspruch auf Vornahme der Handlung geltend macht.

(2) Genehmigungen in der Form der Allgemeinverfügung (§ 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz) werden von Amts wegen erteilt.

§ 2

Sammelgenehmigungen

Dem Antragsteller kann eine befristete Genehmigung für eine unbestimmte Anzahl gleichartiger Rechtsgeschäfte oder Handlungen (Sammelgenehmigung) erteilt werden, wenn dies wegen der beabsichtigten Wiederholung der Rechtsgeschäfte oder Handlungen zweckmäßig erscheint.

§ 3

Rückgabe von Genehmigungsbescheiden

Ein Genehmigungsbescheid ist der Genehmigungsstelle unverzüglich zurückzugeben, wenn

1. die erteilte Genehmigung ungültig wird, bevor sie ausgenutzt wurde,
2. der Begünstigte die Absicht aufgibt, die Genehmigung auszunutzen, oder
3. der Bescheid, der nach Verlust durch eine Zweitausfertigung ersetzt worden war, wieder aufgefunden wird.

§ 3a

Aufbewahrung von Genehmigungsbescheiden

Genehmigungsbescheide sind, soweit sie nicht zurückgegeben werden müssen, für die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf der Gültigkeit aufzubewahren.

§ 4

Warenwert, Wertgrenzen

(1) Wert einer Ware ist das dem Empfänger in Rechnung gestellte Entgelt, in Ermangelung eines Empfängers oder eines feststellbaren Entgelts der statistische Wert im Sinne der Vorschriften über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs.

(2) Stellt sich ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung als Teil eines einheitlichen wirtschaftlichen Gesamtvorganges dar, so ist bei Anwendung der Wertgrenzen dieser Verordnung der Wert des Gesamtvorganges zugrunde zu legen.

§ 4a

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 AWG

Die Abgabe einer Erklärung im Außenwirtschaftsverkehr, durch die sich ein Gebietsansässiger an einem Boykott gegen einen anderen Staat beteiligt (Boykott-Erklärung), ist verboten.

§ 4b

Unterlagen

(1) Soweit sich Beschränkungen nach § 7 AWG auf Unterlagen zur Fertigung von Waren oder auf Unterlagen über Technologien, technische Daten oder technische Verfahren beziehen, ist der Ausfuhr die nicht gegenständliche Übermittlung durch Daten- und Nachrichtenübertragungstechnik gleichgestellt. Einer zollamtlichen Behandlung bedarf es in diesen Fällen nicht.

(2) Unterlagen zur Fertigung von Waren im Sinne dieser Verordnung sind auch solche Unterlagen, die nur die Fertigung von Teilen dieser Waren ermöglichen.

Kapitel II

Warenausfuhr

1. Titel

Beschränkungen

§ 5

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

(1) Die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren und von Unterlagen zur Fertigung dieser Waren bedarf der Genehmigung. Das gleiche gilt für Unterlagen über die in Teil I Abschnitte A, B und C der Ausfuhrliste in einzelnen Nummern benannten Technologien, technischen Daten und technischen Verfahren, sofern sie für Gebietsfremde bestimmt sind, die in einem Land ansässig sind, das nicht Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist. Die Mitglieder dieser Organisation sind in der Länderliste A/B (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) mit einem Stern (*) kenntlich gemacht.

(2) (weggefallen)

(3) Die in Teil I Abschnitt C der Ausfuhrliste genannten Waren dürfen ohne Genehmigung ausgeführt werden, wenn das Bestimmungsland (§ 8 Abs. 5) ein Land der Länderliste A/B (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) ist und wenn nach dem der Ausfuhr zugrunde liegenden Vertrag derartige Waren im Werte von nicht mehr als fünftausend Deutsche Mark geliefert werden sollen. Satz 1 gilt nicht für Waren der Nummern 5A902, 1C991 und 0A991 der Ausfuhrliste sowie für Datenverarbeitungsprogramme (Software).

§ 5a

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

(1) Die Ausfuhr der in Teil I Abschnitte D und E der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren und von Unterlagen zur Fertigung dieser Waren bedarf der Genehmigung, sofern nicht Käufer- und Bestimmungsland Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind.

(2) Das Genehmigungserfordernis nach Absatz 1 gilt nicht, wenn nach dem der Ausfuhr zugrunde liegenden Vertrag Waren im Werte von nicht mehr als zehntausend Deutsche Mark geliefert werden sollen. Satz 1 gilt nicht für Waren der Nummer 2002 der Ausfuhrliste.

§ 5b

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

Es ist verboten, Waren oder Unterlagen zur Fertigung von Waren auszuführen, die im Zusammenhang mit einem Projekt der Luftbetankung von Flugzeugen in Libyen oder mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage zur Herstellung von chemischen Waffen im Sinne der Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) in Libyen stehen.

§ 5c

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

(1) Die Ausfuhr von Waren und von Unterlagen zur Fertigung dieser Waren bedarf der Genehmigung, wenn sie für die Errichtung oder den Betrieb einer Anlage zur ausschließlichen oder teilweisen Herstellung, Modernisierung oder Wartung von Waffen, Munition oder Rüstungsmaterial im Sinne des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) oder zum Einbau in diese Gegenstände bestimmt sind, Käufer- oder Bestimmungsland bzw. Land des Einbaus ein Land der Länderliste H ist und wenn der Ausführer Kenntnis von diesem Zusammenhang hat.

(2) Das Genehmigungserfordernis nach Absatz 1 gilt nicht, wenn nach dem der Ausfuhr zugrundeliegenden Vertrag Waren im Werte von nicht mehr als fünftausend Deutsche Mark geliefert werden sollen.

§ 5d

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

(1) Die Ausfuhr von Waren und Unterlagen zur Fertigung von Waren bedarf der Genehmigung, wenn sie für die Errichtung, den Betrieb oder zum Einbau in eine Anlage für kerntechnische Zwecke bestimmt sind, Käufer- oder Bestimmungsland oder Land des Einbaus Algerien, Indien, Iran, Irak, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan, Südafrika, Syrien oder Taiwan ist und wenn der Ausführer Kenntnis von diesem Zusammenhang hat.

(2) Das Genehmigungserfordernis nach Absatz 1 gilt nicht, wenn nach dem der Ausfuhr zugrundeliegenden Vertrag Waren im Werte von nicht mehr als fünftausend Deutsche Mark geliefert werden sollen.

§ 5e

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

(1) Die Ausfuhr von Waren und Unterlagen zur Fertigung von Waren bedarf der Genehmigung, wenn sie für das

syrische Forschungs- und Entwicklungszentrum (Centre d'Etudes et de Recherches Scientifiques – CERS) bestimmt sind.

(2) Das Genehmigungserfordernis nach Absatz 1 gilt nicht, wenn nach dem der Ausfuhr zugrundeliegenden Vertrag Waren im Werte von nicht mehr als fünftausend Deutsche Mark geliefert werden sollen.

§ 6

(weggefallen)

§ 6a

Beschränkung nach den §§ 5 und 8 Abs. 1 und 2 AWG

(1) Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste (Anlage AL) mit G gekennzeichneten Waren nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bedarf der Genehmigung. Dies gilt nicht, wenn die Waren den im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten gemeinsamen Qualitätsnormen entsprechen, die auf Grund der Artikel 42 und 43 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (BGBl. 1957 II S. 753, 766)

a) in der Verordnung (EWG) Nr. 23/62 des Rates vom 4. April 1962 (ABl. EG S. 965) in der jeweils geltenden Fassung,

b) in den auf Grund dieser Verordnung und auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 118 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Verordnungen der Kommission oder

c) in den auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 des Rates vom 27. Februar 1968 (ABl. EG Nr. L 55 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung ergangenen Verordnungen des Rates oder der Kommission über Qualitätsnormen

festgelegt sind, soweit diese Verordnungen keine Ausnahmen hinsichtlich der Beachtung von Qualitätsnormen vorsehen.

(2) Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit G 1 gekennzeichneten Waren nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bedarf der Genehmigung. Dies gilt nicht, wenn die Waren den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Qualitätsnormen entsprechen und die auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 in der jeweils geltenden Fassung durch Verordnungen des Rates oder der Kommission festgesetzten Mindestpreise nicht unterschritten sind.

(3) Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit G 2 gekennzeichneten Waren nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bedarf der Genehmigung. Genehmigungen werden erteilt, soweit dies unter Wahrung der in § 8 Abs. 1 und 2 AWG genannten Belange möglich ist.

(4) (weggefallen)

§ 7

(weggefallen)

2. Titel**Verfahrens- und Meldevorschriften
nach den §§ 26 und 46 Abs. 3 AWG****§ 8****Begriffsbestimmungen**

(1) (weggefallen)

(2) Ausfuhrsendung ist die Warenmenge, die ein Ausführer gleichzeitig über dieselbe Ausgangszollstelle für dasselbe Käuferland nach demselben Bestimmungsland ausführt.

(3) (weggefallen)

(4) Käuferland ist das Land, in dem der Gebietsfremde ansässig ist, der von dem Gebietsansässigen die Waren erwirbt. Im übrigen gilt als Käuferland das Bestimmungsland.

(5) Bestimmungsland ist das Land, in dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen; ist dieses Land nicht bekannt, so gilt als Bestimmungsland das letzte bekannte Land, in das die Waren verbracht werden sollen.

1. Untertitel**Genehmigungsfreie Ausfuhr und Wiederausfuhr
aus dem Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften¹⁾****§ 9****Gestellung und Anmeldung**

(1) Jede Ausfuhrsendung ist vom Anmelder unter Vorlage der Ausfuhranmeldung bei der Ausfuhrzollstelle zu stellen. Die Ausfuhranmeldung ist mit einer vom Bundesamt für Wirtschaft zugeteilten Nummer zu versehen. Die Ausfuhranmeldung (Exemplar Nr. 1, 2 und 3 des Einheitspapiers) ist gemäß Anleitung (Anlage A 1) auszufüllen.

(2) Die Zollstelle kann die Gestellung an einem anderen Ort im Bezirk der Ausfuhrzollstelle zulassen, wenn die Waren dort verpackt oder verladen werden und die Ausfuhranmeldung so rechtzeitig abgegeben wird, daß die zollamtliche Behandlung der Ausfuhrsendung möglich ist. In diesem Fall ist die Gestellung auf dem Vordruck nach Anlage A 6 zu beantragen.

(3) (weggefallen)

¹⁾ Das Zollverfahren für die Ausfuhr und die Wiederausfuhr von Waren aus dem Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften ist in den Artikeln 161, 182 und 183 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) und in der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 der Kommission vom 10. November 1992 mit Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 161, 182 und 183 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften hinsichtlich der Ausfuhrregelung, der Wiederausfuhr sowie der Waren, die aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden (ABl. EG Nr. L 326 S. 11) geregelt. Die Artikel 161, 182 und 183 des Zollkodex und die Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 sind in den Anhängen 1 und 2 zum Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 38/92 des Bundesministers für Wirtschaft zu den Auswirkungen des Binnenmarktes ab dem 1. Januar 1993 auf die Außenwirtschaftsverordnung vom 11. Dezember 1992 (BAnz. S. 9505) nachrichtlich abgedruckt. Sie sind unmittelbar geltendes Recht in den Europäischen Gemeinschaften. Die Außenwirtschaftsverordnung enthält ergänzende nationale Vorschriften zum Ausfuhrverfahren und zur Regelung der Wiederausfuhr der Europäischen Gemeinschaften.

(4) Ausfuhrsendungen von Gemeinschaftswaren mit Ausnahme solcher, für die ein Kontrollexemplar T 5 vorgelegt wird, die durch die Post oder die Eisenbahn im Rahmen eines durchgehenden Beförderungsvertrags aus dem Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften versandt werden, gelten mit ihrer Einlieferung als bei der Ausgangszollstelle gestellt. Satz 1 gilt nicht für Waren, die nach Artikel 7 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 der Kommission vom 10. November 1992 mit Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 161, 182 und 183 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften hinsichtlich der Ausfuhrregelung, der Wiederausfuhr sowie der Waren, die aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden (ABl. EG Nr. L 326 S. 11) bei der Ausgangszollstelle angemeldet werden können.

(5) Ist das Käufer- oder das Bestimmungsland bzw. das Land des Einbaus der Ausfuhrsendung in der Länderliste H genannt, so hat der Ausführer in der Ausfuhranmeldung zu versichern, daß er keine Kenntnis von einer rüstungstechnischen Verwendung der Waren oder Unterlagen zur Fertigung dieser Waren im Sinne des § 5c hat. Dies gilt nicht, wenn nach dem der Ausfuhr zugrundeliegenden Vertrag Waren im Werte von nicht mehr als fünftausend Deutsche Mark geliefert werden sollen.

(6) Für jedes aus einem Seehafen seewärts ausgehende Schiff ist vom Verfrachter oder Frachtführer, oder, wenn kein Frachtgeschäft vorliegt, vom Besitzer der Ladung dem zuständigen Hauptzollamt ein Ladungsverzeichnis einzureichen. Das Ladungsverzeichnis muß den Namen des Verfrachters, des Schiffes, des Verladehafens, des Löscharafens, die Anzahl, Art und Kennzeichen der Behältnisse sowie die Benennung und Menge der geladenen Waren in Übereinstimmung mit den Konnossementen oder sonstigen Ladepapieren enthalten. Das Ladungsverzeichnis muß ferner die Erklärung enthalten, daß in ihm alle in dem Schiff verladenen Waren verzeichnet sind. Bei unbeladenen Schiffen ist vom Schiffsführer schriftlich vor Abgang des Schiffes zu erklären, daß das Schiff unbeladen ist. Das Ladungsverzeichnis ist dem Hauptzollamt unverzüglich nach Beendigung der Verladung einzureichen. Das Hauptzollamt kann verlangen, daß Ladungsverzeichnisse, die mittels einer Datenverarbeitungsanlage erstellt werden, auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung abzugeben sind. Das Hauptzollamt kann, soweit die Überwachung der Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird, allgemein oder im Einzelfall auf das Einreichen eines Ladungsverzeichnisses verzichten.

(7) Für in Rohrleitungen beförderte Waren ist zuständige Ausgangszollstelle jede Zollstelle, in deren Bezirk sich ein Zugang zu der Rohrleitung befindet, in der die Ware befördert wird.

§ 10**Verfahren bei der zollamtlichen Behandlung**

(1) Die Zollstelle prüft die Zulässigkeit der Ausfuhr. Sie kann zu diesem Zweck von dem Ausführer oder dem Anmelder weitere Angaben und Beweismittel, insbesondere auch die Vorlage der Verlaßscheine verlangen. Für die zollamtliche Behandlung gelten im übrigen die Zollvorschriften über die Erfassung des Warenverkehrs und die Zollbehandlung sinngemäß.

(2) Die Ausgangszollstelle lehnt die zollamtliche Behandlung ab, wenn die Ausfuhrzollstelle nicht die erforderliche zollamtliche Behandlung bescheinigt hat, wenn die nach Artikel 26 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 erforderliche Vorabfertigung fehlt oder wenn die nach § 13 Abs. 3 erforderliche Versicherung fehlt. In diesen Fällen verweigern bei Versand durch die Post oder die Eisenbahn die Postanstalt oder der Versandbahnhof die Übernahme.

(3) Der Anmelder darf eine Ausfuhrsendung, deren Gestellung er nach § 9 Abs. 2 beantragt hat, von dem im Antrag angegebenen Ort erst nach Ablauf der angegebenen Zeit, nach Zollbeschau oder mit Zustimmung der Ausfuhrzollstelle entfernen.

§ 11

Unvollständige Anmeldung und vereinfachtes Anmeldeverfahren

(1) Der unvollständigen Anmeldung und der vereinfachten Anmeldung nach den Artikeln 11 bis 16 und 17 bis 21 der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 ist eine Versicherung des Ausführers gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 beizufügen, falls das Käufer- oder das Bestimmungsland bzw. das Land des Einbaus der Ausfuhrsendung in der Länderliste H genannt ist. § 9 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Bei der unvollständigen Anmeldung nach den Artikeln 11 bis 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 kann der Anmelder die Angaben mehrerer unvollständiger Anmeldungen in einer ergänzenden oder ersetzenden Anmeldung zusammenfassen, wenn der gesamte Ausfuhrvorgang im Wirtschaftsgebiet erfolgt und die Waren in einer Ausfuhrsendung ausgeführt worden sind.

(3) Zuständig für die Bewilligung des vereinfachten Anmeldeverfahrens nach den Artikeln 17 bis 21 der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 ist das Hauptzollamt. Soll die ergänzende Anmeldung mittels eines maschinell erstellten Datenträgers oder mittels Datenfernübertragung abgegeben werden, ist für die Bewilligung die Oberfinanzdirektion zuständig.

§ 12

Anschreibeverfahren

(1) In dem Antrag auf Zulassung zum Anschreibeverfahren nach den Artikeln 22 bis 27 der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 sind die auszuführenden Waren zu bezeichnen; die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik ist anzugeben. Soll ständig eine Vielzahl verschiedener Waren ausgeführt werden, so können diese in Warengruppen mit einer Sammelbezeichnung und mit der zutreffenden Positions- oder Kapitelnummer des Warenverzeichnisses angegeben werden.

(2) Zuständig für die Bewilligung des Anschreibeverfahrens ist das Hauptzollamt. Soll die ergänzende Anmeldung mittels eines maschinell erstellten Datenträgers oder mittels Datenfernübertragung abgegeben werden, ist für die Bewilligung die Oberfinanzdirektion zuständig.

(3) Der ergänzenden Anmeldung nach Artikel 27 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 ist eine Versicherung des Ausführers gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 beizufügen, falls das Käufer- oder das Bestimmungsland bzw. das Land des Einbaus der Ausfuhrsendung in der Länderliste H genannt ist. § 9 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13

Vorausmeldeverfahren

(1) Die Oberfinanzdirektion kann vertrauenswürdigen Ausführern, die ständig zahlreiche Sendungen ausführen, gestatten, die Waren im voraus bei der Ausfuhrzollstelle anzumelden, wenn der gesamte Ausfuhrvorgang im Wirtschaftsgebiet erfolgt, bei dem Ausfuhrer die fortlaufende, vollständige und richtige Erfassung der Ausfuhrsendungen nach der Art des betrieblichen Rechnungswesens, insbesondere mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage, gewährleistet ist und die Überwachung der Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird. Anstelle der Ausfuhranmeldung ist eine Ausfuhrkontrollmeldung (Anlage A 7), soweit erforderlich mit Ergänzungsblättern (Anlage A ErgBl.), abzugeben. Einer Vorlage der Ausfuhrkontrollmeldung und einer Gestellung der Waren bei der Ausfuhrzollstelle bedarf es nicht. Die Oberfinanzdirektion kann den in Satz 1 genannten Ausführern ferner gestatten, einen von der Anlage A 7 abweichenden Vordruck zu verwenden. Für den Antrag auf Zulassung zum Vorausmeldeverfahren gilt § 12 Abs. 1 entsprechend.

(2) Der Ausfuhrer hat der Ausfuhrzollstelle spätestens am letzten Arbeitstag vor Beginn eines Kalenderjahres anzuzeigen, wenn er in diesem Zeitraum Waren auf Grund der Zulassung zum Vorausmeldeverfahren versenden will. Ergibt sich diese Absicht erst im Laufe dieses Zeitraumes, hat er dies spätestens am letzten Arbeitstag vor dem ersten Verpacken oder Verladen der Ware anzuzeigen. Ort und Zeit des Verpackens oder Verladens sind der Ausfuhrzollstelle im voraus mitzuteilen; sie dürfen nur nach rechtzeitiger Benachrichtigung der Ausfuhrzollstelle geändert werden.

(3) Der Ausfuhrer hat in der Ausfuhrkontrollmeldung zu versichern, daß er zum Vorausmeldeverfahren zugelassen ist. Der Ausfuhrkontrollmeldung ist eine Versicherung des Ausführers gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 beizufügen, falls das Käufer- oder das Bestimmungsland bzw. das Land des Einbaus der Ausfuhrsendung in der Länderliste H genannt ist. § 9 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Ist bei Ausfuhren im gemeinschaftlichen oder gemeinsamen Versandverfahren die Abgangsstelle zugleich Ausfuhrzollstelle, so ist eine Ausfuhrkontrollmeldung nicht erforderlich; bei Ausfuhren im vereinfachten gemeinschaftlichen oder gemeinsamen Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr gilt dies jedoch nur, wenn der Abgangsstelle das Beförderungspapier vorzulegen ist.

(5) Die Oberfinanzdirektion kann, sofern die Überwachung der Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird, einzelne Ausfuhrer darüber hinaus für bestimmte Sendungen von der Pflicht zur Vorlage einer Ausfuhrkontrollmeldung befreien.

(6) Im Falle der Ausfuhr von Waren der Kapitel 28 bis 30, 36 bis 39, 72 bis 76, 81, 84 bis 90, 93 und 98 sowie bei der Ausfuhr von Waren der Positionen 2612, 2617, 2710, 3206, 3403, 3404, 4002, 4011, 4015, 4016, 4906, 4911, 6813, 6815, 6903, 6909, 6914, 7903, 8203, 8207 und 8307 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Kodierung der Waren (HS) hat der Ausfuhrer, der das Vorausmeldeverfahren in Anspruch nimmt, die im Laufe eines Monats getätigten Ausfuhren bis zum zehnten Tag des Folgemonats zu melden. Die Meldungen müssen die nach

den Feldern 2, 8, 11, 17 a, 18, 21, 24, 29, 31, 33, 34, 38, 41 und 46 des Einheitspapiers erforderlichen Angaben enthalten. Die Form der Meldungen und die Zolldienststelle, bei der sie abzugeben sind, werden durch die Oberfinanzdirektion bestimmt. Die Oberfinanzdirektion kann auch bestimmen, daß Meldungen, die mittels einer Datenverarbeitungsanlage erstellt werden, auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder, soweit dies beantragt wird, durch Datenfernübertragung abzugeben sind. Die Oberfinanzdirektion kann einzelne Ausführer auf Antrag widerruflich von der Meldepflicht nach Satz 1 für solche Waren befreien, die weder im Hinblick auf Ausfuhrbeschränkungen noch aus sonstigen Gründen einer besonderen Überwachung bedürfen.

§ 14

Befreiungen von der zollamtlichen Behandlung

(1) Die Ausfuhr von Waren ist in den folgenden Fällen von der zollamtlichen Behandlung befreit:

1. a) Waren der gewerblichen Wirtschaft bis zu einem Wert von eintausend Deutsche Mark je Ausfuhrsendung,
- b) Waren der Ernährung und Landwirtschaft bis zu einem Wert von zweihundertfünfzig Deutsche Mark je Ausfuhrsendung;
2. Drucksachen im Sinne der postalischen Vorschriften;
3. Akten, Geschäftspapiere, Urkunden, Korrekturbögen, andere Schriftstücke sowie Manuskripte, die nicht als Handelsware ausgeführt werden;
4. Tonträger und Datenträger, insbesondere Tonbänder, Magnetbänder, Platten, Lochkarten und Lochstreifen, wenn sie nur Mitteilungen oder Daten enthalten, Fernsehbandaufzeichnungen sowie bespielte Tonträger und belichtete Filme, auch entwickelt, für Rundfunk- und Fernsehanstalten, es sei denn, daß die bezeichneten Gegenstände als Handelsware ausgeführt werden;
- 4a. Umkehrfilme, die nach Entwicklung im Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften wieder ausgeführt werden;
5. Entwürfe, technische Zeichnungen, Planpausen, Beschreibungen und ähnliche Unterlagen, die nicht als Handelsware ausgeführt werden;
6. Geschenke bis zu einem Wert von eintausend Deutsche Mark je Ausfuhrsendung;
7. Waren zum Verbrauch oder Gebrauch auf Lotsenversetzschiffen oder Feuerschiffen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften außerhalb ihrer Hoheitsgewässer sowie auf Anlagen oder Vorrichtungen, die im Bereich der Festlandsockel der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen errichtet sind;
8. Beförderungsmittel nebst Zubehör und Lademittel, es sei denn, daß sie Handelsware sind;
- 8a. nicht-militärische Beförderungsmittel und Teile davon, die zu ihrer Wartung oder Ausbesserung aus dem Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften oder nach ihrer Wartung oder Ausbesserung im Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften ausgeführt werden; ausgenommen sind Hubschrauber, Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme, Gasturbinentriebwerke und Hilfstriebwerke (APU's) für die Verwendung in Hubschraubern sowie Ersatzteile und Technologie hierfür, wenn Bestimmungsland ein Land der Länderliste H ist;
9. Teile von Eisenbahnfahrzeugen, Behältern und Lademitteln, die zurückgeliefert werden, sowie Ersatzstücke für beschädigte Teile nach Vereinbarungen der Europäischen Gemeinschaften oder ihrer Mitgliedstaaten mit Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaften;
10. Waren, die auf Beförderungsmitteln mitgeführt werden und zu deren Ausrüstung, Betrieb, Unterhaltung oder Ausbesserung, zur Behandlung der Ladung, zum Gebrauch oder Verbrauch während der Reise oder zum Verkauf an Reisende bestimmt sind;
11. Gegenstände, die in den Europäischen Gemeinschaften ansässige Luftfahrtunternehmen zur Ausbesserung ihrer Luftfahrzeuge oder solcher, die einem Luftfahrtunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung gehören, oder sonst der Durchführung des Flugverkehrs dienen, aus dem Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften ausführen;
- 11a. Teile zur Ausbesserung von in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kraftfahrzeugen, die während der vorübergehenden Verwendung außerhalb des Zollgebietes der Europäischen Gemeinschaften reparaturbedürftig geworden sind;
12. Baubedarf, Betriebsmittel und andere Dienstgegenstände für Anschlußstrecken und für vorgeschobene Eisenbahndienststellen, Zollstellen und Postanstalten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften;
- 12a. Gegenstände im Amts- und Rechtshilfeverkehr zwischen den Europäischen Gemeinschaften oder ihren Mitgliedstaaten mit Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaften;
13. Gegenstände, die von Behörden und Dienststellen der Europäischen Gemeinschaften oder eines ihrer Mitgliedstaaten zur Erledigung dienstlicher Aufgaben oder zur eigenen dienstlichen Verwendung, zur Lagerung oder Ausbesserung ausgeführt werden;
- 13a. Gegenstände zur Erledigung dienstlicher Aufgaben im Rahmen der Sicherheitsmaßnahmen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Internationalen Atomenergie-Organisation nach dem Euratom-Vertrag und dem Übereinkommen vom 5. April 1973 (BGBl. 1974 II S. 794) in Ausführung von Artikel III Abs. 1 und 4 des Vertrages vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen;
14. Geschenke, die Staatsoberhäupter, Regierungs- und Parlamentsmitglieder im Rahmen zwischenstaatlicher Beziehungen mit Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaften von amtlichen Stellen erhalten;
15. Orden, Ehrengaben, Ehrenpreise; Denkmünzen und Erinnerungszeichen, die nicht zum Handel bestimmt sind;

16. Waren, welche die in den Europäischen Gemeinschaften stationierten ausländischen Truppen, die ihnen gleichgestellten Organisationen, das zivile Gefolge sowie deren Mitglieder und Angehörige der Mitglieder im Besitz haben;
17. Diplomaten- und Konsulargut;
18. Gegenstände nach dienstlicher Verwendung durch Behörden von Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaften oder internationale Behörden;
- 18a. gebrauchte Waren, die zum Zwecke der Wartung oder Ausbesserung in die Europäischen Gemeinschaften eingeführt worden sind und ohne Änderung der ursprünglichen Leistungsmerkmale wieder in das Versendungsland ausgeführt werden; dies gilt bei Waren des Teils I der Ausfuhrliste nur, wenn das Versendungsland ein Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist, die Wartung oder Ausbesserung entweder Jagd- oder Sportwaffen oder Waren des Abschnitts C betrifft und unter zollamtlicher Überwachung stattfindet und der Wert der wieder ausgeführten Ware zwanzigtausend Deutsche Mark nicht übersteigt;
19. Ersatzlieferungen für aus dem Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften ausgeführte Waren, die in die Europäischen Gemeinschaften zurückgesandt worden sind oder zurückgesandt werden sollen oder unter zollamtlicher Überwachung vernichtet worden sind, und handelsübliche Nachlieferungen zu bereits aus dem Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften ausgeführten Waren;
20. Ballast, der nicht als Handelsware ausgeführt wird;
21. Waren, die vom in den Europäischen Gemeinschaften ansässigen Empfänger nicht angenommen werden oder die unzustellbar sind, wenn sie im Gewahrsam der Zollbehörde verblieben sind; Waren, die irrtümlich in die Europäischen Gemeinschaften verbracht worden und im Gewahrsam des Beförderungsunternehmens verblieben sind;
22. Erbschaftsgut, Heiratsgut, Übersiedlungsgut sowie Hausrat zur Einrichtung einer Zweitwohnung;
23. Gegenstände zum Ausbau, zum Erhalten oder Ausschmücken von Gräbern und Totengedenkstätten, wenn sie nicht als Handelsware ausgeführt werden;
24. Brieftauben, die nicht als Handelsware ausgeführt werden;
25. Briefmarken und Ganzsachen zu Tauschzwecken sowie die dazugehörenden Alben;
26. Werbegegenstände, die sich durch ihre Aufmachung, Beschaffenheit oder Menge von Waren des üblichen Warenverkehrs unterscheiden; Werbedrucke, Gebrauchsanweisungen, Preisverzeichnisse, Fahrpläne und Vordrucke, es sei denn, daß sie Handelsware sind;
27. Kabel, die zur Herstellung oder Ausbesserung von Seekabelverbindungen ausgeführt werden, soweit die Arbeiten für Rechnung eines in den Europäischen Gemeinschaften Ansässigen vorgenommen werden;
28. Waren, die auf Grund von Carnets A.T.A. in der jeweils geltenden Fassung ausgeführt werden;
29. Umschließungen und Verpackungsmittel, Behälter (Container) und sonstige Großraumbehältnisse, die wie diese verwendet werden, Paletten, Druckbehälter für verdichtete oder flüssige Gase, Kabeltrommeln und Kettbäume, soweit diese nicht Gegenstand eines Handelsgeschäftes sind, sowie zum Frischhalten beigepacktes Eis;
30. Waren, die zur Ersten Hilfe in Katastrophenfällen oder als Spenden in Notlagen ausgeführt werden;
31. Waren, die von Reisenden zum eigenen Gebrauch oder Verbrauch oder üblicherweise zur Ausübung ihres Berufes mitgeführt oder ihnen zu diesen Zwecken vorausgesandt oder nachgesandt werden; nicht zum Handel bestimmte Waren, die nicht in den Europäischen Gemeinschaften ansässige Reisende in den Europäischen Gemeinschaften erworben haben und bei der Ausreise mitführen;
- 31a. Schußwaffen im Sinne des Waffengesetzes und die dazugehörige Munition, die
 - a) von in den Europäischen Gemeinschaften ansässigen Reisenden zum eigenen Gebrauch (Jagd, Sport, Eigen- oder Fremdschutz) mitgeführt werden, wenn der Ausführer eine nach dem Waffengesetz gültige Berechtigung mit sich führt und erklärt, daß die Waffen innerhalb von drei Monaten wieder in die Europäischen Gemeinschaften eingeführt werden sollen, oder
 - b) von nicht in den Europäischen Gemeinschaften ansässigen Reisenden bei der Einreise in die Europäischen Gemeinschaften zum eigenen Gebrauch mitgeführt worden sind und von ihnen wieder ausgeführt werden;
32. im Verkehr zwischen Personen, die in benachbarten, durch zwischenstaatliche Abkommen festgelegten Zollgrenzzonen oder in benachbarten Zollgrenzbezirken mit Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaften ansässig sind (kleiner Grenzverkehr),
 - a) von diesen Personen mitgeführte Waren, die nicht zum Handel bestimmt sind und deren Wert eintausend Deutsche Mark täglich nicht übersteigt,
 - b) Waren, die diesen Personen als Teil des Lohnes für innerhalb der Europäischen Gemeinschaften geleistete Arbeit oder auf Grund von gesetzlichen Unterhalts- oder Altenteilsverpflichtungen gewährt werden;
33. Tiere, Saatgut, Düngemittel, Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Waren, deren Ausfuhr durch die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Zollgrenzzonen oder Zollgrenzbezirken mit Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaften bedingt ist und die nach zwischenstaatlichen Verträgen von Ausfuhrbeschränkungen befreit sind;
34. Erzeugnisse des Ackerbaus, der Viehzucht, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft solcher grenzdurchschnittener Betriebe, die von Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaften aus bewirtschaftet werden;
35. Futter- und Streumittel, die zur Fütterung und Wartung von mitgeführten Tieren dienen, wenn sie nach Art und Menge dem üblichen und mutmaßlichen Bedarf für die Dauer der Beförderung entsprechen;

36. elektrischer Strom, Wasser, Stadtgas, Ferngas und ähnliche Gase in Leitungen;
37. Deputatkohle;
38. Baubedarf, Instandsetzungs- und Betriebsmittel für Stauwerke, Kraftwerke, Brücken, Straßen und sonstige Bauten, die beiderseits der Grenze zu Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaften errichtet, betrieben oder benutzt werden;
39. Waren, die zur vorübergehenden Lagerung oder lediglich zur Beförderung aus dem Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften ausgeführt werden und unverändert wieder in die Europäischen Gemeinschaften eingeführt werden sollen;
40. Waren für die Ausübung dienstlicher Tätigkeiten, die
- nach den Beitrittsgesetzen der Bundesrepublik Deutschland zu zwischenstaatlichen Verträgen mit Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaften oder
 - nach Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639) in der Fassung des Artikels 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. II S. 941)
- von Ausfuhrbeschränkungen befreit sind;
41. a) Waren, die in die Europäischen Gemeinschaften eingeführt worden sind und unverändert in das Versendungsland wieder ausgeführt werden, wenn sie noch nicht oder zur vorübergehenden Verwendung einfuhrrechtlich abgefertigt worden sind;
- Waren, die unter den sonstigen in Buchstabe a bezeichneten Voraussetzungen in ein anderes als das Versendungsland wieder ausgeführt werden;
 - Unterlagen zur Fertigung der in §§ 5, 5a, 5c, 5d und 5e genannten Waren, sofern die Unterlagen in die Europäischen Gemeinschaften eingeführt worden sind und unverändert durch den Einführer wieder in das Versendungsland ausgeführt werden; dasselbe gilt, wenn die Unterlagen mit Eintragungen ergänzt worden sind, die weder alleine noch in Verbindung mit der wiederauszuführenden Unterlage eine Fertigung erlauben, die über die vor der Ergänzung bestehende Fertigungsmöglichkeit hinausgeht;
42. gebrauchte Kleidungsstücke, die nicht zum Handel bestimmt sind.

(2) Die Ausfuhrsendung ist der Ausgangszollstelle zu stellen, wenn diese die Gestellung verlangt. Der Anmelder hat bei der Ausfuhr der Ausgangszollstelle, bei Versand durch die Post der Postanstalt oder bei der Warenbeförderung im Eisenbahnverkehr dem Versandbahnhof schriftlich zu erklären, daß ein Fall des Absatzes 1 vorliegt. Die Erklärung ist der Ausfuhrsendung beizufügen; sie kann

auch auf einem Begleitpapier oder dem Packstück abgegeben werden. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht,

- wenn sich die Voraussetzungen für die Anwendung des Absatzes 1 aus der Art der Ausfuhrsendung oder aus sonstigen Umständen ergeben, oder
- wenn Waren der in Absatz 1 Nr. 10 genannten Art auf Schiffe in Seehäfen verbracht werden.

(3) Absatz 1 Nr. 10 gilt nicht für Waren einer gemeinsamen Marktorganisation der Europäischen Gemeinschaften, für die, wenn sie als Schiffs- oder Luftfahrzeugbedarf geliefert werden, eine Ausfuhrlizenz vorgeschrieben ist; die Vorlage einer Ausfuhranmeldung ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Absatz 1 Nr. 19 gilt nicht für Waren, auf die eine gemeinsame Marktorganisation der Europäischen Gemeinschaften, die Handelsregelung der Europäischen Gemeinschaften für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren, die Handelsregelung der Europäischen Gemeinschaften für Eialbumin und Milchalbumin oder die Regelung der Europäischen Gemeinschaften für Glukose und Laktose (gemeinsame Marktorganisation oder Handelsregelung) Anwendung finden oder die in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit G, G 1 oder G 2 gekennzeichnet sind. Absatz 1 Nr. 39 gilt nicht für Waren, die auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1055/77 des Rates über die Lagerung und das Verbringen der von Interventionsstellen gekauften Erzeugnissen vom 17. Mai 1977 (ABl. EG Nr. L 128 S. 1) zur vorübergehenden Lagerung aus dem Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften ausgeführt werden. Absatz 1 Nr. 41 Buchstabe b gilt nicht für Waren einer gemeinsamen Marktorganisation der Europäischen Gemeinschaften, für die eine Ausfuhrlizenz vorgeschrieben ist.

§ 15

Meldungen bei der Mineralölausfuhr

(1) Bei der Ausfuhr von Waren der Nummern 2707 10 10 bis 2707 50 10, 2707 50 99, 2709 00 10 bis 2710 00 98, 2711 11 00, 2711 12 11, 2711 12 19, 2711 12 94 bis 2711 12 98, 2711 13 91 bis 2711 13 98, 2711 21 00, 2711 29 00, 2713 11 00 bis 2713 20 00 und 2713 90 90 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik hat der Anmelder der Ausfuhrzollstelle bei Vorlage der Ausfuhranmeldung eine Mineralölausfuhrmeldung (Anlage A 9), soweit erforderlich mit Ergänzungsblättern (Anlage A ErgBl.), abzugeben. Die Ausfuhrzollstelle übersendet die Anmeldung dem Bundesamt für Wirtschaft, das sie auf Verlangen an das Bundesministerium für Wirtschaft weiterleitet.

(2) Abweichend von Absatz 1 haben Ausführer, die die dort bezeichneten Waren im Verfahren nach § 13 ausführen, die Ausfuhren eines Kalendermonats bis zum siebten Werktag des folgenden Monats dem Bundesamt für Wirtschaft zu melden. Die Meldungen können ohne Vordruck nach Anlage A 9 abgegeben werden; sie sind nach Warennummern, Verfahren, Ursprungsland, Bestimmungsland und Eigengewicht aufzuschlüsseln. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Ware in Rohrleitungen oder im Anschreibeverfahren nach den Artikeln 22 bis 27 der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 ausgeführt wird und im Anschreibeverfahren die ergänzende Anmeldung mittels eines maschinell erstellten Datenträgers oder durch Datenfernübertragung abgegeben wird.

(3) Eine Meldung nach Absatz 1 oder 2 Satz 1 ist nicht erforderlich

1. in den Fällen des § 14 Abs. 1 oder
2. für Ausfuhren bis zu einer Menge von 200 l je Behälter.

§ 16

Kohleausfuhr

(1) Feste Brennstoffe der Nummern 2701 11 10 bis 2702 20 00 und 2704 00 19 bis 2704 00 90 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik sind der Ausfuhrzollstelle weder zu gestellen noch anzumelden, wenn der gesamte Ausfuhrvorgang im Wirtschaftsgebiet erfolgt.

(2) Die Oberfinanzdirektion kann vertrauenswürdigen Ausführern, die ständig zahlreiche Sendungen der in Absatz 1 genannten festen Brennstoffe ausführen, gestatten, anstelle der Ausfuhranmeldung eine Ausfuhrkontrollmeldung für Kohle (Anlage A 4), soweit erforderlich mit Ergänzungsblättern (Anlage A ErgBl.), abzugeben, wenn die fortlaufende, vollständige und richtige Erfassung der Ausfuhrsendungen nach der Art des betrieblichen Rechnungswesens, insbesondere mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage, gewährleistet ist. Soweit die Überwachung der Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird, kann die Oberfinanzdirektion auch von der Vorlage der Ausfuhrkontrollmeldung für Kohle befreien.

§ 16a

Ausfuhr von Obst und Gemüse

(1) Bei der genehmigungsfreien Ausfuhr nach Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaften von Obst und Gemüse, das in Teil II, Kapitel 7 und 8 der Ausfuhrliste (Anlage AL) mit „G“ gekennzeichnet ist, ist der Ausfuhrzollstelle zusammen mit der Ausfuhranmeldung eine Kontrollbescheinigung nach Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 der Kommission vom 29. Juli 1992 über die Qualitätskontrolle von frischem Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 219 S. 9) in der jeweils geltenden Fassung vorzulegen. Erfolgt der gesamte Ausfuhrvorgang im Wirtschaftsgebiet, kann die nach Satz 1 erforderliche Kontrollbescheinigung der Ausgangszollstelle vorgelegt werden.

(2) Bei der genehmigungsfreien Ausfuhr der in Absatz 1 Satz 1 genannten Waren nach Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaften im gemeinsamen Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr oder unter Inanspruchnahme der Vereinfachung der Formlichkeiten bei der Abgangsstelle nach Anlage II Titel X Kapitel I und II des durch Beschluß 87/415/EWG des Rates vom 15. Juni 1987 (ABl. EG Nr. L 226 S. 1) genehmigten Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren in der jeweils geltenden Fassung kann der Abgangsstelle an Stelle der Kontrollbescheinigung eine Durchschrift dieser Bescheinigung zusammen mit dem Exemplar Nr. 3 der Ausfuhranmeldung vorgelegt werden.

(3) Bei der genehmigungsfreien Ausfuhr der in Absatz 1 Satz 1 genannten Waren nach Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaften im Anschreibeverfahren nach den Artikeln 22 bis 27 der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 kann der Ausfuhrzollstelle an Stelle der Kontrollbescheinigung eine Durchschrift dieser Bescheinigung zusammen mit der ergänzenden Anmeldung vorgelegt werden.

(4) Eine Kontrollbescheinigung ist nicht erforderlich, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Ware für einen Be- oder Verarbeitungsbetrieb bestimmt ist, oder wenn für die Ausfuhr der Ware die Befreiungen nach § 14 gelten.

§ 16b

Wiederausfuhren

Soweit Wiederausfuhren nach Artikel 182 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) einer Ausfuhranmeldung bedürfen, gelten die Vorschriften dieses Untertitels mit Ausnahme von § 9 Abs. 4 entsprechend. Für die Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren aus Freizonen gelten Artikel 182 Abs. 3 Satz 3 und Artikel 161 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92, Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 sowie die Vorschriften dieses Untertitels mit Ausnahme von § 9 Abs. 4 entsprechend, es sei denn, die Nichtgemeinschaftswaren werden durch das Wirtschaftsgebiet durchgeführt.

2. Untertitel

Genehmigungsbedürftige Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften

§ 17

Ausfuhrgenehmigung

(1) Für genehmigungsbedürftige Ausfuhren aus dem Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften gilt der Begriff des Ausführers gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 entsprechend.

(1a) Die Ausfuhrgenehmigung ist auf einem Vordruck nach Anlage A 5 zu beantragen und zu erteilen. Antragsberechtigt ist nur der Ausführer. Das Bundesausfuhramt kann abweichend von Satz 1

1. durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger vorschreiben, daß die Ausfuhrgenehmigung für Waren und Unterlagen, die in Teil I der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt sind oder deren Ausfuhr nach § 5c oder 5d genehmigungsbedürftig ist, auf einem Vordruck nach Anlage A 5a beantragt wird, der mit einer vom Bundesausfuhramt zugeteilten Nummer versehen sein muß; die Bekanntmachung regelt Einzelheiten über die Herstellung der Vordrucke, um deren maschinelle Lesbarkeit zu gewährleisten;
2. die Ausfuhrgenehmigung auf einem Vordruck nach Anlage A 5b oder A 5b/1 erteilen.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung der Ausfuhr von Waren, die in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt sind, sind beizufügen

1. eine Internationale Einfuhrbescheinigung („International Import Certificate“) des Käuferlandes, wenn dieses in der Länderliste D (Anlage L) genannt ist, oder
2. eine Internationale Einfuhrbescheinigung („International Import Certificate“) des Bestimmungslandes, wenn nicht das Käuferland, aber das Bestimmungsland in der Länderliste D genannt ist, oder
3. andere Unterlagen zum Nachweis des Verbleibs der Waren in dem im Antrag angegebenen Bestimmungs-

land, wenn weder das Käufer- noch das Bestimmungsland in der Länderliste D genannt ist.

(3) Dem Antrag auf Genehmigung der Ausfuhr von Waren, die in Teil I Abschnitt D und E der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt sind, sind Unterlagen zum Nachweis des Verbleibs der Waren in dem im Antrag angegebenen Bestimmungsland beizufügen.

(4) Die für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung zuständige Stelle kann von dem Erfordernis befreien, die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Unterlagen beizufügen, sofern hierdurch die in § 7 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes genannten Belange nicht gefährdet werden, insbesondere die internationale Zusammenarbeit bei der Durchführung einer gemeinsamen Ausfuhrkontrolle nicht beeinträchtigt wird.

§ 18

Besondere Verfahrensvorschriften

(1) Für die genehmigungsbedürftige Ausfuhr von Waren und für die Ausfuhr von Waren, für die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Ausfuhrlicenzen vorgeschrieben sind, gelten Artikel 161 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92, Artikel 1 bis 6, 8, 9, 11 bis 16, 17 bis 21 der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 sowie § 9 Abs. 1, 2, 4, 6 und 7, §§ 10, 11 und 16b, soweit nicht nachstehend oder durch unmittelbar geltende Rechtsvorschriften des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften etwas anderes bestimmt ist. Liegt für die Ausfuhr eine Genehmigung in Form der Allgemeinverfügung oder eine Sammelgenehmigung vor und ist eine zollamtliche Abschreibung nicht erforderlich, so gelten zusätzlich die Artikel 22 bis 27 der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 und §§ 12 und 13.

(2) Die Ausfuhrgenehmigung ist der Ausfuhrzollstelle vom Anmelder mit der Ausfuhranmeldung vorzulegen. Eine Durchschrift der Ausfuhrgenehmigung ist abzugeben. Bei Ausfuhr unter den Verfahrenserleichterungen nach § 13 hat der Anmelder die Sammelgenehmigung der Ausfuhrzollstelle vor ihrer erstmaligen Ausnutzung vorzulegen.

(3) (weggefallen)

(4) Ausfuhrer, denen die Verfahrenserleichterung nach § 13 Abs. 1 bis 5 gewährt worden ist, können für Ausfuhr nach Absatz 1 Satz 1, die ohne diese Verfahrenserleichterung vorgenommen werden, anstelle der Ausfuhranmeldung eine Ausfuhrkontrollmeldung zur Ausfuhrabfertigung bei der Ausfuhr- und der Ausgangszollstelle abgeben, wenn der gesamte Ausfuhrvorgang im Wirtschaftsgebiet erfolgt. § 13 Abs. 6 findet Anwendung.

§ 19

Befreiungen von der Genehmigungsbedürftigkeit und von der zollamtlichen Behandlung

(1) Die §§ 5, 5a, 5c, 5d, 5e, 6a, 17 und 18 Abs. 1, 2 und 4 gelten nicht für die Ausfuhr von Waren in den in § 14 Abs. 1 genannten Fällen. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend. Satz 1 findet keine Anwendung auf die in § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, 17, 18, 19, 20, 22, 26 bis 28, 31, 32, 38, 39 und 41 Buchstabe b genannten Waren einschließlich der dort

genannten Unterlagen; bei der Ausfuhr der Unterlagen bedarf es keiner zollamtlichen Behandlung.

(2) Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung auf die in § 14 Abs. 3 genannten Waren.

§§ 20 bis 20e

(weggefallen)

3. Untertitel

Genehmigungsbedürftige Ausfuhr in Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften

§ 21

Anzuwendende Vorschriften

(1) Für Ausfuhr in Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gilt der Begriff des Ausfuhrers gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 entsprechend.

(2) Für die Ausfuhr genehmigungsbedürftiger Waren in Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gelten § 17 Abs. 1a, 2 und 4 sowie § 19 entsprechend.

Kapitel III

Wareneinfuhr

1. Titel

Beschränkungen

§ 22*)

Beschränkung nach § 11 AWG

(1) Bei der genehmigungsfreien Einfuhr in das Wirtschaftsgebiet bedarf die Vereinbarung oder Inanspruchnahme einer Lieferfrist der Genehmigung, wenn

1. die für den Bezug der Ware aus dem betreffenden Einkaufsland handelsübliche Lieferfrist,
2. eine Lieferfrist von vierundzwanzig Monaten nach Vertragsschluß,
3. eine Lieferfrist, die in der Einfuhrliste für den Bezug einzelner Waren vorgesehen ist,
4. im Falle der gemeinschaftlichen Überwachung (§ 28a Abs. 1) der vom Rat oder der Kommission festgelegte Zeitraum für die Verwendung des Einfuhrdokuments zur Einfuhrabfertigung oder
5. bei dem Bezug von Waren, die in Spalte 5 der Einfuhrliste (Abschnitt III der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) mit den Buchstaben „EE“ gekennzeichnet sind, der in der Einfuhrerklärung für die Verwendung zur Einfuhrabfertigung eingetragene Zeitraum (§ 28a Abs. 7)

*) Gemäß Artikel 1 Nr. 5 in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes zur Anpassung des EWR-Ausführungsgesetzes vom 27. September 1993 (BGBl. I S. 1666) werden ab dem Tage, an dem das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in der durch das Anpassungsprotokoll vom 17. März 1993 geänderten Fassung für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, in § 22 Abs. 2 Nr. 1 nach den Worten „Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Artikel 9 Abs. 2 EWG-Vertrag)“ die Worte „oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

überschritten wird. Der Begriff „Einkaufsland“ bestimmt sich nach § 23 Abs. 4 mit der Maßgabe, daß für die Begriffe „Gebietsansässiger“ und „Gebietsfremder“ die Begriffsbestimmungen des § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Außenwirtschaftsgesetzes gelten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Einfuhr von

1. Waren aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Artikel 9 Abs. 2 EWG-Vertrag) mit Ausnahme von Waren der Warennummern 2711 11 00 und 2711 21 00 der Einfuhrliste,
2. Waren, auf die eine gemeinsame Marktorganisation oder Handelsregelung (§ 14 Abs. 3) Anwendung findet,
3. Schwefelkies (Warennummer 2502 00 00), Schwefel (Warennummer 2503 10 00), Rohphosphat (Warennummern 2510 10 00 und 2510 20 00), natürlichem Natriumborat (Warennummer 2528 10 00), Eisenerzen und ihren Konzentraten sowie Schwefelkiesabbränden (Warennummern 2601 11 00 bis 2601 20 00), Nemetallurgischen Erzen (Warennummern 2602 00 00 bis 2617 90 00), Titanschlacke (Warennummer 2620 90 60), Selen (Warennummer 2804 90 00), Ethylen (Warennummer 2901 21 00), Propylen (Warennummer 2901 22 00), Butadien (aus Warennummer 2901 24 00 und 2901 29 00), Cyclohexan (Warennummer 2902 11 00), Benzol (Warennummer 2902 20 90), Toluol (Warennummer 2902 30 90), Styrol (Warennummer 2902 50 00), Silber in Rohform (Warennummern 7106 91 10 und 7106 91 90), Gold in Rohform (Warennummer 7108 12 00), Platin, Palladium, Rhodium, Iridium, Osmium und Ruthenium in Rohform oder als Pulver (Warennummern 7110 11 00, 7110 21 00, 7110 31 00 und 7110 41 00), Abfällen und Schrott von Edelmetallen (aus Warennummern 7112 10 00 bis 7112 90 00) und Vorstoffen von Nichteisenmetallen der Warennummern 7401 10 00 bis 7402 00 00, 7501 10 00, 7501 20 00 und 7801 99 10 der Einfuhrliste,
4. elektrischem Strom.

2. Titel

Verfahrens- und Meldevorschriften nach § 26 AWG

§ 23

Begriffsbestimmungen

(1) Gebietsansässiger im Sinne dieses Titels ist der in den Europäischen Gemeinschaften Ansässige; Gebietsfremder ist der außerhalb der Europäischen Gemeinschaften Ansässige. Wirtschaftsgebiet im Sinne dieses Titels ist das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften.

(1a) Einführer ist, wer Nichtgemeinschaftswaren in das Wirtschaftsgebiet verbringt oder verbringen läßt. Liegt der Einfuhr ein Vertrag mit einem Gebietsfremden über den Erwerb von Waren zum Zwecke der Einfuhr (Einfuhrvertrag) zugrunde, so ist nur der gebietsansässige Vertragspartner Einführer. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen der Waren tätig wird, ist nicht Einführer.

(2) Einfuhrsendung ist die Warenmenge, die an denselben Tage von demselben Lieferer an denselben Einführer abgesandt worden ist und von derselben Zollstelle abgefertigt wird.

(3) Der Begriff „freier Verkehr“ bestimmt sich nach § 5 Abs. 4 des Zollgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Einkaufsland ist das Land, in dem der Gebietsfremde ansässig ist, von dem der Gebietsansässige die Waren erwirbt. Dieses Land gilt auch dann als Einkaufsland, wenn die Waren an einen anderen Gebietsansässigen weiterveräußert werden. Liegt kein Rechtsgeschäft über den Erwerb von Waren zwischen einem Gebietsansässigen und einem Gebietsfremden vor, so gilt als Einkaufsland das Land, in dem die Verfügungsberechtigte Person, die die Waren in das Wirtschaftsgebiet verbringt oder verbringen läßt, ansässig ist; ist die Verfügungsberechtigte Person, die die Waren in das Wirtschaftsgebiet verbringt oder verbringen läßt, im Wirtschaftsgebiet ansässig, so gilt als Einkaufsland das Versandungsland.

(5) Gemeinschaftswaren sind Waren, die

1. unter den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft fallen und die Voraussetzungen des Artikels 9 Abs. 2 dieses Vertrages erfüllen oder
2. unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen und sich gemäß diesem Vertrag in der Gemeinschaft im freien Verkehr befinden.

1. Untertitel

Genehmigungsfreie Einfuhr

§§ 24 bis 26

(weggefallen)

§ 27

Antrag auf Einfuhrabfertigung

(1) Der Einführer hat die Einfuhrabfertigung bei einer Zollstelle zu beantragen. Er hat dabei die handelsübliche oder sprachgebräuchliche Bezeichnung der Ware sowie die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik anzugeben. An Stelle des Einführers kann ein Gebietsansässiger im eigenen Namen die Einfuhrabfertigung für Waren beantragen, die auf Grund eines Einfuhrvertrages geliefert werden, wenn er

1. als Handelsvertreter des gebietsfremden Vertragspartners am Abschluß des Einfuhrvertrages mitgewirkt hat oder
2. in Ausübung seines Gewerbes auf Grund eines Vertrages mit dem gebietsfremden Vertragspartner
 - a) an der Beförderung der Waren mitwirkt oder
 - b) den Zollantrag auf Abfertigung der Waren zum freien Verkehr stellt.

(2) Bei der Einfuhrabfertigung sind vorzulegen

1. die Rechnung oder sonstige Unterlagen, aus denen das Einkaufs- oder Versandungsland und das Ursprungsland der Waren ersichtlich sind,

2. ein Ursprungszeugnis, wenn die Waren in Spalte 5 der Einfuhrliste
 - a) mit „U“ gekennzeichnet sind oder
 - b) mit „UE“ gekennzeichnet sind und Ursprungsland Hongkong, Singapur oder Thailand ist, oder
 eine Ursprungserklärung, wenn die Waren, ausgenommen die Fälle von Buchstabe b, in Spalte 5 der Einfuhrliste mit „UE“ gekennzeichnet sind,
3. eine Einfuhrkontrollmeldung nach Maßgabe des § 27 a und
4. in den Fällen des Absatzes 5 eine Einfuhrlizenz.

(3) Der Antrag auf Einfuhrabfertigung ist zu stellen

1. mit dem Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr, zu einer Freigutverwendung, einer aktiven Veredelung, einem Umwandlungsverfahren oder zur Verwendung, bei der Einfuhr in einem Sammelzollverfahren nach § 12 Abs. 3, § 12a oder § 40a des Zollgesetzes jedoch mit der Sammelzollanmeldung,
2. mit der Abgabe der Zollanmeldung für Waren, die aus einem Zollager des Typs D durch Anschreibung in eine Freigutverwendung, eine aktive Veredelung, ein Umwandlungsverfahren oder eine Verwendung des Lagerinhabers übergeführt oder an einen anderen abgegeben werden, dem ein solcher Verkehr bewilligt ist oder der zur Freigutverwendung berechtigt ist,
3. für Waren, die zur vorübergehenden Verwendung eingeführt worden sind, sobald diese Waren als in den freien Verkehr entnommen gelten oder in den durch Gemeinschaftsrecht geregelten Fällen der zollamtlichen Überwachung entzogen werden oder
4. vor Gebrauch, Verbrauch, Bearbeitung oder Verarbeitung der Waren in einer Freizone oder auf der Insel Helgoland.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann die Zollstelle verlangen, daß die Einfuhrabfertigung

1. bei Zollabfertigung nach vereinfachter Zollanmeldung mit der Abgabe der vereinfachten Zollanmeldung,
2. bei Zollabfertigung nach Aufzeichnung mit der Abgabe der Aufzeichnungsanzeige,
3. bei Zollanmeldung nach Gestellungsbefreiung unverzüglich nach dem Verbringen der Waren an den dafür bestimmten Ort

zu beantragen ist, wenn dies zur Sicherung der einfuhrrechtlichen Belange erforderlich ist.

(4) Der Antrag auf Einfuhrabfertigung kann mit dem Zollantrag auf Abfertigung zu einem Zollagerverfahren, bei der Einfuhr in einem Sammelzollverfahren nach § 12 Abs. 3, § 12a oder § 40a des Zollgesetzes jedoch mit der Sammelzollanmeldung, oder während der Lagerung in einem Zollager des Typs D gestellt werden. Mit dem Zollantrag auf Abfertigung zum Zollgutversand und während der Lagerung in einem Zollager des Typs A, B, C oder F kann der Antrag auf Einfuhrabfertigung nur gestellt werden, wenn ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis dar-
getan wird; der Antrag kann zurückgewiesen werden, wenn zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Bei der Einlagerung und während der Lagerung in einer Freizone kann der Antrag nur gestellt werden, wenn die Waren dort überwacht werden können.

(5) Ist für die Einfuhr einer Ware im Rahmen einer gemeinsamen Marktorganisation oder einer Handelsregelung (§ 14 Abs. 3) eine Einfuhrlizenz vorgeschrieben, so kann abweichend von den Absätzen 3 und 4 der Antrag auf Einfuhrabfertigung nur gestellt werden

1. mit dem Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr oder zur Freigutverwendung, bei der Einfuhr in einem Sammelzollverfahren nach § 12 Abs. 3, § 12a oder § 40a des Zollgesetzes jedoch mit der Sammelzollanmeldung,
2. mit der Abgabe der Zollanmeldung für Waren, die aus einem Zollager des Typs D durch Anschreibung in eine Freigutverwendung des Lagerinhabers übergeführt oder an einen anderen abgegeben werden, dem ein solcher Verkehr bewilligt ist oder der zur Freigutverwendung berechtigt ist,
3. für Waren, die aus einem Zollager des Typs D in den freien Verkehr entnommen werden, bei der Auslagerung oder mit der Abgabe der Zahlungsanmeldung,
4. für Erzeugnisse, die aus einer aktiven Veredelung nicht gestellt werden, mit der Abrechnung der Veredelung.

Zur Sicherung einfuhr- oder lizenzrechtlicher Belange kann die Zollstelle wie nach Absatz 3 Satz 2 verfahren.

(6) Bei der Einfuhr von Wasser, elektrischem Strom sowie Stadtgas, Ferngas und ähnlichen Gasen in Leitungen entfällt die Einfuhrabfertigung.

§ 27 a

Einfuhrkontrollmeldung

(1) Eine Einfuhrkontrollmeldung ist vorzulegen, wenn die Ware in Spalte 5 der Einfuhrliste mit den Buchstaben „EKM“ gekennzeichnet ist. Die Vorlage der Einfuhrkontrollmeldung ist nicht erforderlich, wenn die Ware

1. in Spalte 3 der Einfuhrliste mit einer der Ziffern 01 bis 20 gekennzeichnet ist,
2. ihren Ursprung in einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat und
3. nicht zu Kapitel 27 der Einfuhrliste gehört.

Die Mitglieder der genannten Organisation sind in der Länderliste A/B (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) mit einem Stern (*) kenntlich gemacht.

(2) Die Vorlage einer Einfuhrkontrollmeldung ist nicht erforderlich, wenn der Wert der Einfuhrendung bei Waren, die in Spalte 3 der Einfuhrliste mit den Ziffern 51 bis 54 oder 60 gekennzeichnet sind, zweihundert Deutsche Mark, bei anderen Waren eintausend Deutsche Mark nicht übersteigt. Dies gilt nicht bei der Einfuhr von Saat- und Pflanzgut und der zu Kapitel 85 und 90 der Einfuhrliste gehörenden Waren.

(3) Zu verwenden ist

1. bei der Abfertigung von Waren
 - a) zum freien Verkehr,
 - b) zu einem Zollagerverfahren,
 - c) zur Freigutverwendung oder zur bleibenden Zollgutverwendung,

2. für Waren, für die ein Sammelzollverfahren zugelassen ist und die für zum Vorsteuerabzug berechnete Unternehmen eingeführt werden,
3. für Waren, die aus einem Zollager des Typs D entnommen worden sind oder als entnommen gelten,
4. für den Übergang von Waren aus einem Zollager des Typs D in einen anderen Verkehr,
5. bei der Abfertigung von Waren zur aktiven Veredelung oder zu einem Umwandlungsverfahren

ein als Einfuhrkontrollmeldung bezeichneter Vordruck, der dem amtlich vorgesehenen Anmeldepapier für die Wareneinfuhr gemäß den §§ 4 und 6 des Außenhandelsstatistikgesetzes und § 15 der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung entspricht, in allen sonstigen Fällen ein Vordruck nach Anlage E 2, soweit erforderlich mit Ergänzungsblättern (Anlage A ErgBl.). Angaben, die im Vordruck nach Anlage E 2 nicht vorgesehen sind, gelten auch in den anderen Vordrucken der Einfuhrkontrollmeldung als nicht gefordert. Für die in Kapitel 85 und 90 der Einfuhrliste in Spalte 5 mit den Buchstaben „EKM“ gekennzeichneten Waren bedarf es keiner Ausfüllung der Felder 20, 25, 37, 44 und 46 in den Vordrucken der Einfuhrkontrollmeldung. Für diese Waren ist die Einfuhrkontrollmeldung auf einem gesonderten Vordruck abzugeben; die Zusammenfassung mit anderen Waren ist nicht statthaft.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 hat der Einführer die ausgenutzten Blätter der Einfuhrkontrollmeldung unverzüglich nach der Einfuhr von Waren, die in Spalte 3 der Einfuhrliste mit einer der Ziffern 51 bis 54 oder 60 gekennzeichnet sind, dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, nach der Einfuhr von sonstigen Waren dem Bundesamt für Wirtschaft zu übersenden. Die Einfuhrkontrollmeldung mit der letzten Eintragung des Abrechnungszeitraums ist jedoch bei der Einfuhrabfertigung vorzulegen.

(5) Die für die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen zuständigen Stellen können vertrauenswürdige Einführer, die ständig zahlreiche Sendungen einführen, von der Vorlage der Einfuhrkontrollmeldung befreien und statt dessen Meldungen in anderer Weise zulassen, wenn bei dem Einführer die fortlaufende, vollständige und richtige Erfassung der Einfuhrsendungen nach der Art des betrieblichen Rechnungswesens, insbesondere mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage, gewährleistet ist.

(6) Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft und die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung sowie das Bundesamt für Wirtschaft können die Einführer für Einfuhren aus bestimmten Ursprungsländern zeitlich befristet von der Vorlage der Einfuhrkontrollmeldung nach Absatz 1 befreien und statt dessen Meldungen in anderer Weise zulassen. Die Ursprungsländer sowie Beginn und Ende der Befreiung sind im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 28

Verfahren bei der Einfuhrabfertigung

(1) Die Zollstelle prüft die Zulässigkeit der Einfuhr. Sie lehnt die Einfuhrabfertigung ab, wenn eine für die Einfuhr erforderliche Einfuhrgenehmigung oder Einfuhrlizenz nicht vorliegt oder wenn die Waren nicht den Angaben in den nach § 27 Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen entsprechen.

(2) Die Einfuhrabfertigung darf nur bis zum Ende des zweiten Monats nach Ablauf der gemäß § 22 zulässigen oder genehmigten Lieferfrist vorgenommen werden.

(3) Für die Einfuhrabfertigung gelten im übrigen die Zollvorschriften über die Erfassung des Warenverkehrs und die Zollbehandlung sinngemäß.

(4) Die Zollstelle vermerkt die Einfuhrabfertigung im Zollbefund.

§ 28a

Einfuhrerklärung

(1) Hat der Rat oder die Kommission durch Verordnung die Einfuhr einer Ware der gemeinschaftlichen Überwachung unterstellt, so wird als Einfuhrdokument nach Titel IV der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung (ABI. EG Nr. L 35 S. 1), nach Titel IV der Verordnung (EWG) Nr. 1765/82 des Rates vom 30. Juni 1982 über die gemeinsame Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern (ABI. EG Nr. L 195 S. 1) oder nach Titel IV der Verordnung (EWG) Nr. 1766/82 des Rates vom 30. Juni 1982 über die gemeinsame Regelung für die Einfuhr aus der Volksrepublik China (ABI. EG Nr. L 195 S. 21) in der jeweils geltenden Fassung bei der genehmigungsfreien Einfuhr die Einfuhrerklärung auf einem Vordruck nach Anlage E 1 nach Maßgabe der folgenden Vorschriften verwendet.

(2) (weggefallen)

(3) Der Einführer hat in den Fällen des Absatzes 1 vor der Einfuhr von Waren, die in Spalte 3 der Einfuhrliste mit einer der Ziffern 51 bis 54 oder 60 gekennzeichnet sind, dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, von sonstigen Waren dem Bundesamt für Wirtschaft eine Einfuhrerklärung abzugeben. Die Zusammenfassung verschiedenartiger Waren, verschiedener Einkaufsländer oder verschiedener Ursprungsländer in einer Einfuhrerklärung ist nicht zulässig.

(4) Das Bundesamt trägt in der Einfuhrerklärung den Endtermin des Zeitraumes ein, in dem die Einfuhrerklärung zur Einfuhrabfertigung verwendet werden darf, sowie den Vom-Hundert-Satz, bis zu dem eine Überschreitung des angegebenen Gesamtwertes oder der angegebenen Menge in handelsüblichen Einheiten bei der Einfuhrabfertigung zulässig ist, und gibt die erste Ausfertigung dem Einführer zurück. Der genannte Zeitraum entspricht der nach § 22 Abs. 1 Nr. 4 genehmigungsfreien Lieferfrist; Anfangstermin ist der aus dem Tagesstempel des Bundesamts ersichtliche Tag der Abstempelung. Als zulässige Überschreitung werden fünf vom Hundert oder der vom Rat oder von der Kommission durch Verordnung festgelegte Satz eingetragen.

(5) Der Einführer hat die vom Bundesamt zurückgegebene Einfuhrerklärung und die Rechnung der Zollstelle bei der Einfuhrabfertigung vorzulegen. § 27 Abs. 1 Satz 4 und § 28 Abs. 2 finden keine Anwendung. Die Zollstelle vermerkt auf der Einfuhrerklärung den Wert oder die Menge der abgefertigten Waren.

(6) Die Zollstelle lehnt die Einfuhrabfertigung ab,

a) wenn der Antrag auf Einfuhrabfertigung später als an dem vom Bundesamt eingetragenen Endtermin gestellt wird,

- b) wenn der Rechnungspreis niedriger ist als der in Spalte 15 angegebene Preis oder
- c) soweit der in Spalte 13 angegebene Gesamtwert oder die in Spalte 14 angegebene Menge um mehr als den vom Bundesamt vermerkten Vom-Hundert-Satz überschritten wird.

(7) Die Absätze 1 bis 3, Abs. 4 Satz 1 sowie die Absätze 5 und 6 finden entsprechende Anwendung bei der Einfuhr von Waren, die in Spalte 5 der Einfuhrliste mit den Buchstaben „EE“ gekennzeichnet sind. Der Anfangstermin des nach Absatz 4 Satz 1 einzutragenden Zeitraums ist der aus dem Tagesstempel des Bundesamts ersichtliche Tag der Abstempelung. Die nach Absatz 4 Satz 1 zu vermerkende zulässige Überschreitung beträgt fünf vom Hundert. Der Zeitraum für die Verwendung der Einfuhrerklärung beträgt für Eisen- und Stahlerzeugnisse drei Monate; danach sind die nicht oder nur unvollständig ausgenutzten Erklärungen innerhalb von fünf Arbeitstagen an das Bundesamt für Wirtschaft zurückzugeben.

(8) Der Einführer hat bei der Abgabe der Einfuhrerklärung zusätzliche Unterlagen vorzulegen oder in Spalte 18 der Einfuhrerklärung oder in einer besonderen Erklärung zusätzliche Angaben zu machen, soweit dies in Spalte 5 der Einfuhrliste verlangt wird.

(9) Im Falle des Absatzes 1 tritt an die Stelle der Einfuhrerklärung die Einfuhrgenehmigung (§§ 30 und 31), wenn dies in Spalte 4 der Einfuhrliste verlangt wird. Die Einfuhrgenehmigung ist auf einem Vordruck nach Anlage E 3a zu beantragen.

§ 29

Ursprungszeugnis und Ursprungserklärung

(1) Bei der Einfuhrabfertigung von Waren, die in Spalte 5 der Einfuhrliste mit „U“ oder „UE“ gekennzeichnet sind, ist weder ein Ursprungszeugnis noch eine Ursprungserklärung vorzulegen, wenn

1. es sich nicht um Waren des Abschnitts XI der Einfuhrliste handelt und der Wert der in der Einfuhrgenehmigung enthaltenen Waren, für die ein Ursprungszeugnis oder eine Ursprungserklärung vorgeschrieben ist, zweitausend Deutsche Mark nicht übersteigt oder
2. das Ursprungsland der Ware ein Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ist.

(2) Das Ursprungszeugnis muß von einer berechtigten Stelle des Ursprungslandes ausgestellt sein. Der Bundesminister für Wirtschaft macht die berechtigten Stellen im Bundesanzeiger bekannt. Ist das Versandungsland nicht das Ursprungsland, so genügt die Vorlage eines Ursprungszeugnisses einer berechtigten Stelle des Versandungslandes.

(3) Die Ursprungserklärung muß vom Exporteur oder Lieferanten auf der Rechnung oder, falls eine Rechnung nicht vorgelegt werden kann, auf einem anderen mit der Ausfuhr zusammenhängenden geschäftlichen Beleg eingetragen werden und bestätigen, daß die Waren ihren Ursprung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 (ABl. EG Nr. L 148 S. 1) in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 749/78 der Kommission vom 10. April 1978 (ABl. EG Nr. L 101 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung in dem angegebenen Drittland haben.

§ 29a

(weggefallen)

§ 29b

Verfahrensvorschrift nach den §§ 7 und 26 AWG

(1) Das Bundesausfuhramt stellt im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit bei der Ausfuhrkontrolle auf Antrag für die Einfuhr von Waren Internationale Einfuhrbescheinigungen (International Import Certificates) und Wareneingangsbescheinigungen (Delivery Verification Certificates) aus.

(2) Der gebietsansässige Einführer als Antragsberechtigter im Sinne dieser Vorschrift hat die Internationale Einfuhrbescheinigung auf einem Vordruck nach Anlage E 6, die Wareneingangsbescheinigung auf einem Vordruck nach Anlage E 7 zu beantragen und die erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Die Einfuhr der in dem Antrag auf Internationale Einfuhrbescheinigung bezeichneten Ware ist dem Bundesausfuhramt unverzüglich nachzuweisen. Gibt der Antragsteller die Einfuhrabsicht auf, so hat er dies unverzüglich dem Bundesausfuhramt anzuzeigen und ihm unverzüglich die Bescheinigung zurückzugeben oder über ihren Verbleib Mitteilung zu machen. Will er die Ware in ein anderes Land verbringen, so hat er, bevor die Ware das Versandungsland verläßt, vom Bundesausfuhramt eine neue Bescheinigung zu erwirken, die dieses andere Land nennt.

(4) § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes ist entsprechend anwendbar.

2. Untertitel

Genehmigungsbedürftige Einfuhr

§ 30

Einfuhrgenehmigung

(1) Die Einfuhrgenehmigung ist auf einem Vordruck nach Anlage E 3 zu beantragen und zu erteilen. Antragsberechtigt ist nur der Einführer. Die Genehmigungsstellen können abweichend von Satz 1

1. im Wege der Ausschreibung vorschreiben, daß die Einfuhrgenehmigung auf einem Vordruck nach Anlage E 3a beantragt wird,
2. vertrauenswürdigen Einführern, die ständig zahlreiche Sendungen einführen, unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen gestatten, Anträge auf Einfuhrgenehmigung in anderer Weise, insbesondere durch Datenfernübertragung, zu stellen,
3. die Einfuhrgenehmigung auf einem Vordruck nach Anlage E 5 erteilen.

(2) Auf einem Vordruck können Anträge für verschiedenartige Waren gestellt werden, wenn

1. sie in derselben Ausschreibung genannt sind,
2. sie zu demselben Zuständigkeitsbereich nach Spalte 3 der Einfuhrliste gehören und
3. ihr Einkaufsland dasselbe Land ist.

(3) Abweichend von Absatz 1 wird für Waren, auf die die Verordnung (EWG) Nr. 636/82 des Rates vom 16. März 1982 zur Schaffung eines wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs für bestimmte Textil- und Bekleidungs-erzeugnisse, die nach Be- oder Verarbeitung in gewissen Drittländern wieder in die Gemeinschaft eingeführt werden (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet, die Einfuhrgenehmigung auf einem Vordruck nach Anlage E 3b erteilt.

(4) Die Genehmigungsstellen können verlangen, daß für bestimmte Waren oder Warengruppen getrennte Anträge gestellt werden, soweit es zur Überwachung der Einfuhr, zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens oder zur Wahrung sonstiger durch das Außenwirtschaftsgesetz geschützter Belange erforderlich ist. Falls getrennte Anträge verlangt werden, soll darauf in der Ausschreibung hingewiesen werden.

(5) Die Genehmigungsstellen sollen Anträge, die innerhalb einer angemessenen Frist nach der Ausschreibung bei ihnen eingehen, als gleichzeitig gestellt behandeln. Die Frist soll in der Ausschreibung bekanntgegeben werden.

§ 31

Einfuhrabfertigung

(1) Für die genehmigungsbedürftige Einfuhr gelten die §§ 27, 27 a, § 28 Abs. 1, 3 und 4 und § 29 Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe, daß bei der Einfuhrabfertigung zusätzlich die Einfuhrgenehmigung sowie in den Fällen, in denen dies die Einfuhrliste oder die Einfuhrgenehmigung vorschreibt, ein Ursprungszeugnis oder eine Ursprungserklärung vorzulegen ist.

(2) Die Zollstelle vermerkt auf der Einfuhrgenehmigung den Wert oder die Menge der abgefertigten Waren.

3. Titel

Sonderregelungen nach § 10 Abs. 5, § 10a Abs. 3 und § 26 AWG

§ 31a

Begriffsbestimmungen

Für diesen Titel gelten die Begriffsbestimmungen des § 23.

§ 32*)

Erleichtertes Verfahren

(1) Gebietsansässige und Gebietsfremde dürfen ohne Einfuhrgenehmigung einführen

1. (weggefallen)
2. belichtete und entwickelte kinematographische Filme und die dazugehörigen Tonträger;

*) Gemäß Artikel 1 Nr. 5 in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes zur Anpassung des EWR-Ausführungsgesetzes vom 27. September 1993 (BGBl. I S. 1666) werden ab dem Tage, an dem das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in der durch das Anpassungsprotokoll vom 17. März 1993 geänderten Fassung für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, in § 32 Abs. 1 Nr. 22a nach den Worten „Europäischen Gemeinschaften“ die Worte „oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

3. a) Waren der gewerblichen Wirtschaft (Waren, die in Spalte 3 der Einfuhrliste mit 01 bis 20 gekennzeichnet sind) bis zu einem Wert von eintausend Deutsche Mark je Einfuhrsendung,

b) Waren der Ernährung und Landwirtschaft (Waren, die in Spalte 3 der Einfuhrliste mit 51 bis 54 oder 60 gekennzeichnet sind), ausgenommen Saatgut, bis zu einem Wert von zweihundertfünfzig Deutsche Mark je Einfuhrsendung;

das erleichterte Verfahren gilt nicht für die Einfuhr aus einer Freizone oder einem Zollverkehr sowie für die Einfuhr von Waren, die zum Handel oder zu einer anderen gewerblichen Verwendung bestimmt sind;

4. Muster und Proben für einschlägige Handelsunternehmen oder Verarbeitungsbetriebe

a) von Waren der gewerblichen Wirtschaft bis zu einem Wert von fünfhundert Deutsche Mark je Einfuhrsendung,

b) von Erzeugnissen der Ernährung und Landwirtschaft bis zu einem Wert von einhundert Deutsche Mark je Einfuhrsendung, ausgenommen Saatgut;

bei der Bemessung des Wertes unentgeltlich gelieferter Muster und Proben bleiben Vertriebskosten außer Betracht;

5. Geschenke bis zu einem Wert von eintausend Deutsche Mark je Einfuhrsendung;

6. Briefmarken und Ganzsachen sowie die dazugehörigen Alben;

7. Drucksachen im Sinne der postalischen Vorschriften;

8. Kunstgegenstände, die von Gebietsansässigen während eines vorübergehenden Aufenthaltes in fremden Wirtschaftsgebieten geschaffen worden sind;

8a. Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten, die nicht zum Handel bestimmt sind;

9. Akten, Geschäftspapiere, Urkunden, Korrekturbogen, andere Schriftstücke sowie Manuskripte, die nicht als Handelsware eingeführt werden;

10. Fernsehbandaufzeichnungen;

11. (weggefallen)

11a. Teile zur Ausbesserung von in fremden Wirtschaftsgebieten zugelassenen Kraftfahrzeugen, die während der vorübergehenden Verwendung im Wirtschaftsgebiet reparaturbedürftig geworden sind;

11b. Luftfahrzeuge und Luftfahrzeugteile, die zu ihrer Wartung oder Ausbesserung im Wirtschaftsgebiet oder nach ihrer Wartung oder Ausbesserung in fremden Wirtschaftsgebieten im Rahmen von Wartungsverträgen eingeführt werden;

11c. Luftfahrzeuge, die vorübergehend für Vorführzwecke aus dem Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften ausgeführt worden sind;

12. Bunkerkohle und sonstige Betriebsstoffe für Schiffe und Luftfahrzeuge zur zollfreien Verwendung unter zollamtlicher Überwachung; Treibstoffe, die Landkraftfahrzeuge in den dafür eingebauten Behältern zum Eigenbetrieb mitführen;

- 12a. Waren, die von einem Gebietsfremden auf eigene Rechnung einem Gebietsansässigen zum Ausbessern von Schiffen zur Verfügung gestellt werden, wenn das Schiff in einem Freihafen oder unter zollamtlicher Überwachung für Rechnung des Gebietsfremden ausgebessert wird;
- 12b. gebrauchte Kleidungsstücke, die nicht zum Handel bestimmt sind;
13. Waren, die Aussteller zum unmittelbaren Verzehr als Kostproben auf Messen oder Ausstellungen einführen, wenn der Wert der in einem Kapitel der Einfuhrliste zusammengefaßten Waren sechstausend Deutsche Mark je Messe oder Ausstellung nicht übersteigt; hierbei ist der Wert der Waren mehrerer Aussteller, die sich durch dieselbe Person vertreten lassen, zusammenzurechnen;
14. Fische, Seetang, Seegras und andere Waren, die Gebietsansässige auf hoher See sowie im schweizerischen Teil des Untersees und des Rheins von Schiffen, welche die Flagge eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften führen, aus gewinnen und unmittelbar in das Wirtschaftsgebiet verbringen; in diesen schweizerischen Gebieten erlegtes Wild;
15. Waren bis zu einem Wert von zehntausend Deutsche Mark, die von Schiffen, welche die Flagge eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften führen, aus einem an den Küsten des Wirtschaftsgebiets gestrandeten Schiff geborgen oder aus einem auf hoher See beschädigten Schiff gerettet und unmittelbar in das Wirtschaftsgebiet verbracht werden; von deutschen Schiffen aufgefishetes und an Land gebrachtes seetriftiges Gut;
16. Waren, welche die im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Truppen, die ihnen gleichgestellten Organisationen, das zivile Gefolge sowie deren Mitglieder und Angehörige der Mitglieder zu ihrer eigenen Verwendung einführen;
17. Waren zur Lieferung an die im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Truppen, die ihnen gleichgestellten Organisationen, das zivile Gefolge sowie an ihre Mitglieder und die Angehörigen der Mitglieder, wenn nach zwischenstaatlichen Verträgen der Bundesrepublik Deutschland oder den Vorschriften des Truppenzollgesetzes Zollfreiheit gewährt wird;
18. Zollgut aus dem Besitz der im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Truppen, der ihnen gleichgestellten Organisationen, des zivilen Gefolges sowie der Mitglieder und der Angehörigen der Mitglieder;
19. Abfälle, die im Wirtschaftsgebiet bei der Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung von eingeführten und zur Wiederausfuhr bestimmten Waren anfallen, wenn für die Überlassung der Abfälle kein Entgelt gewährt wird;
20. Abfälle, Fegsel und zum ursprünglichen Zweck nicht mehr verwendbare Waren, die in Häfen, Zollagern oder in einem sonstigen Zollverkehr im Wirtschaftsgebiet anfallen;
21. Waren, die zum vorübergehenden Gebrauch in eine Freizone oder zur vorübergehenden Zollgutverwendung in das Wirtschaftsgebiet verbracht worden sind und zum ursprünglichen Zweck nicht mehr verwendet werden können, oder Teile davon, die bei der Ausbesserung im Wirtschaftsgebiet anfallen;
22. Ersatzlieferungen für eingeführte Waren, die in fremde Wirtschaftsgebiete zurückgesandt worden sind oder zurückgesandt werden sollen oder unter zollamtlicher Überwachung vernichtet worden sind, und handelsübliche Nachlieferungen zu bereits eingeführten Waren;
- 22a. Waren mit Ursprung in den Europäischen Gemeinschaften, die als Veredelungserzeugnisse nach zollrechtlicher passiver Veredelung eingeführt werden; andere Veredelungserzeugnisse nach zollrechtlicher passiver Veredelung, die nach Ausbesserung, im Verfahren des Standardaustausches oder nach Durchführung ergänzender Veredelungsvorgänge gemäß Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 des Rates über den aktiven Veredelungsverkehr vom 16. Juli 1985 (ABl. EG Nr. L 188 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung eingeführt werden;
23. Ballast, der nicht als Handelsware eingeführt wird;
- 23a. (weggefallen)
24. Brieftauben, die nicht als Handelsware eingeführt werden;
25. Waren zur Verwendung bei der Ersten Hilfe in Katastrophenfällen;
26. Eis zum Frischhalten von Waren bei der Einfuhr;
27. Reisegerät und Reisemitbringsel, wenn die Waren frei von Eingangsabgaben sind; nicht zum Handel bestimmte Waren bis zu einem Wert von dreitausend Deutsche Mark, die Reisende mitführen;
28. im Verkehr zwischen Personen, die in benachbarten, durch zwischenstaatliche Abkommen festgelegten Zollgrenzonen oder in benachbarten Zollgrenzbezirken mit Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaften ansässig sind (kleiner Grenzverkehr),
- a) von diesen Personen mitgeführte Waren, die nicht zum Handel bestimmt sind und deren Wert eintausend Deutsche Mark täglich nicht übersteigt,
- b) Waren, die diesen Personen als Teil des Lohnes oder auf Grund von gesetzlichen Unterhalts- oder Altenteilsverpflichtungen gewährt werden;
29. Tiere, Saatgut, Düngemittel, Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Waren, deren Einfuhr durch die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Zollgrenzonen oder Zollgrenzbezirken mit Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaften bedingt ist und die nach zwischenstaatlichen Verträgen von Einfuhrbeschränkungen befreit sind;
- 29a. Klärschlamm und Rechengut, die beim Betrieb von grenzüberschreitenden Gemeinschaftsanlagen zur Abwasserreinigung in Zollgrenzonen oder Zollgrenzgebieten mit Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaften anfallen;
30. Erzeugnisse des Ackerbaus, der Viehzucht, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft solcher grenzdurchschnittener Betriebe, die vom Wirtschaftsgebiet aus bewirtschaftet werden, wenn für diese Erzeugnisse außertarifliche Zollfreiheit gewährt wird;
31. Deputatkohle;

32. Baubedarf, Instandsetzungs- und Betriebsmittel für Stauwerke, Kraftwerke, Brücken, Straßen und sonstige Bauten, die beiderseits der Grenze zu Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaften errichtet, betrieben oder benutzt werden;
33. Waren, die nach
- a) den §§ 33, 34, 36, 37, 39 bis 43 und 45 der Allgemeinen Zollordnung,
 - b) Kapitel I der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. EG Nr. L 105 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung
- zollfrei eingeführt werden können; die Regelung gilt entsprechend, wenn solche Waren aus einem anderen Grund zollfrei eingeführt werden können;
- 33a. Umschließungen und Verpackungsmittel, Behälter (Container) und sonstige Großraumbehältnisse, die wie diese verwendet werden, Paletten, Druckbehälter für verdichtete oder flüssige Gase, Kabeltrommeln und Kettbäume, soweit diese nicht Gegenstand eines Handelsgeschäftes sind, sowie zum Frischhalten beige packtes Eis;
34. Waren in Freizonen unter den Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen sie nach den Nummern 27 und 33 im erleichterten Verfahren eingeführt werden können;
35. Waren, die der Bundesminister der Verteidigung, seine nachgeordneten Behörden und Dienststellen im Rahmen des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Verteidigungshilfe vom 30. Juni 1955 (BGBl. II S. 1049) oder nach Lagerung, Ausbesserung oder dienstlichem Gebrauch in fremden Wirtschaftsgebieten einführen;
36. Waren, für die außertarifliche Zollfreiheit gewährt wird
- a) nach den Beitrittsgesetzen der Bundesrepublik Deutschland zu zwischenstaatlichen Verträgen mit Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaften,
 - b) nach Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639) in der Fassung von Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. II S. 941),
 - c) (weggefallen)
 - d) nach der Verordnung (EWG) Nr. 754/76 des Rates vom 25. März 1976 über die zollrechtliche Behandlung von Waren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft zurückkehren (ABl. EG Nr. L 89 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
 - e) nach der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 des Rates vom 21. Dezember 1982 über die vorübergehende Verwendung (ABl. EG Nr. L 376 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die §§ 22, 27 bis 29, 30, 31 gelten nicht für die in Absatz 1 genannten Einfuhren. Ein Ursprungszeugnis oder eine Ursprungserklärung nach Spalte 5 der Einfuhrliste ist nicht erforderlich. § 27 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 27 a ist jedoch entsprechend anzuwenden auf die Einfuhr von Betriebsstoffen für Schiffe und Luftfahrzeuge, ausgenommen Bunkerkohle, soweit die Betriebsstoffe nicht in dafür eingebauten Behältern zum Eigenbetrieb mitgeführt werden. Der Einführer oder die in § 27 Abs. 1 Satz 4 genannte Person hat die Waren einer Zollstelle zu stellen oder bei ihr anzumelden. Für den Zeitpunkt der Gestellung oder Anmeldung gilt § 27 Abs. 3 sinngemäß. Der Einführer hat der Zollstelle auf Verlangen nachzuweisen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Die Sätze 4 bis 6 gelten nicht für Waren, die nach den Zollvorschriften von der Gestellung und Anmeldung befreit sind.

(3) Gebietsfremde dürfen Waren der gewerblichen Wirtschaft genehmigungsfrei einführen, die

1. sich in einem besonderen Zollverkehr befinden und auf Messen oder Ausstellungen veräußert werden oder
2. nachweislich auf Messen oder Ausstellungen veräußert werden sollen,

soweit die Einfuhr der Waren durch Gebietsansässige genehmigungsfrei zulässig ist.

§ 32 a

Lagerung in Freizonen oder Zollagern

Gebietsansässige und Gebietsfremde dürfen ohne Einfuhrgenehmigung und ohne Einfuhrerklärung Waren zur Lagerung in Freizonen oder Zollagern einführen. Die Einfuhrgenehmigung oder die Einfuhrerklärung sowie die Einfuhrabfertigung sind in diesen Fällen erst erforderlich, wenn die Waren in den freien Verkehr verbracht werden. Dem Verbringen der Waren in den freien Verkehr stehen insoweit die Abfertigung oder die Überführung der Waren zur aktiven Eigenveredelung, zu einem Umwandlungsverfahren, zur Freigutverwendung oder zur bleibenden Zollgutverwendung sowie der Gebrauch, der Verbrauch und die Bearbeitung oder die Verarbeitung für Rechnung eines Gebietsansässigen in einer Freizone oder auf der Insel Helgoland gleich. Das Hauptzollamt kann vertrauenswürdigen Einführern gestatten, die Einfuhrabfertigung für aus einem Zollager des Typs D entnommene Waren mit der Abgabe der Zahlungsanmeldung zu beantragen, spätestens jedoch am fünfzehnten Tage des auf die Entnahme folgenden Kalendermonats.

§ 32 b

Lagerung im freien Verkehr

(1) Sollen eingangsabgabenfreie Waren, deren Einfuhr genehmigungsfrei ist, zur Lagerung für Rechnung eines Gebietsfremden im freien Verkehr eingeführt werden, so ist in der Einfuhrerklärung „Lagerung im freien Verkehr“ anzugeben.

(2) Sollen eingangsabgabenfreie Waren, deren Einfuhr der Genehmigung bedarf und deren spätere Verwendung ungewiß ist, in den freien Verkehr zur Lagerung eingeführt werden, so ist im Antrag auf Einfuhrgenehmigung „Lagerung im freien Verkehr“ anzugeben. Die Einfuhrgenehmigung kann unter der Auflage erteilt werden, daß die Waren

ohne Zustimmung der Genehmigungsstelle nur zur Ausfuhr ausgelagert werden dürfen.

§ 33

**Aktive Lohnveredelung
im zollrechtlichen Veredelungsverkehr
oder in den Freizonen**

(1) Gebietsansässige dürfen ohne Einfuhrgenehmigung und ohne Einfuhrerklärung Waren einführen, die

1. zur aktiven Lohnveredelung im zollrechtlichen Veredelungsverkehr abgefertigt oder angeschrieben werden,
2. als Nachholgut im Rahmen einer aktiven Lohnveredelung zum freien Verkehr abgefertigt oder angeschrieben werden,
3. in einer Freizone für Rechnung eines Gebietsfremden bearbeitet oder verarbeitet werden.

Bei der Einfuhrabfertigung brauchen keine Einfuhrkontrollmeldungen, kein Ursprungszeugnis, keine Ursprungsangabe und keine anderen Nachweise über das Ursprungsland und das Einkaufsland der Waren vorgelegt zu werden.

(2) Eine Einfuhrgenehmigung oder eine Einfuhrerklärung ist jedoch erforderlich,

1. soweit für die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 eingeführten Waren innerhalb der zollamtlich festgesetzten Frist keine entsprechenden Mengen veredelter Waren oder an deren Stelle entsprechende Mengen nicht veredelter Waren oder Zwischenerzeugnisse gestellt werden oder soweit die eingeführten Waren, entsprechende Mengen veredelter Waren oder Zwischenerzeugnisse zum freien Verkehr, zur aktiven Eigenveredelung, zur Umwandlung, zur Freigutverwendung oder zur bleibenden Zollgutverwendung abgefertigt werden,
2. soweit die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 eingeführten Waren in einer Freizone oder auf der Insel Helgoland gebraucht, verbraucht oder für Rechnung eines Gebietsansässigen bearbeitet oder verarbeitet werden.

§ 34

(weggefallen)

§ 35*)

**Wareneinfuhr durch Gebietsfremde
nach § 10a Abs. 3 AWG**

Bei der Einfuhr von Waren stehen nichtgemeinschafts-ansässige Gebietsfremde aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (Finnland, Island, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz) den Gebietsansässigen gleich, sofern die Einfuhr durch Gebietsansässige ohne Genehmigung zulässig ist.

*) Gemäß Artikel 1 Nr. 5 in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes zur Anpassung des EWR-Ausführungsgesetzes vom 27. September 1993 (BGBl. I S. 1666) wird ab dem Tage, an dem das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in der durch das Anpassungsprotokoll vom 17. März 1993 geänderten Fassung für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, in § 35 nach dem Wort „Island,“ das Wort „Liechtenstein,“ eingefügt.

§ 35a

Einfuhr von Gartenbauerzeugnissen

(1) Bei der Einfuhr von Gartenbauerzeugnissen, für die Qualitätsnormen in der Verordnung (EWG) Nr. 23/62 des Rates vom 4. April 1962 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. EG S. 965), auf Grund dieser Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 (ABl. EG Nr. L 118 S. 1) oder der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 des Rates vom 27. Februar 1968 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels (ABl. EG Nr. L 55 S. 1) festgelegt worden sind, prüft das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft vor der Einfuhrabfertigung stichprobenweise, ob die Waren diesen Qualitätsnormen entsprechen.

(2) Bei der genehmigungsfreien Einfuhr von Obst und Gemüse, für das der Rat oder die Kommission in der Verordnung (EWG) Nr. 23/62 des Rates vom 4. April 1962 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. EG S. 965) oder auf Grund dieser Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse vom 18. Mai 1972 (ABl. EG Nr. L 118 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung Qualitätsnormen festgelegt hat, ist der Zollstelle bei der Einfuhrabfertigung vorzulegen

1. eine gültige Kontrollbescheinigung nach Artikel 9 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 der Kommission vom 29. Juli 1992 über die Qualitätskontrolle von frischem Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 219 S. 9) in der jeweils geltenden Fassung oder
2. eine Bescheinigung über die industrielle Zweckbestimmung nach Artikel 10 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 in der jeweils geltenden Fassung.

Wird keine der in Satz 1 genannten Bescheinigungen vorgelegt, bedarf die Abfertigung zum freien Verkehr nach Kapitel III der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 in der jeweils geltenden Fassung der Zustimmung des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft.

(3) (weggefallen)

(4) Absatz 2 ist nicht anwendbar, soweit für die Einfuhr der Ware das erleichterte Verfahren nach § 32 gilt.

§ 35b

(weggefallen)

§ 36

Zwangsvollstreckung

Soll eine Zwangsvollstreckung in Waren vorgenommen werden, die sich in einer Freizone oder einem Zollager befinden, so kann der Gläubiger eine Einfuhrerklärung abgeben oder eine Einfuhrgenehmigung sowie die Einfuhrabfertigung beantragen. In der Einfuhrerklärung oder im Antrag auf Einfuhrgenehmigung ist zu vermerken: „Zwangsvollstreckung“.

§ 37

(weggefallen)

Kapitel IV Sonstiger Warenverkehr

1. Titel Warendurchfuhr

§ 38

Beschränkungen nach den §§ 5 und 7 Abs. 1 AWG

(1) Die Durchfuhr der in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren ist verboten, wenn die Waren

1. nicht in ein Land der Länderliste A/B (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) als Bestimmungsland verbracht werden sollen,
2. aus einem in der Länderliste E (Anlage L) aufgeführten Land oder für Rechnung einer in einem dieser Länder ansässigen Person versandt worden sind und
3. nicht
 - a) von einer Bescheinigung des Versendungslandes, daß die Waren ausgeführt werden dürfen (Durchfuhrberechtigungsschein), oder
 - b) im Falle der Versendung aus der Schweiz oder den Vereinigten Staaten von Amerika von einer Abschrift der Ausfuhrgenehmigung des Versendungslandes begleitet werden.

(2) Die Durchfuhr der in Teil I Abschnitt C Nummer 9A992 der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Segelflugzeuge, Motorsegler, Hängegleiter mit oder ohne Motor und besonders konstruierter Bestandteile hierfür bedarf der Genehmigung, wenn Empfangsland der Libanon, Libyen oder Syrien ist.

(3) Die Durchfuhr der in Teil I Abschnitte A und B der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren oder Unterlagen zur Fertigung von Waren bedarf der Genehmigung, wenn Empfangsland der Irak oder Kuwait ist.

(4) Die Durchfuhr von Waren oder Unterlagen zur Fertigung von Waren, die im Zusammenhang mit der Entwicklung, dem Bau, der Erprobung oder dem Einsatz eines Ferngeschützes im Irak stehen, ist verboten.

(5) Die Durchfuhr von Waren oder Unterlagen zur Fertigung von Waren ist verboten, wenn sie für die Errichtung oder den Betrieb einer Anlage zur ausschließlichen oder teilweisen Herstellung, Modernisierung oder Wartung von Waffen, Munition oder Rüstungsmaterial im Sinne des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) oder zum Einbau in diese Gegenstände bestimmt sind, Empfangsland Libyen ist und entweder der Durchfuhrer, Spediteur oder Frachtführer von diesem Zusammenhang Kenntnis hat oder von der zuständigen Behörde darüber unterrichtet worden ist. Wird das Durchfuhrverbot nach Satz 1 erst wirksam, nachdem die Waren oder Fertigungsunterlagen in das Wirtschaftsgebiet verbracht worden sind, so dürfen sie unter amtlicher Aufsicht in das Versendungsland zurückbefördert werden.

(6) (weggefallen)

(7) Empfangsland ist das Land, in das die Waren verbracht werden sollen, ohne daß sie in Durchfuhrländern

anderen als den mit der Beförderung zusammenhängenden Aufenthalten oder Rechtsgeschäften unterworfen werden sollen. Ist dieses Land nicht bekannt, so gilt als Empfangsland das letzte bekannte Land, nach dem die Waren abgesandt werden.

§ 39

Durchfuhrverfahren

(1) Die Zulässigkeit der Durchfuhr wird beim Ausgang der Waren aus dem Wirtschaftsgebiet von der Ausgangszollstelle, beim Ausgang über eine Binnengrenze zu einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften von jeder beteiligten Zollstelle geprüft. Die Zollstelle kann zu diesem Zweck von dem Warenfuhrer oder von den Verfügungsberechtigten weitere Angaben und Beweismittel, insbesondere auch die Vorlage der Verlaadescheine verlangen. Im übrigen gelten die Zollvorschriften über die Erfassung des Warenverkehrs und die Zollbehandlung sinngemäß.

(2) Durchfuhrberechtigungsscheine müssen durch die in der Länderliste E (Anlage L) aufgeführten Behörden ausgestellt sein. Durchfuhrberechtigungsscheine und Abschriften der Ausfuhrgenehmigung werden vier Monate nach dem Ausgang der Ware aus dem Versendungsland nicht mehr anerkannt.

(3) Die Ausgangszollstelle vermerkt den Ausgang der Waren auf dem Durchfuhrberechtigungsschein oder auf der Abschrift der Ausfuhrgenehmigung.

(4) (weggefallen)

2. Titel

Transithandel

§ 40

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

(1) Die Veräußerung der in Teil I der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren im Rahmen eines Transithandelsgeschäfts bedarf der Genehmigung, sofern nicht Käufer- und Bestimmungsland Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind. Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Ware im Rahmen des Transithandelsgeschäfts ausgeführt wird und die Ausfuhr nach § 5 oder 5a einer Ausfuhrgenehmigung bedarf.

(2) (weggefallen)

(3) Transithandelsgeschäfte sind Geschäfte, bei denen außerhalb des Wirtschaftsgebiets befindliche Waren oder in das Wirtschaftsgebiet verbrachte, jedoch einfuhrrechtlich noch nicht abgefertigte Waren durch Gebietsansässige von Gebietsfremden erworben und an Gebietsfremde veräußert werden; ihnen stehen Rechtsgeschäfte gleich, bei denen diese Waren vor der Veräußerung an Gebietsfremde an andere Gebietsansässige veräußert werden.

§§ 41 und 42

(weggefallen)

§ 43

Transithandelsgenehmigung

Die Transithandelsgenehmigung ist auf einem Vordruck nach Anlage T 1 zu beantragen und zu erteilen.

§ 43a

**Verfahrensvorschrift
nach den §§ 7 und 26 AWG**

Wer als Transithändler einer Internationalen Einfuhrbescheinigung (International Import Certificate) oder einer Wareneingangsbescheinigung (Delivery Verification Certificate) bedarf, hat diese beim Bundesausfuhramt zu beantragen. § 29b gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Einfuhr in das im Antrag bezeichnete Käufer- oder Bestimmungsland nachzuweisen ist.

3. Titel**Beschränkungen
gegenüber sowjetischen Streitkräften**

§ 43b

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

Rechtsgeschäfte und Handlungen zwischen Gebietsansässigen oder Gebietsfremden und den im Wirtschaftsgebiet stationierten sowjetischen Streitkräften bedürfen der Genehmigung, wenn sich die Rechtsgeschäfte oder Handlungen auf die in Teil I Abschnitte A, B und C der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren oder Unterlagen zur Fertigung dieser Waren beziehen. Das gleiche gilt für Unterlagen über die in Teil I Abschnitte A, B und C der Ausfuhrliste in einzelnen Nummern benannten Technologien, technischen Daten und technischen Verfahren.

Kapitel V**Dienstleistungsverkehr****1. Titel****Beschränkungen
des aktiven Dienstleistungsverkehrs**

§ 44

**Beschränkung
nach den §§ 6 und 7 Abs. 1 AWG**

(1) Das Verchartern von Seeschiffen, welche die Bundesflagge führen, bedarf der Genehmigung, wenn der Chartervertrag mit einem Gebietsfremden abgeschlossen wird, der in einem Land der Länderliste C (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) ansässig ist.

(2) Die Mitwirkung von Gebietsansässigen als Stellvertreter, Vermittler oder in ähnlicher Weise beim Abschluß von Frachtverträgen zur Beförderung einzelner Güter (Stückgüter) durch Seeschiffe fremder Flagge zwischen einem Gebietsfremden, der nicht in einem Land der Länderliste F 1 oder F 2 (Anlage L) ansässig ist, und einem weiteren Gebietsfremden bedarf der Genehmigung, wenn das Entgelt für die Beförderung eintausend Deutsche Mark übersteigt.

§ 44a

Beschränkung nach § 6 Abs. 1 AWG

Der Abschluß und die Erfüllung von Verträgen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden sowie die Geschäftsbesorgung durch Gebietsansässige für Gebietsfremde bedürfen insoweit der Genehmigung, als Gegenstand der Verträge oder der Geschäftsbesorgung die ständige Prüfung der Preise von Waren oder Dienstleistungen ist, die für fremde Wirtschaftsgebiete bestimmt sind.

§ 44b

Beschränkung nach § 6 Abs. 1 AWG

Der Abschluß von Verträgen zwischen gebietsansässigen und gebietsfremden Seeschiffsunternehmen bedarf insoweit der Genehmigung, als die Verträge Bestimmungen über die Aufteilung von Ladungen und Frachten enthalten.

§ 45

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

(1) Der Einbau der in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Waren in Schiffe oder Luftfahrzeuge von Gebietsfremden, die in einem Land der Länderliste C (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) ansässig sind, bedarf der Genehmigung.

(2) Die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen über die Fertigung der in § 5 Abs. 1 Satz 1 und § 5a Abs. 1 genannten Waren und über die in § 5 Abs. 1 Satz 2 genannten Technologien, technischen Daten und technischen Verfahren sowie die Weitergabe von in § 5 Abs. 1 Satz 1 erfaßten, nicht allgemein zugänglichen Datenverarbeitungsprogrammen (Software) an Gebietsfremde, die in einem Land ansässig sind, das nicht Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist, bedarf der Genehmigung. Als Gebietsfremde im Sinne des Satzes 1 sind auch solche natürlichen Personen anzusehen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Wirtschaftsgebiet im Zeitpunkt der Weitergabe auf höchstens fünf Jahre befristet ist. Satz 1 gilt nicht für Behörden und Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben.

(3) Der Genehmigung bedürfen ferner die Erteilung von Lizenzen an Patenten sowie die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen an Gebietsfremde, die in der Republik Südafrika ansässig sind, soweit die Patente oder Kenntnisse die Fertigung oder Instandhaltung der in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Waren betreffen.

§ 45a

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

Es ist Gebietsansässigen verboten, Verträge mit Gebietsfremden abzuschließen oder zu erfüllen oder für Gebietsfremde Geschäfte zu besorgen, wenn der Gegenstand der Verträge oder der Geschäftsbesorgung im Zusammenhang mit einem Projekt der Luftbetankung von Flugzeugen in Libyen oder mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage zur Herstellung von chemischen Waf-

fen im Sinne der Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) in Libyen steht.

§ 45b

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 und 3 AWG

(1) Dienstleistungen Gebietsansässiger, die sich auf Waren des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) beziehen, bedürfen der Genehmigung, wenn sie in einem Land erbracht werden, das nicht Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist, auch wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 und 3 nicht vorliegen.

(2) Ebenso bedürfen Dienstleistungen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten, die sich auf Raketen, hierfür besonders konstruierte Bestandteile und besonders entwickelte Rechnerprogramme beziehen, der Genehmigung. Ausgenommen sind Projekte der Europäischen Weltraumorganisation sowie Dienstleistungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, der Türkei oder den Vereinigten Staaten von Amerika erbracht werden. Raketen im Sinne des Satzes 1 sind Flugkörper, die zur Aufnahme von Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen geeignet sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Dienstleistungen nicht gebietsansässiger Deutscher.

(4) Dienstleistungen im Sinne dieser Vorschrift sind alle Handlungen bei der Entwicklung, Herstellung, Montage, Erprobung, Wartung oder dem Einsatz der in den Absätzen 1 und 2 genannten Waren. Die erstmalige Herstellung der Betriebsbereitschaft einer Ware, deren Ausfuhr genehmigt worden ist, bedarf keiner Genehmigung.

§ 45c

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 und 3 AWG

(1) Der Abschluß und die Erfüllung von Dienstleistungsverträgen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden sowie die Geschäftsbesorgung durch Gebietsansässige für Gebietsfremde bedürfen der Genehmigung, wenn der Gegenstand der Verträge oder der Geschäftsbesorgung im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen für kerntechnische Zwecke in Algerien, Indien, Iran, Irak, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan, Südafrika, Syrien oder Taiwan steht und wenn der Gebietsansässige Kenntnis von diesem Zusammenhang hat.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verträge und Geschäftsbesorgungen, die von Deutschen in fremden Wirtschaftsgebieten abgeschlossen, erfüllt oder erbracht werden.

2. Titel

Beschränkungen des passiven Dienstleistungsverkehrs

§ 46

Beschränkung nach § 18 AWG

(1) Der Abschluß von Frachtverträgen zur Beförderung einzelner Güter (Stückgüter) durch Seeschiffe fremder Flagge zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden,

die nicht in einem Land der Länderliste F 1 oder F 2 (Anlage L) ansässig sind, bedarf der Genehmigung, wenn das Entgelt für die Dienstleistung eintausend Deutsche Mark übersteigt.

(2) Das Chartern von Seeschiffen fremder Flagge bedarf der Genehmigung, wenn der Chartervertrag zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden, die nicht in einem Land der Länderliste F 2 ansässig sind, geschlossen wird.

§ 47

Beschränkung nach § 20 AWG

(1) Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden, die

1. das Mieten von Binnenschiffen, die nicht in einem Binnenschiffsregister im Wirtschaftsgebiet eingetragen sind,
 2. die Beförderung von Gütern mit solchen Binnenschiffen oder
 3. das Schleppen durch solche Binnenschiffe
- im Güterverkehr innerhalb des Wirtschaftsgebiets zum Gegenstand haben, bedürfen der Genehmigung.

(2) Die Genehmigung ist nicht erforderlich für Rechtsgeschäfte nach Absatz 1, die eine Verwendung des Binnenschiffs nur

1. im Verkehr mit Beginn und Ende im Rheinstromgebiet oder
2. im Wechselverkehr zwischen dem Rheinstromgebiet und den Häfen des westdeutschen Kanalgebiets bis Dortmund und Hamm

vorsehen.

(3) Die Genehmigung ist mit Wirkung vom 1. Januar 1993 nicht erforderlich für Rechtsgeschäfte nach Absatz 1 mit Unternehmen, die die Voraussetzungen der Verordnung (EWG) Nr. 3921/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 über die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind (ABl. EG Nr. L 373 S. 1) erfüllen. In der Zeit vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1994 gilt dies nur für eine Beförderung auf der direkten Rückfahrt im Anschluß an eine grenzüberschreitende Beförderung. Für Rechtsgeschäfte nach Absatz 1, die Beförderungen zwischen Häfen in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen vorsehen, bleibt bis zum 31. Dezember 1994 eine Genehmigung erforderlich.

§ 48

(weggefallen)

§ 49

Beschränkung nach § 21 AWG

(1) Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem fremden Wirtschaftsgebiet über

1. Schiffskasko- und Schiffshaftpflichtversicherungen oder

2. Luftfahrtversicherungen, ausgenommen Verkehrsfluggast-Unfallversicherungen, bedürfen der Genehmigung.

(2) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn das Versicherungsunternehmen

1. bei Versicherungen nach Absatz 1 Nr. 1 in einem Land der Länderliste G 1 (Anlage L),
2. bei Versicherungen nach Absatz 1 Nr. 2 in einem Land der Länderliste G 2 (Anlage L)

seinen Sitz hat.

(3) Eine Genehmigung ist ferner nicht erforderlich, wenn das Rechtsgeschäft unter Mitwirkung einer Niederlassung oder Agentur vorgenommen wird, die ihre Tätigkeit auf Grund einer Genehmigung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz ausübt.

3. Titel

Meldevorschriften nach § 26 AWG

§ 50

(weggefallen)

§ 50a

Meldungen über Entgelte für Filmrechte

(1) Gebietsansässige haben Lizenzabgaben aus Verträgen, in denen von Gebietsfremden Vorführungs-, Video- oder Senderechte an Spiel-, Kinder- oder Jugendfilmen mit einer Abspieldauer von mindestens 45 Minuten erworben werden, oder Lizenz Erlöse aus Verträgen, in denen Gebietsfremden solche Rechte eingeräumt werden, zu melden.

(2) In den Meldungen sind die Gesamtzahl der Filme und die Summe der Lizenzentgelte ohne Abzug von Vertriebskosten oder Vertriebskosten, aufgeschlüsselt nach Lizenzgebieten und innerhalb der Lizenzgebiete wiederum aufgeschlüsselt nach Kinorechten, Videorechten und Fernsehrechten, anzugeben. Im Falle der Lizenzvergabe sind die Entgelte getrennt nach Filmen deutschen und ausländischen Ursprungs sowie nach den Lizenznehmerländern anzugeben; im Falle der Lizenznahme sind die Entgelte nach den einzelnen Lizenzgeberländern zusammenzufassen. Ist für mehrere Auswertungsrechte ein einheitliches Lizenzentgelt vereinbart, so ist die Aufschlüsselung des Entgeltes nach Möglichkeit im Wege der Schätzung vorzunehmen.

(3) Die Meldungen sind jährlich bis spätestens Ende Februar eines Kalenderjahres für das vorhergehende Kalenderjahr (Meldezeitraum), erstmals bis spätestens Ende Februar 1992, zu erstatten. Die Meldungen haben alle in dem Meldezeitraum bewirkten Zahlungen, einschließlich der im Rahmen von Lizenzgarantien geleisteten Vorauszahlungen, zu umfassen.

(4) Meldepflichtig sind die gebietsansässigen Vertriebsunternehmen, sofern die Lizenzgeschäfte über sie abgewickelt werden. In allen Fällen obliegt die Meldepflicht den gebietsansässigen Lizenznehmern und Lizenzgebern.

(5) Die Meldungen sind an das Bundesamt für Wirtschaft zu richten. Das Bundesamt kann für einzelne Meldepflichtige oder für Gruppen von Meldepflichtigen vereinfachte Meldungen oder Abweichungen von Meldefristen zulassen, soweit dafür besondere Gründe vorliegen oder der Zweck der Meldevorschriften nicht beeinträchtigt wird.

(6) Die für das letzte Vierteljahr 1990 nach Absatz 3 Satz 3 des § 50a bisheriger Fassung zu erstellenden Meldungen sind bis Ende Januar 1991 nach dem bisher geltenden Verfahren zu bewirken.

§ 50b

Meldungen des Braugewerbes

(1) Gebietsansässige haben den Abschluß von Verträgen zu melden, in denen sie Gebietsfremden das Recht einräumen, Bier, das in einem fremden Wirtschaftsgebiet hergestellt ist, mit einer Bezeichnung oder Ausstattung zu vertreiben, die mit einer von den Gebietsansässigen zur Kennzeichnung des Ursprungs ihrer Erzeugnisse benutzten Bezeichnung oder Ausstattung übereinstimmt oder verwechselt werden kann. Das gleiche gilt für das Einbringen solcher Vertriebsrechte in ein Unternehmen in einem fremden Wirtschaftsgebiet.

(2) In den Meldungen sind die Person, der das Vertriebsrecht eingeräumt wird, das Ursprungsland, das Bestimmungsland und die voraussichtliche Vertriebsmenge des Biers sowie die Bezeichnungen oder Ausstattungen anzugeben, mit denen das Bier vertrieben werden soll. Die Meldungen sind innerhalb zweier Wochen nach Abschluß des Vertrages der obersten Landesbehörde für Wirtschaft abzugeben, in deren Bereich der Meldepflichtige ansässig ist. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 2 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

Kapitel VI

Kapitalverkehr

1. Titel

Beschränkungen

§ 51

Beschränkung nach § 5 AWG zur Erfüllung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden

(1) Einem Schuldner ist die Bewirkung von Zahlungen und sonstigen Leistungen verboten, wenn sie

1. die Erfüllung einer Schuld im Sinne des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (BGBl. II S. 331) zum Gegenstand haben, die Schuld aber nicht geregelt ist;
2. die Erfüllung einer geregelten Schuld im Sinne des Abkommens zum Gegenstand haben, sich aber nicht innerhalb der Grenzen der festgesetzten Zahlungs- und sonstigen Bedingungen halten;
3. die Erfüllung von Verbindlichkeiten zum Gegenstand haben, die in nichtdeutscher Währung zahlbar sind oder waren und die zwar den Voraussetzungen des Artikels 4 Abs. 1 und 2 des Abkommens entsprechen,

aber die Voraussetzungen des Artikels 4 Abs. 3 Buchstabe a oder b des Abkommens hinsichtlich der Person des Gläubigers nicht erfüllen, es sei denn, daß es sich um Verbindlichkeiten aus marktfähigen Wertpapieren handelt, die in einem Gläubigerland zahlbar sind.

(2) Die in Artikel 3 des Abkommens enthaltenen Begriffsbestimmungen gelten auch für Absatz 1.

§ 52

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AWG

Gebietsansässige Kreditinstitute bedürfen der Genehmigung für die Ausführung von Verfügungen über Konten, Depots oder sonstige in Verwahrung oder Verwaltung befindliche Vermögenswerte Iraks oder Kuwaits, amtlicher Stellen in Irak oder Kuwait oder deren Beauftragter. Der Genehmigung bedürfen auch Verfügungen Iraks oder Kuwaits, amtlicher Stellen in Irak oder Kuwait oder deren Beauftragter über Vermögenswerte, die nicht bei gebietsansässigen Kreditinstituten gehalten werden.

§§ 53 und 54
(weggefallen)

2. Titel

Meldevorschriften nach § 26 AWG

§ 55

Vermögensanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten

(1) Gebietsansässige haben Leistungen, die sie

1. an Gebietsfremde oder für deren Rechnung an Gebietsansässige erbringen und welche die Anlage von Vermögen in fremden Wirtschaftsgebieten zur Schaffung dauerhafter Wirtschaftsverbindungen (Direktinvestitionen) bezwecken, oder
2. von Gebietsfremden oder für deren Rechnung von Gebietsansässigen entgegennehmen und welche die Auflösung von Vermögen im Sinne der Nummer 1 zur Folge haben,

nach § 56 zu melden, wenn sie in folgenden Formen vollzogen werden:

- a) Gründung oder Erwerb sowie Auflösung oder Veräußerung von Unternehmen,
- b) Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen,
- c) Errichtung oder Erwerb sowie Aufhebung oder Veräußerung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten,
- d) Zuführung von Kapital zu Unternehmen, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten, die dem gebietsansässigen Kapitalgeber gehören oder an denen er beteiligt ist, sowie Rückführung von solchem Kapital,
- e) Gewährung von Krediten an Unternehmen, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten, die dem gebietsansässigen Kreditgeber oder einem von ihm abhängigen Unternehmen gehören oder an denen der gebietsansässige Kreditgeber oder ein von ihm abhängiges

Unternehmen beteiligt ist, sowie Rückführung solcher Kredite.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf

1. Leistungen, die im Einzelfall den Wert von einhunderttausend Deutsche Mark oder den Gegenwert in ausländischer Währung nicht übersteigen,
2. Leistungen, die sich auf die Anlage oder Auflösung von Vermögen in Unternehmen beziehen, an denen der Gebietsansässige oder ein von ihm abhängiges Unternehmen mit nicht mehr als 20 vom Hundert der Anteile beteiligt ist; das gilt auch für den Erwerb einer Beteiligung, sofern der Gebietsansässige nach dem Erwerb mit nicht mehr als 20 vom Hundert der Anteile an dem Unternehmen beteiligt ist, und für die Veräußerung einer Beteiligung, sofern der Gebietsansässige vor der Veräußerung mit nicht mehr als 20 vom Hundert der Anteile an dem Unternehmen beteiligt war,
3. Leistungen, die die Gewährung oder Rückführung von Krediten mit einer ursprünglich vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von nicht mehr als zwölf Monaten zum Gegenstand haben,
4. Leistungen von Geldinstituten oder an Geldinstitute in der Form der Kreditgewährung oder Kreditrückführung (einschließlich der Begründung oder Rückführung von Guthaben).

(3) Die Meldevorschriften der §§ 59 bis 69 bleiben unberührt.

§ 56

Abgabe der Meldungen nach § 55

(1) Meldepflichtig ist der Gebietsansässige, der die Leistung in den Fällen des § 55 Abs. 1 erbringt oder entgegennimmt.

(2) Die Meldungen sind bis zum fünften Tage des auf den meldepflichtigen Vorgang folgenden Monats der Deutschen Bundesbank auf dem Vordruck „Vermögensanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten“ (Anlage K 1) in vierfacher Ausfertigung zu erstatten. Sie sind bei der Landeszentralbank abzugeben, in deren Bereich der Meldepflichtige ansässig ist. Die Deutsche Bundesbank übersendet je eine Ausfertigung der Meldungen dem Bundesminister für Wirtschaft, dem Auswärtigen Amt und der örtlich zuständigen obersten Landesbehörde für Wirtschaft.

§ 56a

Vermögen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten

(1) Der Stand und ausgewählte Positionen der Zusammensetzung folgenden Vermögens in fremden Wirtschaftsgebieten sind nach § 56b zu melden:

1. des Vermögens eines gebietsfremden Unternehmens, wenn dem Gebietsansässigen mehr als zwanzig vom Hundert der Anteile oder der Stimmrechte an dem Unternehmen zuzurechnen sind;
2. des Vermögens eines gebietsfremden Unternehmens, wenn mehr als zwanzig vom Hundert der Anteile oder Stimmrechte an diesem Unternehmen einem von einem Gebietsansässigen abhängigen gebietsfremden Unternehmen zuzurechnen sind;

3. des Vermögens Gebietsansässiger in ihren gebietsfremden Zweigniederlassungen und auf Dauer angelegten Betriebsstätten.

(2) Ein gebietsfremdes Unternehmen gilt im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 als von einem Gebietsansässigen abhängig, wenn dem Gebietsansässigen mehr als fünfzig vom Hundert der Anteile oder Stimmrechte an dem gebietsfremden Unternehmen zuzurechnen sind. Wenn einem von einem Gebietsansässigen abhängigen gebietsfremden Unternehmen sämtliche Anteile oder Stimmrechte an einem anderen gebietsfremden Unternehmen zuzurechnen sind, so ist auch das andere gebietsfremde Unternehmen und unter denselben Voraussetzungen jedes weitere Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 als von einem Gebietsansässigen abhängig anzusehen.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Bilanzsumme des gebietsfremden Unternehmens, an dem der Gebietsansässige oder ein anderes von ihm abhängiges gebietsfremdes Unternehmen beteiligt ist, oder das Betriebsvermögen der gebietsfremden Zweigniederlassung oder Betriebsstätte des Gebietsansässigen eine Million Deutsche Mark nicht überschreitet. Absatz 1 findet ferner insoweit keine Anwendung, als dem Gebietsansässigen Unterlagen, die er zur Erfüllung seiner Meldepflicht benötigt, aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht zugänglich sind.

§ 56b

Abgabe der Meldungen nach § 56a

(1) Die Meldungen sind einmal jährlich nach dem Stand des Bilanzstichtages des Meldepflichtigen oder, soweit der Meldepflichtige nicht bilanziert, nach dem Stand des 31. Dezember der Deutschen Bundesbank mit dem Vordruck „Vermögen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten“ (Anlage K 3) in doppelter Ausfertigung zu erstatten. Die Deutsche Bundesbank übersendet eine Ausfertigung der Meldungen dem Bundesminister für Wirtschaft.

(2) Stimmt der Bilanzstichtag eines gebietsfremden Unternehmens, an dem der Meldepflichtige oder ein anderes von ihm abhängiges gebietsfremdes Unternehmen beteiligt ist, nicht mit dem Bilanzstichtag des Meldepflichtigen oder, soweit der Meldepflichtige nicht bilanziert, nicht mit dem 31. Dezember überein, so kann bei der Berechnung des Vermögens von dem diesem Zeitpunkt unmittelbar vorangegangenen Bilanzstichtag des gebietsfremden Unternehmens ausgegangen werden.

(3) Die Meldungen sind jeweils spätestens bis zum letzten Werktag des sechsten auf den Bilanzstichtag des Meldepflichtigen oder, soweit der Meldepflichtige nicht bilanziert, des sechsten auf den 31. Dezember folgenden Kalendermonats bei der Landeszentralbank abzugeben, in deren Bereich der Meldepflichtige ansässig ist.

(4) Meldepflichtig ist der Gebietsansässige, dem das Vermögen unmittelbar oder über ein abhängiges gebietsfremdes Unternehmen am Bilanzstichtag des Gebietsansässigen oder, soweit er nicht bilanziert, am 31. Dezember jeweils zuzurechnen ist.

§ 57

Vermögensanlagen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet

(1) Gebietsansässige haben Leistungen, die sie

1. von Gebietsfremden oder für deren Rechnung von Gebietsansässigen entgegennehmen und welche die Anlage von Vermögen im Wirtschaftsgebiet zur Schaffung dauerhafter Wirtschaftsverbindungen (Direktinvestitionen) bezwecken oder
2. an Gebietsfremde oder für deren Rechnung an Gebietsansässige erbringen und welche die Auflösung von Vermögen im Sinne der Nummer 1 zur Folge haben,

nach § 58 zu melden, wenn sie in folgenden Formen vollzogen werden:

- a) Gründung oder Erwerb sowie Auflösung oder Veräußerung von Unternehmen,
- b) Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen,
- c) Errichtung oder Erwerb sowie Aufhebung oder Veräußerung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten,
- d) Zuführung von Kapital zu Unternehmen, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten, die dem gebietsfremden Kapitalgeber gehören oder an denen er beteiligt ist, sowie Rückführung von solchem Kapital,
- e) Gewährung von Krediten an Unternehmen, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten, die dem gebietsfremden Kreditgeber oder einem von ihm abhängigen Unternehmen gehören oder an denen der gebietsfremde Kreditgeber oder ein von ihm abhängiges Unternehmen beteiligt ist, sowie Rückführung solcher Kredite.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf

1. Leistungen, die im Einzelfall den Wert von einhunderttausend Deutsche Mark oder den Gegenwert in ausländischer Währung nicht übersteigen,
2. Leistungen, die sich auf die Anlage oder Auflösung von Vermögen in Unternehmen beziehen, an denen der Gebietsfremde oder ein von ihm abhängiges Unternehmen mit nicht mehr als 20 vom Hundert der Anteile beteiligt ist; das gilt auch für den Erwerb einer Beteiligung, sofern der Gebietsfremde nach dem Erwerb mit nicht mehr als 20 vom Hundert der Anteile an dem Unternehmen beteiligt ist, und für die Veräußerung einer Beteiligung, sofern der Gebietsfremde vor der Veräußerung mit nicht mehr als 20 vom Hundert der Anteile an dem Unternehmen beteiligt war,
3. Leistungen, die die Gewährung oder Rückführung von Krediten mit einer ursprünglich vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von nicht mehr als zwölf Monaten zum Gegenstand haben,
4. Leistungen von Geldinstituten oder an Geldinstitute in der Form der Kreditgewährung oder Kreditrückführung (einschließlich der Begründung oder Rückführung von Guthaben).

(3) Die Meldevorschriften der §§ 59 bis 69 bleiben unberührt.

§ 58

Abgabe der Meldungen nach § 57

(1) Meldepflichtig ist der Gebietsansässige, der die Leistung in den Fällen des § 57 Abs. 1 entgegennimmt oder erbringt.

(2) Die Meldungen sind bis zum fünften Tage des auf den meldepflichtigen Vorgang folgenden Monats der Deutschen Bundesbank auf dem Vordruck „Vermögensanlagen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet“ (Anlage K 2) in vierfacher Ausfertigung zu erstatten. Im übrigen gilt § 56 Abs. 2 entsprechend.

§ 58a

Vermögen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet

(1) Der Stand und ausgewählte Positionen der Zusammensetzung folgenden Vermögens im Wirtschaftsgebiet sind nach § 58b zu melden:

1. des Vermögens eines gebietsansässigen Unternehmens, wenn einem Gebietsfremden oder mehreren wirtschaftlich verbundenen Gebietsfremden zusammen mehr als zwanzig vom Hundert der Anteile oder Stimmrechte an dem gebietsansässigen Unternehmen zuzurechnen sind;
2. des Vermögens eines gebietsansässigen Unternehmens, wenn mehr als zwanzig vom Hundert der Anteile oder Stimmrechte an diesem Unternehmen einem von einem Gebietsfremden oder einem von mehreren wirtschaftlich verbundenen Gebietsfremden abhängigen gebietsansässigen Unternehmen zuzurechnen sind;
3. des Vermögens Gebietsfremder in ihren gebietsansässigen Zweigniederlassungen und auf Dauer angelegten Betriebsstätten.

(2) Gebietsfremde sind als wirtschaftlich verbunden im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 anzusehen, wenn sie gemeinsam wirtschaftliche Interessen verfolgen; dies gilt auch, wenn sie gemeinsam wirtschaftliche Interessen zusammen mit Gebietsansässigen verfolgen. Als solche wirtschaftlich verbundene Gebietsfremde gelten insbesondere:

1. natürliche und juristische gebietsfremde Personen, die sich zum Zwecke der Gründung oder des Erwerbs eines gebietsansässigen Unternehmens, des Erwerbs von Beteiligungen an einem solchen Unternehmen oder zur gemeinsamen Ausübung ihrer Anteilsrechte an einem solchen Unternehmen zusammengeschlossen haben; ferner natürliche und juristische gebietsfremde Personen, die gemeinsam wirtschaftliche Interessen verfolgen, indem sie an einem oder mehreren Unternehmen Beteiligungen halten;
2. natürliche gebietsfremde Personen, die miteinander verheiratet oder in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, oder
3. juristische gebietsfremde Personen, die im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes miteinander verbunden sind.

(3) Ein gebietsansässiges Unternehmen gilt im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 als von einem Gebietsfremden oder von mehreren wirtschaftlich verbundenen Gebietsfremden

abhängig, wenn dem Gebietsfremden oder den wirtschaftlich verbundenen Gebietsfremden zusammen mehr als fünfzig vom Hundert der Anteile oder Stimmrechte an dem gebietsansässigen Unternehmen zuzurechnen sind.

(4) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Bilanzsumme des gebietsansässigen Unternehmens, an dem der Gebietsfremde, die wirtschaftlich verbundenen Gebietsfremden oder ein anderes von dem Gebietsfremden oder von den wirtschaftlich verbundenen Gebietsfremden abhängiges gebietsansässiges Unternehmen beteiligt sind, oder das Betriebsvermögen der gebietsansässigen Zweigniederlassung oder Betriebsstätte des Gebietsfremden eine Million Deutsche Mark nicht überschreitet. Absatz 1 findet ferner insoweit keine Anwendung, als dem Gebietsansässigen Unterlagen, die er zur Erfüllung seiner Meldepflicht benötigt, aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht zugänglich sind. Absatz 1 Nr. 1 und 2 findet keine Anwendung, wenn das gebietsansässige oder das abhängige gebietsansässige Unternehmen, an dem wirtschaftlich verbundene Gebietsfremde beteiligt sind, nicht erkennen kann, daß es sich bei den Gebietsfremden im Sinne des Absatzes 2 um wirtschaftlich verbundene Gebietsfremde handelt.

§ 58b

Abgabe der Meldungen nach § 58a

(1) Die Meldungen sind einmal jährlich nach dem Stand des Bilanzstichtages des Meldepflichtigen oder, soweit es sich bei dem Meldepflichtigen um eine nicht bilanzierende gebietsansässige Zweigniederlassung oder Betriebsstätte eines gebietsfremden Unternehmens handelt, nach dem Stand des Bilanzstichtages des gebietsfremden Unternehmens der Deutschen Bundesbank mit dem Vordruck „Vermögen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet“ (Anlage K 4) in doppelter Ausfertigung zu erstatten. Die Deutsche Bundesbank übersendet eine Ausfertigung der Meldungen dem Bundesminister für Wirtschaft.

(2) Die Meldungen sind spätestens bis zum letzten Werktag des sechsten auf den Bilanzstichtag des Meldepflichtigen oder, soweit es sich bei dem Meldepflichtigen um eine nicht bilanzierende gebietsansässige Zweigniederlassung oder Betriebsstätte eines gebietsfremden Unternehmens handelt, des sechsten auf den Bilanzstichtag des gebietsfremden Unternehmens folgenden Monats bei der Landeszentralbank abzugeben, in deren Bereich der Meldepflichtige ansässig ist.

(3) Meldepflichtig ist

1. in den Fällen des § 58a Abs. 1 Nr. 1 das gebietsansässige Unternehmen,
2. in den Fällen des § 58a Abs. 1 Nr. 2 das abhängige gebietsansässige Unternehmen,
3. in den Fällen des § 58a Abs. 1 Nr. 3 die gebietsansässige Zweigniederlassung oder Betriebsstätte.

§ 58c

Ausnahmen

Die Deutsche Bundesbank kann für einzelne Meldepflichtige oder für Gruppen von Meldepflichtigen vereinfachte Meldungen oder Abweichungen von Meldefristen oder Vordrucken zulassen oder einzelne Meldepflichtige oder Gruppen von Meldepflichtigen befristet oder widerrufen

lich von einer Meldepflicht freistellen, soweit dafür besondere Gründe vorliegen oder der Zweck der Meldevorschriften nicht beeinträchtigt wird.

Kapitel VII

Zahlungsverkehr

1. Titel

Beschränkungen

(weggefallen)

2. Titel

Meldevorschriften nach § 26 AWG

1. Untertitel

Allgemeine Vorschriften

§ 59

Meldung von Zahlungen

(1) Gebietsansässige haben Zahlungen, die sie

1. von Gebietsfremden oder für deren Rechnung von Gebietsansässigen entgegennehmen (eingehende Zahlungen) oder
2. an Gebietsfremde oder für deren Rechnung an Gebietsansässige leisten (ausgehende Zahlungen),
zu melden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf

1. Zahlungen, die den Betrag von fünftausend Deutsche Mark oder den Gegenwert in ausländischer Währung nicht übersteigen,
2. Ausfuhrerlöse,
3. Zahlungen, die die Gewährung, Aufnahme oder Rückzahlung von Krediten (einschließlich der Begründung und Rückzahlung von Guthaben bei Geldinstituten) mit einer ursprünglich vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von nicht mehr als zwölf Monaten zum Gegenstand haben.
4. (weggefallen)

(3) Zahlung im Sinne dieses Kapitels ist auch die Aufrechnung und die Verrechnung. Als Zahlung gilt ferner das Einbringen von Sachen und Rechten in Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten.

§ 60

Form der Meldung

(1) Ausgehende Zahlungen, die über ein gebietsansässiges Geldinstitut oder eine Postanstalt im Wirtschaftsgebiet geleistet werden, sind mit dem Vordruck „Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 1) zu melden.

(2) Eingehende und ausgehende Zahlungen außerhalb des Warenverkehrs, die durch Gebietsansässige, ausgenommen Geldinstitute, über ein Konto bei einem gebietsfremden Geldinstitut entgegengenommen oder geleistet werden, sind in doppelter Ausfertigung zu melden, und zwar

1. eingehende Zahlungen mit dem Vordruck „Auslandskontenmeldung (Eingänge)“ (Anlage Z 2),
2. ausgehende Zahlungen mit dem Vordruck „Auslandskontenmeldung (Ausgänge)“ (Anlage Z 3).

(3) Eingehende und ausgehende Zahlungen, die nicht nach den Absätzen 1 und 2 gemeldet werden müssen, sind mit dem Vordruck „Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 4) in doppelter Ausfertigung zu melden. Für den Warenverkehr und für den übrigen Außenwirtschaftsverkehr sind getrennte Meldungen einzureichen.

(4) In den Meldungen sind die Kennzahlen des Leistungsverzeichnisses (Anlage LV) anzugeben.

(5) Bei abgabenbegünstigten Lieferungen und Leistungen an im Wirtschaftsgebiet stationierte ausländische Truppen sowie an das zivile Gefolge kann abweichend von Absatz 3 Satz 1 die Meldung auch durch Abgabe einer Durchschrift der Empfangsbestätigung der Truppen oder des zivilen Gefolges nach dem auf Grund der Abgabenvorschriften vorgeschriebenen Muster erstattet werden.

§ 61

Meldefrist

Die Meldungen sind abzugeben

1. bei Zahlungen nach § 60 Abs. 1 mit der Erteilung des Auftrages an das Geldinstitut oder die Postanstalt; der Auftraggeber kann die für die Deutsche Bundesbank bestimmte Ausfertigung des Zahlungsauftrages bei der Erteilung des Auftrages auch in verschlossenem Umschlag, auf dem sein Name und seine Anschrift als Absender angegeben sind, zur Weiterleitung an die Deutsche Bundesbank abgeben; in diesem Falle brauchen in der für das Geldinstitut oder die Postanstalt bestimmten Ausfertigung die statistischen Angaben und in der für die Deutsche Bundesbank bestimmten Ausfertigung die zahlungsverkehrstechnischen Angaben nicht ausgefüllt zu werden;
2. bei Zahlungen nach § 60 Abs. 2
 - a) von Kontoinhabern, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, monatlich bis zum siebenten Tage des auf die Leistung oder Entgegennahme der Zahlungen folgenden Monats,
 - b) in den übrigen Fällen halbjährlich bis zum zehnten Tage des auf den Ablauf des Kalenderhalbjahres folgenden Monats;
3. bei Zahlungen nach § 60 Abs. 3 bis zum siebenten Tage des auf die Leistung oder Entgegennahme der Zahlungen folgenden Monats; Sammelmeldungen sind zulässig.

§ 62*)

**Meldung
von Forderungen und Verbindlichkeiten**

(1) Gebietsansässige, ausgenommen Geldinstitute, haben ihre Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden zu melden, wenn diese Forderungen oder Verbindlichkeiten bei Ablauf eines Monats jeweils zusammengerechnet mehr als fünfhunderttausend Deutsche Mark betragen.

(2) Die Forderungen und Verbindlichkeiten sind jeweils monatlich bis zum zehnten Tage des folgenden Monats nach dem Stand des letzten Werktages des Vormonats mit dem Vordruck „Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit Gebietsfremden“ (Anlage Z 5 Blatt 1 und Blatt 2) in doppelter Ausfertigung zu melden, sofern nicht Absatz 3 etwas anderes vorschreibt.

(3) Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr mit Gebietsfremden einschließlich der geleisteten und entgegengenommenen Anzahlungen sind jeweils monatlich bis zum zwanzigsten Tage des folgenden Monats nach dem Stand des letzten Werktages des Vormonats mit dem Vordruck „Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr“ (Anlage Z 5a) in doppelter Ausfertigung zu melden.

(4) Entfällt für einen Gebietsansässigen, der für einen vorangegangenen Meldestichtag meldepflichtig war, wegen Unterschreitens der in Absatz 1 genannten Betragsgrenze die Meldepflicht, so hat er dies bis zum zwanzigsten Tage des darauf folgenden Monats der Meldestelle schriftlich anzuzeigen.

§ 63

Meldestellen

(1) Die nach den §§ 59 und 62 vorgeschriebenen Meldungen sind der Deutschen Bundesbank zu erstatten. Sie sind bei der Landeszentralbank, Hauptstelle oder Zweigstelle, abzugeben, in deren Bereich der Meldepflichtige ansässig ist.

(2) In den Fällen des § 60 Abs. 1 ist die Meldung bei dem beauftragten Geldinstitut oder der beauftragten Postanstalt zur Weiterleitung an die Deutsche Bundesbank abzugeben.

*) Gemäß Artikel 1 Nr. 8 in Verbindung mit Artikel 4 Satz 1 der Dreißigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1778) wird ab dem 1. Juli 1994 § 62 wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber gebietsfremden Geldinstituten sind jeweils monatlich bis zum zehnten Tage des folgenden Monats nach dem Stand des letzten Werktages des Vormonats in doppelter Ausfertigung mit dem Vordruck „Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit gebietsfremden Geldinstituten“ (Anlage Z 5) zu melden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Gebietsfremden sind jeweils monatlich bis zum zwanzigsten Tage des folgenden Monats nach dem Stand des letzten Werktages des Vormonats in doppelter Ausfertigung mit den Vordrucken „Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit gebietsfremden Nichtbanken“ (Anlage Z 5a Blatt 1) und „Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr“ (Anlage Z 5a Blatt 2) zu melden.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für die Meldungen können an Stelle der in Absatz 2 und 3 genannten Vordrucke auch Magnetdatenträger (Disketten) verwendet werden. Hierbei sind die von der Meldestelle erlassenen Formatvorschriften zu beachten.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

§ 64

Ausnahmen

§ 58c gilt entsprechend.

2. Untertitel**Ergänzende Meldevorschriften**

§ 65

(weggefallen)

§ 66

Zahlungen im Transithandel

(1) Für Zahlungen im Transithandel gelten die §§ 59 bis 61, 63 und 64. Ist die Ware bei Abgabe der Meldung bereits an einen Gebietsfremden weiter veräußert, so ist der Zahlungseingang zusammen mit dem Zahlungsausgang zu melden. Ist die Zahlung des gebietsfremden Erwerbers im Zeitpunkt des Zahlungsausgangs noch nicht eingegangen, so ist der vereinbarte Betrag der Zahlung zu melden.

(2) Wer eine ausgehende Zahlung im Transithandel gemeldet hat und die Transithandelsware danach einfuhrrechtlich abfertigen läßt, hat dies formlos bis zum zehnten Tage des auf die Einfuhrabfertigung folgenden Monats unter Angabe des gemeldeten Betrages und des Zeitpunktes der Zahlung mit dem Zusatz „Umstellung von Transithandel auf Wareneinfuhr“ zu melden.

(3) Wer eine ausgehende Zahlung für eine Wareneinfuhr gemeldet hat und die Ware danach an einen Gebietsfremden veräußert, ohne daß diese einfuhrrechtlich abgefertigt worden ist, hat dies formlos bis zum zehnten Tage des auf die Veräußerung folgenden Monats unter Angabe des gemeldeten Betrages mit dem Zusatz „Umstellung von Wareneinfuhr auf Transithandel“ zu melden.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 sind ferner die Benennung der Ware, die Nummer des Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik, das Einkaufsland und die Währung, in der die Zahlung geleistet worden ist, anzugeben.

(5) Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank zu erstatten. Sie sind bei der Landeszentralbank, Hauptstelle oder Zweigstelle, abzugeben, in deren Bereich der Meldepflichtige ansässig ist.

§ 67

Zahlungen der Seeschiffahrtsunternehmen

Gebietsansässige, die ein Seeschiffahrtsunternehmen betreiben, haben abweichend von den §§ 59 bis 61 Zahlungen, die sie im Zusammenhang mit dem Betrieb der Seeschiffahrt entgegennehmen oder leisten, mit dem Vordruck „Einnahmen und Ausgaben der Seeschiffahrt“ (Anlage Z 8) monatlich bis zum siebenten Tage des auf die Zahlung folgenden Monats der zuständigen Landeszentralbank in dreifacher Ausfertigung zu melden. Die Landeszentralbank übersendet eine Ausfertigung der zuständigen obersten Landesbehörde für Wirtschaft.

§ 68

(weggefallen)

3. Untertitel**Meldevorschriften für Geldinstitute****§ 69****Meldungen der Geldinstitute**

(1) Soweit Zahlungen nach Absatz 2 zu melden sind, finden die §§ 59 bis 63 keine Anwendung.

(2) Gebietsansässige Geldinstitute haben zu melden

1. eingehende und ausgehende Zahlungen für die Veräußerung oder den Erwerb von Wertpapieren, die das Geldinstitut für eigene oder fremde Rechnung an Gebietsfremde verkauft oder von Gebietsfremden kauft, sowie ausgehende Zahlungen, die das Geldinstitut im Zusammenhang mit der Einlösung inländischer Wertpapiere leistet, mit dem Vordruck „Wertpapiergeschäfte im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 10) in doppelter Ausfertigung; statt dieses Vordrucks kann eine Durchschrift der Wertpapierabrechnung des Geldinstituts eingereicht werden, wenn sie die im Vordruck vorgesehenen Angaben enthält;
2. Zins- und Dividendenzahlungen an Gebietsfremde auf inländische Wertpapiere, die sie im Auftrag eines Gebietsfremden einziehen, mit dem Vordruck „Wertpapiererträge im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 11);
3. eingehende und ausgehende Zahlungen für Zinsen und zinsähnliche Erträge und Aufwendungen (ausgenommen Wertpapierzinsen), die sie für eigene Rechnung von Gebietsfremden entgegennehmen oder an Gebietsfremde leisten, mit den Vordrucken „Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge im Außenwirtschaftsverkehr (ohne Wertpapierzinsen)“ (Anlage Z 14) und „Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen im Außenwirtschaftsverkehr (ohne Wertpapierzinsen)“ (Anlage Z 15);
4. im Zusammenhang mit dem Reiseverkehr und der Personenbeförderung
 - a) eingehende Zahlungen einschließlich des Gegenwertes der in fremde Wirtschaftsgebiete versandten auf Deutsche Mark lautenden Noten und Münzen mit dem Vordruck „Zahlungseingänge im aktiven Reiseverkehr“ (Anlage Z 12),
 - b) ausgehende Zahlungen einschließlich des Gegenwertes der aus fremden Wirtschaftsgebieten eingegangenen auf Deutsche Mark lautenden Noten und Münzen mit dem Vordruck „Zahlungsausgänge im passiven Reiseverkehr“ (Anlage Z 13).

(3) Absatz 2 Nr. 1 und 3 findet keine Anwendung auf Zahlungen, die den Betrag von fünftausend Deutsche Mark oder den Gegenwert in ausländischer Währung nicht übersteigen.

(4) Bei Meldungen nach Absatz 2 Nr. 1 sind die Kennzahlen des Leistungsverzeichnisses (Anlage LV) anzugeben.

(5) Es sind zu erstatten

1. Meldungen nach Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4 monatlich bis zum fünften Tage des auf den meldepflichtigen Vorgang folgenden Monats,
2. Meldungen nach Absatz 2 Nr. 3 monatlich bis zum siebenten Tage des auf den meldepflichtigen Vorgang

folgenden Monats. Zinsen und zinsähnliche Erträge und Aufwendungen im Kontokorrent- und Sparverkehr, einschließlich Zinsen auf Sparbriefe und Namens-Sparschuldverschreibungen, brauchen nur halbjährlich bis zum dreißigsten Tage nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres gemeldet zu werden.

(6) Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank zu erstatten. Sie sind bei der Landeszentralbank, Hauptstelle oder Zweigstelle, abzugeben, in deren Bereich der Meldepflichtige ansässig ist.

Kapitel VIIa**Besondere Beschränkungen
gegen Irak und Kuwait****§ 69a****Beschränkungen
der Europäischen Gemeinschaften
auf Grund der Resolution 661
des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen
(Kapitel VII der Charta) vom 6. August 1990**

Zur Gewährleistung der Straf- und Bußgeldbewehrung entsprechender Verbote der Europäischen Gemeinschaften sind verboten:

(1)

1. Die Einfuhr aller Erzeugnisse mit Ursprung in oder Herkunft aus Irak oder Kuwait,
2. die Ausfuhr in diese Länder aller Erzeugnisse mit Ursprung in oder Herkunft aus der Gemeinschaft.

(2) Die folgenden Tätigkeiten im Geltungsbereich dieser Verordnung oder durch ein Schiff oder Luftfahrzeug, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen, sowie jedem Deutschen im Sinne des § 69d:

1. jegliche Handelstätigkeit oder jegliches Handelsgeschäft, einschließlich jeglicher Tätigkeit im Zusammenhang mit bereits geschlossenen oder teilweise erfüllten Geschäften, die das Ziel oder die Wirkung haben, die Ausfuhr jeglichen Erzeugnisses mit Ursprung in oder Herkunft aus Irak oder Kuwait zu fördern,
2. der Verkauf oder die Lieferung jeglichen Erzeugnisses gleich welchen Ursprungs und welcher Herkunft
 - a) an jegliche natürliche und juristische Person in Irak oder in Kuwait,
 - b) an jegliche sonstige natürliche oder juristische Person zum Zwecke jeglicher Handelstätigkeit auf oder ausgehend von dem Gebiet Iraks oder Kuwaits
3. jegliche Tätigkeit, die das Ziel oder die Wirkung haben, diese Verkäufe oder diese Lieferungen zu fördern.

(3) Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1 stehen der Verbringung folgender Erzeugnisse in den Geltungsbereich dieser Verordnung nicht entgegen:

- a) Erzeugnisse mit Ursprung in oder Herkunft aus Irak oder Kuwait, die vor dem 7. August 1990 ausgeführt worden sind;
- b) Erzeugnisse mit Ursprung in Irak, deren Einfuhr durch den vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen auf

Grund seiner Resolution 661 (1990)¹⁾ eingesetzten Sanktionsausschuß gemäß § 23 der Resolution 687 (1991)²⁾ genehmigt worden ist.

Die Einfuhr von Erzeugnissen gemäß Buchstabe b bedarf der Genehmigung. Die Einfuhrgenehmigung ist auf einem Vordruck nach Anlage E 3 zu beantragen und zu erteilen. Antragsberechtigt ist nur der Einführer.

(4) Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 gelten nicht für die folgenden Erzeugnisse:

- a) alle Erzeugnisse, die ausschließlich für medizinische Zwecke bestimmt sind;
- b) Nahrungsmittel, soweit sie dem mit der Resolution des Sicherheitsrates Nr. 661 (1990) eingesetzten Sanktionsausschuß gemeldet worden sind;
- c) Güter und Lieferungen für die notwendigsten Bedürfnisse der Zivilbevölkerung, soweit sie durch den unter Buchstabe b genannten Ausschuß des Sicherheitsrates in dem vereinfachten und beschleunigten „Kein-Einwand“-Verfahren entsprechend der Resolution 687 (1991)³⁾ genehmigt worden sind.

Die Ausfuhr der genannten Erzeugnisse bedarf der Genehmigung. Die Ausfuhrgenehmigung ist auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck zu beantragen und zu erteilen. Antragsberechtigt ist nur der Ausführer.

(5) Unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Verbote sind folgende Tätigkeiten im Geltungsbereich dieser Verordnung, einschließlich des Luftraums, oder ausgehend von dem Geltungsbereich dieser Verordnung oder durch ein Schiff oder Luftfahrzeug, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen, verboten und jedem deutschen Staatsangehörigen untersagt:

¹⁾ § 6 der Resolution 661 (1990) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen lautet: Der Sicherheitsrat „beschließt, gemäß Regel 28 der vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats einen aus sämtlichen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuß des Sicherheitsrats einzusetzen, mit dem Auftrag, die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen, dem Rat Bericht zu erstatten und Bemerkungen und Empfehlungen dazu vorzulegen:

- a) Prüfung der vom Generalsekretär vorzulegenden Berichte über den Stand der Durchführung dieser Resolution;
- b) Einholung weiterer Informationen von allen Staaten über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur wirksamen Durchführung der Bestimmungen dieser Resolution.“

²⁾ § 23 der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen lautet: Der Sicherheitsrat „beschließt, daß der Sicherheitsratsausschuß gemäß Resolution 661 (1990) bis zu einer Beschlußfassung durch den Sicherheitsrat nach Ziffer 22 bevollmächtigt ist, Ausnahmen von dem Verbot der Einfuhr aus Irak stammender Rohstoffe und Erzeugnisse zu genehmigen, soweit dies notwendig ist, um sicherzustellen, daß auf irakischer Seite ausreichende Finanzmittel zur Durchführung der in Ziffer 20 genannten Aktivitäten vorhanden sind.“

³⁾ § 20 der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen lautet: Der Sicherheitsrat „beschließt, mit sofortiger Wirkung, daß das in Resolution 661 (1990) enthaltene Verbot des Verkaufs und der Lieferung von Rohstoffen und Erzeugnissen an Irak, mit Ausnahme von Medikamenten und medizinischen Lieferungen, und das Verbot diesbezüglicher Finanztransaktionen weder Anwendung findet auf Nahrungsmittel, die dem Sicherheitsratsausschuß gemäß Resolution 661 (1990) zur Situation zwischen Irak und Kuwait notifiziert werden, noch vorbehaltlich der Zustimmung des Ausschusses nach dem vereinfachten und beschleunigten „Kein-Einwand“-Verfahren, auf Güter und Versorgungsgegenstände zur Deckung ziviler Grundbedürfnisse, wie sie im Bericht des Generalsekretärs vom 20. März 1991 und in weiteren Ermittlungen des humanitären Bedarfs durch den Ausschuß festgestellt werden.“

alle die Förderung der Wirtschaft von Irak oder Kuwait bezweckenden oder bewirkenden anderen Dienstleistungen als Finanzdienstleistungen

- a) zum Zwecke jeglicher in Irak oder Kuwait oder von diesen Ländern aus betriebenen Wirtschaftstätigkeit oder
- b) an eine der folgenden Personen:
 - jedwede natürliche Person in Irak oder Kuwait,
 - jedwede nach den Rechtsvorschriften von Irak oder Kuwait gebildete oder eingetragene juristische Person,
 - jedwede Einrichtung, die innerhalb oder außerhalb von Irak oder Kuwait eine Wirtschaftstätigkeit ausübt und von Personen oder Einrichtungen kontrolliert wird, die in Irak oder Kuwait ansässig sind oder nach den Rechtsvorschriften eines dieser Länder gebildet oder eingetragen wurden.

Das Verbot gilt nicht für Dienstleistungen der Post und Telekommunikation sowie medizinische Dienstleistungen, die für den Betrieb bestehender Krankenhäuser notwendig sind, sowie für andere Dienstleistungen als Finanzdienstleistungen, die auf Verträge oder Vertragszusätze zurückgehen, welche vor Inkrafttreten des in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Verbots abgeschlossen wurden und mit deren Ausführung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde. Darüber hinaus gilt das Verbot nicht für andere Dienstleistungen als Finanzdienstleistungen, die notwendigerweise in Zusammenhang stehen mit den Erzeugnissen, die Absatz 3 Buchstabe b unterfallen, oder dem Gebrauch der in Absatz 4 genannten Erzeugnisse.

(6) Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 5 stehen Handelsgeschäften und anderen Dienstleistungen als Finanzdienstleistungen nicht entgegen, die außerhalb des Staatsgebiets von Irak oder Kuwait mit Einrichtungen kuwaitischen Rechts durchgeführt werden, die von der rechtmäßigen Regierung des Staates Kuwait kontrolliert und anerkannt werden.

§ 69b

Beschränkungen nach § 7 Abs. 1 AWG auf Grund der Resolution 661 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (Kapitel VII der Charta) vom 6. August 1990

Die Durchfuhr von Waren durch das Wirtschaftsgebiet ist verboten, wenn Empfangsland, Versendungs- oder Ursprungsland der Irak oder Kuwait ist. Satz 1 gilt nicht für die in § 69a Abs. 3 und Abs. 4 genannten Erzeugnisse.

§ 69c

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

Die Weitergabe der in § 45 Abs. 2 genannten Kenntnisse an Gebietsfremde, die in Irak oder Kuwait ansässig sind, ist verboten.

§ 69d

Beschränkungen nach § 7 Abs. 1 und 3 AWG

Dienstleistungen Deutscher in Irak oder Kuwait sind verboten, wenn sich die Dienstleistungen auf Waren und sonstige Gegenstände nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 AWG einschließlich ihrer Entwicklung und Herstellung beziehen und wenn der Deutsche

1. Inhaber eines Personaldokumentes der Bundesrepublik Deutschland ist oder
2. verpflichtet wäre, einen Personalausweis zu besitzen, falls er eine Wohnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hätte.

§ 69e

**Beschränkungen nach § 7 Abs. 1 AWG
auf Grund der Resolution 661
des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen
(Kapitel VII der Charta) vom 6. August 1990**

(1) Die Leistung von Zahlungen oder die Übertragung von Vermögenswerten durch Gebietsansässige im Zusammenhang mit nach § 69a verbotenen Handelsgeschäften an Gebietsfremde, die in Irak oder Kuwait ansässig sind, ist verboten.

(2) Sonstige Zahlungen oder die Übertragung sonstiger Vermögenswerte durch Gebietsansässige

- a) an Irak oder Kuwait,
 - b) an amtliche Stellen in Irak oder Kuwait oder deren Beauftragte,
 - c) an Gebietsfremde in Irak oder Kuwait,
 - d) an Gebietsfremde, wenn die Zahlungen oder Übertragungen für Irak oder Kuwait, amtliche Stellen in Irak oder Kuwait oder deren Beauftragte oder für Unternehmen mit Sitz in Irak oder Kuwait bestimmt sind, auch wenn die Zahlungen oder Übertragungen nicht in Irak oder Kuwait selbst erfolgen,
- bedürfen der Genehmigung.

§ 69f

Aufhebung des Embargos gegen Kuwait

Die in den §§ 38, 52 und 69a bis 69e enthaltenen Beschränkungen gegen Irak und Kuwait gelten ab 2. März 1991 nicht mehr gegen Kuwait.

Kapitel VII b

**Besondere Beschränkungen gegen Libyen
auf Grund der Resolution 748 (1992)
des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen
(Kapitel VII der Charta) vom 31. März 1992**

§ 69g

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 und 3 AWG

(1) Folgende Tätigkeiten sind verboten:

1. die Lieferung von Luftfahrzeugen oder Bestandteilen von Luftfahrzeugen nach Libyen; Dienstleistungen für die Entwicklung, Herstellung, Montage oder Wartung libyscher Luftfahrzeuge oder von Bestandteilen libyscher Luftfahrzeuge; die Bescheinigung der Lufttüchtigkeit für libysche Luftfahrzeuge; Zahlungen auf Grund neuer Ansprüche aus bestehenden Versicherungsverträgen oder der Abschluß neuer Direktversicherungsverträge für libysche Luftfahrzeuge,
2. die Lieferung von Rüstungsmaterial und damit im Zusammenhang stehender Waren aller Art sowie Ersatzteilen, einschließlich des Verkaufs oder der Lieferung

von Waffen, Munition, militärischen Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen hierfür und paramilitärischer Polizeiausrüstung; ebenso die Lieferung jeder Art von Ausrüstung, von Nachschub und der Abschluß von Lizenzabkommen für die Herstellung oder die Wartung der genannten Waren,

3. Dienstleistungen, die sich auf technische Beratung, Unterstützung oder Ausbildung im Hinblick auf die Lieferung, Herstellung, Wartung oder den Gebrauch der in Nummer 2 genannten Gegenstände beziehen,
4. Rechtsgeschäfte und Handlungen der libyschen Luftverkehrsgesellschaft im Außenwirtschaftsverkehr.

(2) Absatz 1 Nr. 2 und 3 gilt entsprechend für Tätigkeiten Deutscher im Sinne des § 69d im Ausland.

Kapitel VII c

**Besondere Beschränkungen
gegen Serbien und Montenegro**

§ 69h

**Beschränkungen
der Europäischen Gemeinschaften
auf Grund der Resolutionen
757 (1992), 787 (1992) und 820 (1993)
des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen
(Kapitel VII der Charta)**

(1) Zur Gewährleistung der Strafbewehrung entsprechender Verbote der Europäischen Gemeinschaften sind verboten

1. das Verbringen von Erzeugnissen und Waren aller Art mit Ursprung in der, mit Herkunft aus der oder nach Durchfuhr durch die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) in das Wirtschaftsgebiet,
2. die Ausfuhr in oder die Durchfuhr durch die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) von Erzeugnissen und Waren aller Art mit Ursprung in dem, mit Herkunft aus dem oder nach Durchfuhr durch das Wirtschaftsgebiet,
3. das Befahren des Küstenmeers der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) im kommerziellen Seeverkehr,
4. alle Tätigkeiten, die eine unmittelbare oder mittelbare Förderung der unter der Nummer 1, 2 oder 3 genannten Handlungen bezwecken oder bewirken,
5. die Erbringung nichtfinanzieller Dienstleistungen an natürliche oder juristische Personen für die Zwecke von Geschäftsvorgängen in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro).

(2) Die Verbote nach Absatz 1 gelten nicht für

1. die Ausfuhr aus dem Wirtschaftsgebiet von Gütern des medizinischen Bedarfs und von Nahrungsmitteln in die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) nach vorheriger Mitteilung an den gemäß der Resolution 724 (1991) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eingesetzten Ausschuß und die Durchfuhr solcher Güter durch das Wirtschaftsgebiet, soweit sie dem Ausschuß notifiziert worden sind. Die Ausfuhr dieser Erzeugnisse und Waren bedarf einer Genehmigung durch die zuständige deutsche Behörde. Diese ist

- auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck zu beantragen. Antragsberechtigt ist nur der Ausfüh­rer,
2. die Ausfuhr aus dem Wirtschaftsgebiet von humanitären Bedarfsgütern in die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) nach Genehmigung durch den in Nummer 1 genannten Ausschuß, die von Fall zu Fall nach dem „Unbedenklichkeitsverfahren“ erteilt wird, und die Durchfuhr solcher Güter durch das Wirtschaftsgebiet, soweit sie auf Antrag von dem Ausschuß genehmigt worden ist. Die Ausfuhr der genannten Erzeugnisse und Waren bedarf einer Genehmigung durch die zuständige deutsche Behörde. Diese ist auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck zu beantragen. Antragsberechtigt ist nur der Ausfüh­rer,
 3. das Verbringen in das Wirtschaftsgebiet von Erzeugnissen und Waren aus oder mit Ursprung in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), die vor dem 31. Mai 1992 aus dieser Republik ausgeführt worden sind, sowie von Erzeugnissen und Waren, deren rechtmäßige Durchfuhr durch diese Republik vor dem 26. April 1993 begonnen hat,
 4. die Durchfuhr durch die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) von Erzeugnissen und Waren, soweit dies von dem in Nummer 1 genannten Ausschuß im Einzelfall genehmigt worden ist und sofern sich im Falle der Durchfuhr auf der Donau der Transport einer effektiven Überwachung auf der Strecke zwischen Vidin/Calafat und Mohacs unterzieht. Die Durchfuhr der Erzeugnisse und Waren bedarf einer Genehmigung durch die zuständige deutsche Behörde. Diese ist, in Übereinstimmung mit den Leitlinien des Ausschusses, formlos zu beantragen,
 5. Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation und des Postdienstes sowie juristische Dienstleistungen im Einklang mit den Vorschriften dieses Kapitels; weiterhin Dienstleistungen, deren Erbringung für humanitäre oder sonstige außergewöhnliche Zwecke erforderlich ist und von dem in Nummer 1 genannten Ausschuß im Einzelfall genehmigt worden ist. Anträge sind, in Übereinstimmung mit den Leitlinien des Ausschusses, formlos an die zuständige Behörde zu richten,
 6. das Befahren des Küstenmeers der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) im kommerziellen Seeverkehr, wenn der in Nummer 1 genannte Ausschuß dies im Einzelfall genehmigt hat oder im Falle höherer Gewalt,
 7. Tätigkeiten, die eine unmittelbare oder mittelbare Förderung der unter den Nummern 1 bis 6 genannten Handlungen bezwecken oder bewirken.

(3) Luftfahrzeugen, die in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) landen wollen oder von dort abgeflogen sind, ist es verboten, von einem Flughafen im Geltungsbereich dieser Verordnung abzufiegen, dort zu landen oder den Geltungsbereich dieser Verordnung zu überfliegen, es sei denn, der Flug wurde aus humanitären oder sonstigen Gründen, die mit den entsprechenden Entschlie­ßungen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen im Einklang stehen, von dem in Absatz 2 Nr. 1 genannten Ausschuß genehmigt.

(4) Diese Beschränkungen gelten im Geltungsbereich dieser Verordnung einschließlich des Luftraumes der Bundesrepublik Deutschland, in allen der Rechts­hoheit der

Bundesrepublik Deutschland unterstehenden Luftfahrzeugen und Schiffen sowie für Tätigkeiten Deutscher im Ausland. Sie gelten ungeachtet der Rechte und Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften oder aus Verträgen, die vor dem 31. Mai 1992 geschlossen worden sind, oder aus vor diesem Zeitpunkt erteilten Lizenzen oder Genehmigungen.

(5) Die Beschränkungen gelten nicht für Tätigkeiten im Rahmen der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR), der Konferenz über das ehemalige Jugoslawien und der Überwachungsmission der Europäischen Gemeinschaften.

(6) § 18 ist anzuwenden.

§ 69i

Beschränkungen der Europäischen Gemeinschaften auf Grund der Resolution 820 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (Kapitel VII der Charta)

(1) Zur Gewährleistung der Strafbewehrung entsprechender Verbote der Europäischen Gemeinschaften sind verboten

1. das Verbringen in das Wirtschaftsgebiet von Erzeugnissen und Waren aller Art mit Ursprung in den UN-Schutzgebieten in der Republik Kroatien und in den von bosnisch-serbischen Streitkräften kontrollierten Gebieten der Republik Bosnien-Herzegowina, mit Herkunft aus diesen oder nach Durchfuhr durch diese Gebiete,
2. die Ausfuhr in oder Durchfuhr durch die in Nummer 1 genannten Gebiete von Erzeugnissen und Waren aller Art mit Ursprung im, mit Herkunft aus dem oder nach Durchfuhr durch das Wirtschaftsgebiet,

sofern nicht eine ordnungsgemäße Genehmigung der Regierung der Republik Bosnien-Herzegowina oder der Regierung der Republik Kroatien vorliegt. Diese Genehmigung ist der zuständigen deutschen Behörde vorzulegen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für humanitäre Bedarfsgüter einschließlich Güter des medizinischen Bedarfs und Nahrungsmittel, die von internationalen humanitären Organisationen verteilt werden.

(3) Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr nach Absatz 1 bedürfen einer Genehmigung der zuständigen deutschen Behörde; diese wird erst erteilt, wenn die Genehmigung nach Absatz 1 vorliegt. Ein- und Ausfuhr­genehmigungen sind auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck zu beantragen. Antragsberechtigt ist bei Einfuhren nur der Einführer, bei Ausfuhren nur der Ausfüh­rer. Durchfuhr­genehmigungen sind formlos zu beantragen.

(4) Erteilte Genehmigungen sind auf drei Monate befristet. Die Geltungsdauer kann auf Antrag in begründeten Fällen verlängert oder einmal für insgesamt drei Monate erneuert werden. Genehmigungen, die bei Ablauf dieser Geltungsdauer nicht in Anspruch genommen worden sind, sind an die erteilende Behörde zurückzusenden.

(5) Bei allen Ausfuhren nach den Republiken Kroatien und Bosnien-Herzegowina und allen Einfuhren aus diesen Ländern hat der Ausfüh­rer oder Einführer eine schriftliche Erklärung gegenüber den Zollbehörden abzugeben, daß

die Waren nicht für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Gebiete bestimmt sind oder aus diesen Gebieten stammen. Einer solchen Erklärung bedarf es nicht, wenn eine Genehmigung für die Ausfuhr, Einfuhr oder Durchfuhr nach Absatz 3 Satz 1 vorgelegt wird.

(6) Diese Beschränkungen gelten im Geltungsbereich dieser Verordnung einschließlich des Luftraumes der Bundesrepublik Deutschland, in allen der Rechtshoheit der Bundesrepublik Deutschland unterstehenden Luftfahrzeugen und Schiffen sowie für Tätigkeiten Deutscher im Ausland. Sie gelten ungeachtet der Rechte und Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften oder aus Verträgen, die vor dem 31. Mai 1992 geschlossen worden sind, oder aus vor diesem Zeitpunkt erteilten Lizenzen oder Genehmigungen.

(7) Die Beschränkungen gelten nicht für Tätigkeiten im Rahmen der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR), der Konferenz über das ehemalige Jugoslawien und der Überwachungsmission der Europäischen Gemeinschaften.

(8) § 18 ist anzuwenden.

§ 69k

Beschränkungen nach § 7 Abs. 1 AWG auf Grund der Resolutionen 757 (1992) und 820 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (Kapitel VII der Charta)

(1) Verboten sind Verfügungen über Konten und Depots bei gebietsansässigen Kreditinstituten und über vermögenswerte Ansprüche

1. der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und deren amtlicher Stellen,
2. von juristischen Personen mit Sitz in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro),
3. anderer gebietsfremder oder gebietsansässiger juristischer Personen, Personenhandelsgesellschaften, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten, die direkt oder indirekt von der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), deren amtlichen Stellen oder deren Beauftragten oder von juristischen Personen mit Sitz in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) oder von deren Beauftragten kontrolliert werden,
4. von Personen, soweit sie als Beauftragte der in den Nummern 1 bis 3 genannten juristischen Personen, Personenhandelsgesellschaften oder Einrichtungen tätig werden.

(2) Die Verbote nach Absatz 1 gelten nicht für

1. Verfügungen im Zusammenhang mit
 - a) Handelsgeschäften, die vor dem 29. April 1993 abgeschlossen worden sind, wenn auch die Gegenleistung vor diesem Stichtag erbracht worden ist, soweit Personen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 oder deren Beauftragte betroffen sind,
 - b) Bankgeschäften mit Personen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3, die vor dem 29. April 1993 abgeschlossen worden sind, sowie anderen Bankgeschäften, die vor dem 31. Mai 1992 abgeschlossen worden sind,

c) humanitären Lieferungen oder Leistungen, insbesondere Erzeugnissen für medizinische Zwecke, Lebensmitteln und Gütern für die notwendigsten Bedürfnisse der Bevölkerung,

d) notwendigen Betriebskosten im Wirtschaftsgebiet, insbesondere für Miete, Strom, Gehaltszahlungen, Steuern, Zinsen und Gebühren, sowie

2. sonstige Verfügungen zugunsten von Gebietsansässigen, wenn die Zwecke der Resolution 820 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen nicht gefährdet werden.

In den Fällen dieses Absatzes bedarf es einer Genehmigung. Sie wird nur erteilt, wenn die Zwecke der Resolution 820 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen nicht gefährdet werden.

(3) Genehmigungspflichtig sind Zahlungen durch Gebietsansässige zugunsten

1. der in Absatz 1 genannten Personen,
2. von sonstigen Empfängern in Serbien und Montenegro.

Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und die Zwecke der Resolution 820 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen nicht gefährdet werden.

(4) Verträge über Finanzdienstleistungen, die eine unmittelbare oder mittelbare Förderung der Wirtschaftstätigkeit in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) bezwecken oder bewirken, bedürfen einer Genehmigung, soweit sie nicht bereits nach § 69h Abs. 1 Nr. 4 verboten sind. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§§ 69l und 69m

(weggefallen)

Kapitel VIII

Bußgeldvorschriften

§ 70

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 und 7 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4a eine Boykott-Erklärung abgibt,
 - 1a. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 oder 2, § 5a Abs. 1, §§ 5c, 5d oder 5e, auch in Verbindung mit § 4b, ohne Genehmigung Waren oder Unterlagen ausführt,
 - 1b. entgegen § 5b, auch in Verbindung mit § 4b, Waren oder Unterlagen ausführt,
2. entgegen § 40 Abs. 1 Satz 1 ohne Genehmigung Waren im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes veräußert,
 - 2a. entgegen § 43b Rechtsgeschäfte oder Handlungen vornimmt,
3. entgegen § 44 Abs. 1 ohne Genehmigung Seeschiffe verchartert,

4. entgegen § 45 Abs. 1 ohne Genehmigung Waren in Schiffe oder Luftfahrzeuge von Gebietsfremden einbaut,
 5. entgegen § 45 Abs. 2 ohne Genehmigung nicht allgemein zugängliche Kenntnisse weitergibt,
 6. entgegen § 45 Abs. 3 ohne Genehmigung Lizenzen erteilt oder nicht allgemein zugängliche Kenntnisse weitergibt,
 - 6a. entgegen § 45a Verträge abschließt, erfüllt oder Geschäfte besorgt,
 - 6b. entgegen § 45b Abs. 1 oder 2 Dienstleistungen ohne Genehmigung erbringt,
 - 6c. entgegen § 45c ohne Genehmigung Verträge abschließt, erfüllt oder Geschäfte besorgt,
 7. entgegen § 38 Abs. 1 bis 5 Waren oder Unterlagen durch das Wirtschaftsgebiet befördert, im Falle des Absatzes 5 Satz 1, zweite Alternative, obwohl er von der zuständigen Behörde entsprechend unterrichtet worden ist,
 8. entgegen § 52 ohne Genehmigung Verfügungen vornimmt oder
 9. einer Vorschrift der §§ 69a, 69b, 69c, 69d oder 69e über Beschränkungen gegen Irak oder Kuwait zuwiderhandelt.
 10. (weggefallen)
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 3 Nr. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 44 Abs. 2 ohne Genehmigung beim Abschluß von Frachtverträgen mitwirkt,
 2. entgegen § 44a ohne Genehmigung Verträge abschließt, erfüllt oder Geschäfte besorgt,
 3. entgegen § 46 Frachtverträge abschließt oder Seeschiffe chartert oder
 4. entgegen § 47 Abs. 1 oder § 49 Abs. 1 ohne Genehmigung dort bezeichnete Rechtsgeschäfte vornimmt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 7 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 6a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 ohne Genehmigung Waren ausführt oder
 2. entgegen § 51 Abs. 1 Zahlungen oder sonstige Leistungen bewirkt.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Nr. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer als Ausführer oder Anmelder der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) zuwiderhandelt, indem er
1. entgegen Artikel 161 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 5 eine Ausfuhranmeldung nicht oder nicht richtig abgibt und dadurch eine zur Ausfuhr bestimmte Gemeinschaftsware nicht ordnungsgemäß in das Ausfuhrverfahren überführt oder
 2. entgegen Artikel 182 Abs. 3 Satz 3, auch in Verbindung mit § 16b Satz 2, eine Zollanmeldung nicht oder nicht richtig abgibt.
 - (5) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Nr. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 der Kommission vom 10. November 1992 mit Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 161, 182 und 183 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften hinsichtlich der Ausfuhrregelung, der Wiederausfuhr sowie der Waren, die aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden (ABl. EG Nr. L 326 S. 11), auch in Verbindung mit § 16b Satz 2, zuwiderhandelt, indem er
 1. als Anmelder entgegen Artikel 6 Abs. 1, auch in Verbindung mit Artikel 30, das Exemplar Nr. 3 des Einheitspapiers der Ausgangszollstelle nicht vorlegt oder die zur Ausfuhr überlassenen Waren dieser Zollstelle nicht gestellt,
 2. eine unvollständige Ausfuhranmeldung nach Artikel 12 Abs. 1, auch in Verbindung mit Artikel 30, nicht richtig abgibt oder entgegen Artikel 16 Abs. 1, auch in Verbindung mit Artikel 30, eine unvollständige Anmeldung nicht oder nicht richtig vervollständigt oder nicht durch eine ordnungsgemäß erstellte Anmeldung ersetzt,
 3. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 19 in Verbindung mit Artikel 21 Satz 1 zweiter Anstrich über Form oder Inhalt der vereinfachten Anmeldung, nach Artikel 19 in Verbindung mit Artikel 21 Satz 2 über Form, Inhalt oder Frist der ergänzenden Anmeldung, nach Artikel 22 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 27 Abs. 1 Satz 2 vierter Anstrich über den Inhalt des Exemplars Nr. 3 oder nach Artikel 22 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 27 Abs. 1 Satz 2 fünfter Anstrich über eine Modalität oder Frist der ergänzenden Anmeldung, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 30, zuwiderhandelt,
 4. als Ausführer entgegen Artikel 25 Abs. 1 Buchstabe a den zuständigen Zollstellen den Abgang der Waren vor Abgang der Waren aus den in Artikel 22 genannten Orten nicht mitteilt oder einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 25 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a des Anschreibeverfahrens über Form und Modalitäten der Mitteilung zuwiderhandelt,
 5. als Ausführer entgegen Artikel 25 Abs. 1 Buchstabe b die Waren vor Abgang der Waren aus den in Artikel 22 genannten Orten in seiner Buchführung nicht oder nicht richtig anschreibt oder
 6. entgegen Artikel 31 Abs. 3 ein Kontrollexemplar T 5 der Ausgangszollstelle nicht vorlegt.
- (6) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 5 Nr. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer
1. entgegen § 3 einen Genehmigungsbescheid der Genehmigungsstelle nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt oder entgegen § 3a einen Genehmigungsbescheid nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
 2. als Anmelder entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 16b, eine Ausfuhrsendung bei der Ausfuhrzollstelle nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gestellt,
 3. als Verfrachter, Frachtführer oder Besitzer der Ladung entgegen § 9 Abs. 6 Satz 1 bis 3 oder 5 ein Ladungsverzeichnis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einreicht,

4. als Schiffsführer entgegen § 9 Abs. 6 Satz 4 die Erklärung nicht abgibt,
5. als Anmelder entgegen § 10 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 16b, eine Ausfuhrsendung von dem angegebenen Ort entfernt,
6. als Ausführer eine Ausfuhrkontrollmeldung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 oder § 16 Abs. 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 16b, oder § 18 Abs. 4 Satz 1 nicht richtig abgibt,
7. entgegen § 13 Abs. 6 Satz 1 bis 4, auch in Verbindung mit § 18 Abs. 4 Satz 2, § 15 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2, §§ 50a, 50b, 55 bis 63 oder 66 bis 69 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
8. als Anmelder entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit §§ 16b, 19 Abs. 1 Satz 2 oder § 21 Abs. 2, die vorgeschriebene schriftliche Erklärung nicht abgibt,
9. als Anmelder entgegen § 18 Abs. 2 Satz 1 die Ausfuhrgenehmigung oder entgegen § 18 Abs. 2 Satz 3 die Sammelgenehmigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
10. als Einführer entgegen § 27 Abs. 2 Nr. 2, auch in Verbindung mit § 31 Abs. 1, ein Ursprungszeugnis oder eine Ursprungserklärung nicht, nicht rechtzeitig oder mit nicht richtigem Inhalt vorlegt,
11. als Einführer entgegen § 27 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 27a Abs. 1, 3 oder 4 eine Einfuhrkontrollmeldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder entgegen § 27a Abs. 5 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgibt,
12. als Einführer
 - a) entgegen § 28a Abs. 1 und 3, auch in Verbindung mit Absatz 7 Satz 1, eine Einfuhrerklärung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgibt oder entgegen § 28a Abs. 8 eine Unterlage nicht vorlegt oder eine zusätzliche Angabe nicht macht oder
 - b) entgegen § 28a Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 7 Satz 1, die Einfuhrerklärung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
13. als Einführer oder Transithändler
 - a) entgegen § 29b Abs. 2, auch in Verbindung mit § 43a Satz 2, Angaben nicht oder nicht richtig macht oder
 - b) entgegen § 29b Abs. 3, auch in Verbindung mit § 43a Satz 2, eine Einfuhr nicht oder nicht rechtzeitig nachweist, eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt, eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig macht oder eine neue Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig erwirkt,
14. als Einführer entgegen § 31 Abs. 1 die Einfuhrgenehmigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

Kapitel IX

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 71

(weggefallen)

§ 72

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Berufsbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung öffentlicher Dienst
Vom 26. November 1993**

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, verordnen das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium für Wirtschaft, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, das Bundesministerium für Verkehr, das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, das Bundesministerium für Post und Telekommunikation, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692):

Artikel 1

Die Berufsbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung öffentlicher Dienst vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 738),

geändert durch die Verordnung vom 6. Februar 1990 (BGBl. I S. 218), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der erfolgreiche Besuch eines schulischen Berufsbildungsjahres ist unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen in dem anerkannten Ausbildungsberuf Assistent/Assistentin an Bibliotheken mit mindestens einem halben Jahr auf die Ausbildungszeit anzurechnen.“

2. § 5 wird gestrichen; § 6 wird § 5.

3. Die Anlage 1 (zu § 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 4) erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, bleiben unberührt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 26. November 1993

Der Bundesminister des Innern
Kanter

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

Die Bundesministerin
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
I. Schwaetzer

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Wolfgang Boetsch

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Rainer Ortleb

Anlage

Anlage 1

(zu § 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 4)

Zuordnung der Ausbildungsberufe zu einem Berufsfeld

- | | |
|---|---|
| I. Berufsfeld: Wirtschaft und Verwaltung | 3. Planungstechniker/Planungstechnikerin |
| A. Schwerpunkt: Absatzwirtschaft und Kundenberatung | 4. Straßenbautechniker/Straßenbautechnikerin |
| 1. Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb | 5. Straßenwärter/Straßenwärterin |
| 2. Sparkassenkaufmann/Sparkassenkauffrau | 6. Wasserbauer/Wasserbauerin |
| B. Schwerpunkt: Bürowirtschaft und kaufmännische Verwaltung | 7. Zeichner/Zeichnerin in der Wasserwirtschaftsverwaltung |
| Assistent/Assistentin an Bibliotheken | V. Berufsfeld: Holztechnik*) |
| C. Schwerpunkt: Recht und öffentliche Verwaltung | VI. Berufsfeld: Textiltechnik und Bekleidung*) |
| 1. Fachangestellter/Fachangestellte für Arbeitsförderung | VII. Berufsfeld: Chemie, Physik und Biologie |
| 2. Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte | A. Schwerpunkt: Laboratoriumstechnik
Pflanzenschutzlaborant/Pflanzenschutzlaborantin |
| 3. Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation | B. Schwerpunkt: Produktionstechnik
Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin |
| II. Berufsfeld: Metalltechnik*) | VIII. Berufsfeld: Drucktechnik*) |
| III. Berufsfeld: Elektrotechnik | IX. Berufsfeld: Farbtechnik und Raumgestaltung*) |
| 1. Kommunikationselektroniker/Kommunikationselektronikerin | X. Berufsfeld: Gesundheit*) |
| IV. Berufsfeld: Bautechnik | XI. Berufsfeld: Körperpflege*) |
| 1. Bautechniker/Bautechnikerin in der Wasserwirtschaftsverwaltung | XII. Berufsfeld: Ernährung und Hauswirtschaft*) |
| 2. Kulturbautechniker/Kulturbautechnikerin | XIII. Berufsfeld: Agrarwirtschaft*) |

*) Aus dem Bereich des öffentlichen Dienstes ist kein Ausbildungsberuf zugeordnet.

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Fertigpackungsverordnung**

Vom 26. November 1993

Auf Grund von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 11 und Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 und § 19 Abs. 3 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Gesundheit nach Anhörung von Sachkennern aus der Verbraucherschaft und der beteiligten Wirtschaft:

Artikel 1

Die Fertigpackungsverordnung vom 18. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1585, 1982 I S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2423), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „dürfen“ das Wort „gewerbsmäßig“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Genauigkeitsanforderungen an Maßbehältnisse

(1) Bei Maßbehältnissen müssen der Unterschied zwischen dem Nennvolumen und dem Randvollvolumen und die Entfernung zwischen der dem Nennvolumen entsprechenden Füllhöhe und der oberen Randebene für alle Flaschen desselben Musters hinreichend konstant sein.

(2) Wird gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 das Randvollvolumen angegeben, darf das Randvollvolumen vom angegebenen Randvollvolumen um die nachstehenden Werte abweichen:

Nennvolumen in Milliliter	% des Nenn- volumens	Milliliter
bis 50	6	–
50 bis 100	–	3
100 bis 200	3	–
200 bis 300	–	6
300 bis 500	2	–
500 bis 1000	–	10
1000 bis 5000	1	–

(3) Wird gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 die Entfernung angegeben, darf das durch die angegebene Entfernung begrenzte Volumen vom Nennvolumen um die in Absatz 2 festgelegten Werte abweichen.

(4) Die zulässigen Abweichungen dürfen nicht planmäßig ausgenutzt werden.

(5) Die Randvollvolumen von Maßbehältnissen sollen den Größenwerten nach DIN 6129 Teil 2, Ausgabe März 1979, entsprechen.“

3. In § 4 Abs. 5 werden nach den Worten „Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften“ die Worte „oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Fertigpackungen mit den in Anlage 2 genannten Garnen dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn das Nenngewicht des Garnes einem der in Anlage 2 aufgeführten Werte entspricht.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Absatz 1 gilt nicht für Fertigpackungen, die ausschließlich für Letztverbraucher bestimmt sind, die das Erzeugnis in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwenden.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Vor Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Fertigpackungen dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Füllmenge nach Gewicht, Volumen oder Stückzahl oder in einer anderen Größe angegeben ist. Sofern nicht nach den §§ 7 bis 9 die Angabe in einer bestimmten Größe vorgeschrieben ist, hat die Angabe der allgemeinen Verkehrsauffassung zu entsprechen.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden Absätze 2 bis 5.

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, soweit andere Rechtsvorschriften Bestimmungen über die Füllmengenkennzeichnung enthalten.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Fertigpackungen mit kosmetischen Mitteln, Wasch- und Reinigungsmitteln sowie Putz- und Pflegemitteln in flüssiger oder pastöser Form sind nach Volumen zu kennzeichnen. Fertigpackungen mit diesen Erzeugnissen in fester oder pulveriger Form sind nach Gewicht zu kennzeichnen. Abweichend davon sind weiche Seifen nach Gewicht, feste Deodorants und Erfrischungsstifte nach Volumen zu kennzeichnen.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Fertigpackungen mit Futtermitteln für Heimtiere und freilebende Vögel sind nach Gewicht oder Volumen zu kennzeichnen.“

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

7. § 8 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Worte „§ 16 Abs. 1 Satz 2 des Eichgesetzes“ durch die Worte „§ 7 Abs. 2“ ersetzt.
 - Absatz 4 wird gestrichen.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden im einleitenden Satzteil die Worte „§ 16 Abs. 1 Satz 2 des Eichgesetzes“ durch die Worte „§ 7 Abs. 3 bis 6“ ersetzt und in Nummer 3 die Worte „und die Blumenfrischhaltung“ gestrichen.
 - Satz 2 wird aufgehoben.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei Fertigpackungen mit Erzeugnissen, die der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechend nach Stückzahl gehandelt werden dürfen oder bei denen nach den §§ 8 und 9 die Stückzahl angegeben werden darf, ist die Angabe der Stückzahl nicht erforderlich, wenn alle Stücke sichtbar und leicht zählbar sind oder wenn das Erzeugnis handelsüblich nur als einzelnes Stück oder Paar in den Verkehr gebracht wird.“
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefaßt:

„Die Angabe der Füllmenge ist ferner nicht erforderlich bei Fertigpackungen mit“;
 - die Nummern 2 bis 8 werden Nummern 1 bis 7.
10. In § 11 Abs. 2 wird nach den Worten „Füllmenge und“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
11. In § 13 Abs. 1 werden die Nummern 5 und 6 zu Nummern 3 und 4.
12. In § 14 werden die Nummern 3 bis 14 zu Nummern 2 bis 13.
13. In § 17 Abs. 1, 2 und 3 werden jeweils die Worte „herstellt, einführt oder sonst“ durch die Worte „gewerbsmäßig herstellt oder“ ersetzt.
14. § 18 wird wie folgt geändert:
- Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Wer Fertigpackungen gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, hat die Füllmenge auf der Fertigpackung leicht erkennbar, deutlich lesbar und unverwischbar anzugeben. Bei Fertigpackungen mit kosmetischen Mitteln, deren Verpackung aus einer Innenverpackung und einer Außenverpackung besteht, ist die Füllmenge auf beiden Verpackungen anzugeben.

(2) Wer Fertigpackungen zum alsbaldigen Verkauf überwiegend von Hand herstellt und sie feilhält, darf die Füllmenge durch ein Schild auf oder neben der Fertigpackung angeben.“
 - Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 4.
15. In § 19 werden die Absatzbezeichnungen „(1)“, „(2)“ und „(3)“ gestrichen.
16. § 20 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefaßt:

„Die Zahlenangaben nach § 6 Abs. 3 und 4, §§ 11, 17 Abs. 1 und § 18 müssen mindestens folgende Schriftgrößen haben:“.
 - In Absatz 2 werden die Worte „§ 6 Abs. 4“ durch die Worte „§ 6 Abs. 5“ ersetzt.
17. § 21 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das in Anlage 9 wiedergegebene EWG-Zeichen darf auf Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge aufgebracht werden, wenn die in den §§ 6, 7, 18 Abs. 1 und 4, § 20 Abs. 1, §§ 22, 26, 27 und 29 Abs. 1 festgelegten Anforderungen erfüllt sind und die Nennfüllmenge nicht weniger als 5 Gramm oder Milliliter und nicht mehr als 10 Kilogramm oder Liter beträgt.“
18. § 22 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Füllmengenanforderungen
bei Kennzeichnung nach Gewicht oder Volumen“.
 - Vor Absatz 1 werden die folgenden neuen Absätze 1 und 2 eingefügt:

„(1) Nach Gewicht oder Volumen gekennzeichnete Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge dürfen gewerbsmäßig nur so hergestellt werden, daß die Füllmenge zum Zeitpunkt der Herstellung

 - im Mittel die Nennfüllmenge nicht unterschreitet und
 - die in Absatz 3 festgelegten Werte für die Minusabweichung von der Nennfüllmenge nicht überschreitet.

(2) Nach Gewicht oder Volumen gekennzeichnete Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge dürfen gewerbsmäßig nur in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden, wenn die Füllmenge zum Zeitpunkt der Herstellung

 - im Mittel die Nennfüllmenge nicht unterschreitet und
 - die in Absatz 3 festgelegten Werte für die Minusabweichung von der Nennfüllmenge nicht überschreitet.“
 - Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 3. Im neuen Absatz 3 Satz 1 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefaßt:

„Die zulässigen Minusabweichungen betragen:“.
 - Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefaßt:

„(4) Nach Gewicht oder Volumen gekennzeichnete Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge dürfen erstmals gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Minusabweichung von der Nennfüllmenge das Zweifache der in der Tabelle des Absatzes 3 festgelegten Werte nicht überschreitet.“

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für Fertigpackungen mit gefrorenem oder tiefgefrorenem Geflügelfleisch nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 der Kommission vom 5. Juni 1991 mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 143 S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1980/92 der Kommission vom 16. Juli 1992 (ABl. EG Nr. L 198 S. 31), gelten die dort in Artikel 8 Abs. 4 festgelegten Füllmengenanforderungen.“

19. § 22a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „eingeführt oder sonst“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Mit dem Abtropfgewicht gekennzeichnete Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge dürfen erstmals gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Minusabweichung vom angegebenen Abtropfgewicht das Dreifache der in der Tabelle des § 22 Abs. 3 festgelegten Werte nicht überschreitet.“

20. Die §§ 23 und 24 werden wie folgt gefaßt:

„§ 23

Füllmengenanforderungen bei Kennzeichnung nach Länge oder Fläche

(1) Nach Länge oder Fläche gekennzeichnete Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge dürfen gewerbsmäßig nur so hergestellt werden, daß die Füllmenge zum Zeitpunkt der Herstellung im Mittel die Nennfüllmenge nicht unterschreitet.

(2) Nach Länge oder Fläche gekennzeichnete Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge dürfen gewerbsmäßig nur in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden, wenn die Füllmenge zum Zeitpunkt der Herstellung im Mittel die Nennfüllmenge nicht unterschreitet.

(3) Nach Länge oder Fläche gekennzeichnete Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge dürfen erstmals gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Minusabweichung von der Nennfüllmenge bei einer Kennzeichnung

- nach Länge 2 vom Hundert
- nach Fläche 3 vom Hundert

nicht überschreitet. Abweichend davon darf die Minusabweichung bei Garnen mit einer Nennlänge von 100 Meter und weniger 4 vom Hundert nicht überschreiten.

(4) Als Fläche gilt auch das Produkt aus gekennzeichneter Länge und Breite.

(5) Für Verbandstoffe, Heftpflaster und Wundschnellverbände gelten nur die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2. Für Erzeugnisse, für die im Arzneibuch Anforderungen an die Länge festgelegt sind, gelten diese Anforderungen. Für Reißverschlüsse gelten die Anforderungen nach DIN 3419, Ausgabe August 1975.

§ 24

Füllmengenanforderungen bei Kennzeichnung nach Stückzahl

(1) Nach Stückzahl gekennzeichnete Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge mit einer Nennfüllmenge von 30 Stück oder weniger dürfen erstmals gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mindestens die angegebene Menge enthalten.

(2) Nach Stückzahl gekennzeichnete Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge mit einer Nennfüllmenge von mehr als 30 Stück dürfen erstmals gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. die Füllmenge im Mittel die Nennfüllmenge nicht unterschreitet und
2. die Minusabweichung von der Nennfüllmenge ein Stück auf jedes angefangene Hundert nicht überschreitet.“

21. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Minusabweichungen“ durch die Worte „Minusabweichung von der Nennfüllmenge“ und das Wort „überschreiten“ durch das Wort „überschreitet“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Nach Länge oder Fläche gekennzeichnete Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge dürfen erstmals gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Minusabweichung von der Nennfüllmenge die in § 23 Abs. 3 festgelegten Werte nicht überschreitet.“

22. In § 26 werden die Worte „in § 15 des Eichgesetzes sowie“ und „dieser Verordnung“ gestrichen.

23. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge gewerbsmäßig herstellt, hat diese nach den allgemein anerkannten Regeln der statistischen Qualitätssicherung so regelmäßig zu überprüfen, daß die Einhaltung der Verpflichtungen nach den §§ 22 bis 24 gewährleistet ist. Die Überprüfung ist mit geeigneten Kontrollmeßgeräten nach Anlage 7 und mit allgemein anerkannten Meßverfahren vorzunehmen.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Kontrollwaagen nach Anlage 7 Nr. 1 dürfen zur Überprüfung nur verwendet werden, wenn sie mit dem Verwendungsbereich in der Form „Kontrollmeßgerät für Packungen von . . . g (oder kg) bis zur Höchstlast“ dauerhaft gekennzeichnet sind.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Wort „Regeln“ die Worte „allgemein anerkannten“ eingefügt.

d) In Absatz 5 werden die Worte „§ 15 des Eichgesetzes und §§ 22 bis 24 dieser Verordnung“ durch die Worte „den §§ 22 bis 24“ ersetzt.

24. § 28 wird wie folgt gefaßt:

„§ 28

Verwendung von Meßgeräten

Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge dürfen ohne Verwendung von Meßgeräten hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, wenn die §§ 22 bis 24 und 27 eingehalten sind. Unter der gleichen Voraussetzung sind Meßgeräte, die nur zur Herstellung von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge verwendet werden, von der Eichpflicht ausgenommen.“

25. § 29 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte „§ 16 Abs. 2 des Eichgesetzes“ durch die Worte „§ 18 Abs. 2“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Aerosolpackungen, die nach den Vorschriften der Druckbehälterverordnung und den hierzu vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung erlassenen Technischen Regeln gekennzeichnet sind.“

26. In § 30 werden in Absatz 1 die Worte „abweichend von § 16 Abs. 1 des Eichgesetzes“ und in Absatz 2 die Worte „die §§ 15 und 16 des Eichgesetzes sowie“ gestrichen.

27. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf Fertigpackungen mit einer Füllmenge von mehr als 10 Kilogramm oder Liter nicht anzuwenden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Satz 1 wird der erste Teilsatz wie folgt gefaßt:

„Abfülleinrichtungen zur Herstellung von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge sind von der Eichpflicht ausgenommen.“

bb) In Nummer 2 und Nummer 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „nach § 16 des Eichgesetzes“ durch die Worte „auf der Fertigpackung“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 werden in Satz 3 die Worte „dieser Werte“ durch die Worte „der Werte der Tabelle zu Nummer 1“ ersetzt und in Satz 4 wird nach dem Wort „dürfen“ das Wort „gewerbsmäßig“ eingefügt.

dd) Nummer 4 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„Auf Fertigpackungen mit Natur- und Hilfsstoffen im Sinne des § 4 Abs. 1 der Düngemittelverordnung ist die Füllmenge nach den §§ 6 und 18 anzugeben. Die Fertigpackungen dürfen mit nicht geeichten Meßgeräten oder ohne Verwendung von Meßgeräten hergestellt werden.“

ee) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Auf Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge mit Lacken und Anstrichfarben mit einer Füllmenge bis einschließlich 20 Liter ist die Füllmenge nach den §§ 6, 7 Abs. 5 und § 18 und der Hersteller nach § 29 anzugeben.“

28. Die Überschrift des Fünften Abschnittes wird wie folgt gefaßt:

„Fünfter Abschnitt

Offene Packungen, unverpackte Backwaren und Verkaufseinheiten ohne Umhüllung“.

29. Vor § 32 wird folgender § 31 a eingefügt:

„§ 31 a

Offene Packungen

Die Vorschriften dieser Verordnung über Fertigpackungen sind auf offene Packungen, die in Abwesenheit des Käufers abgefüllt werden, entsprechend anzuwenden. Abweichend von § 22 Abs. 4 dürfen nachfüllbare offene Packungen gleicher Nennfüllmenge auch auf einer nachfolgenden Handelsstufe nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Füllmenge in diesem Zeitpunkt die für Fertigpackungen festgelegte unterste Minusabweichung von der Nennfüllmenge nicht überschreitet.“

30. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Kleingebäck, Feine Backwaren und Dauerbackwaren“ durch die Worte „Kleingebäck und Feine Backwaren“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „eingeführt oder sonst“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Backwaren dürfen erstmals gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Minusabweichung vom Nenngewicht das Zweifache der in der Tabelle des § 22 Abs. 3 festgelegten Werte nicht überschreitet.“

d) In Absatz 5 Satz 1 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

e) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Vorschriften der § 6 Abs. 2 und 6, § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, § 18 Abs. 4 und § 20 Abs. 1 über die Füllmengenangabe und die Vorschriften der § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2, § 15 Abs. 1 und § 19 über die Grundpreisangabe gelten entsprechend.“

31. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „eingeführt oder sonst“ gestrichen.

- b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 6 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Eichgesetzes und die §§ 5, 6 Abs. 2, 5 und 6, § 18 Abs. 2 und 4, §§ 29 bis 31 Abs. 1 und § 33a Nr. 1 und 3 dieser Verordnung gelten entsprechend.“
32. In § 33a werden der einleitende Satzteil und Nummer 1 wie folgt gefaßt:
- „Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für
1. Fertigpackungen, die zum Verbringen aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung oder für die Ausrüstung von Seeschiffen bestimmt sind, ausgenommen Fertigpackungen mit dem EWG-Zeichen der Anlage 9,“.
33. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Einhaltung der §§ 22 bis 24, 32 Abs. 1 bis 3 und § 33 Abs. 1 bis 3 ist von der zuständigen Behörde durch Stichproben zu prüfen. Die Prüfung kann bei der Herstellung oder dem Verbringen in den Geltungsbereich dieser Verordnung und in allen Stufen des Handels erfolgen.“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Einhaltung des § 3 ist von der zuständigen Behörde durch Stichproben in den Betrieben zu prüfen, die Maßbehältnisse herstellen oder in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringen.“
34. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der einleitende Satzteil und die Nummern 1 bis 6 werden wie folgt gefaßt:
- „(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 4 des Eichgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 oder § 31 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3, dieser in Verbindung mit Satz 2, oder Satz 4 Halbsatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 31a Satz 1, Fertigpackungen gewerbsmäßig in den Verkehr bringt,
 2. Maßbehältnisse, die den Anforderungen des § 3 Abs. 2 oder 3 nicht entsprechen, gewerbsmäßig herstellt oder in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt,
 3. einer Vorschrift des
 - a) § 6 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 31a Satz 1, § 32 Abs. 6 Satz 2 oder § 33 Abs. 6 Satz 1,
 - b) § 6 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4,
 - c) § 6 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 33 Abs. 6 Satz 1, oder
 - d) § 7 Abs. 1, 2 Satz 1 oder 2, Abs. 3, 4, 5 oder 6, § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 2 Satz 2 oder § 11
 über die Kennzeichnung von Fertigpackungen zuwiderhandelt,
 4. einen Grundpreis entgegen § 12 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 31a Satz 1 oder § 32 Abs. 6 Satz 2, oder § 12 Abs. 3 nicht oder nicht ordnungsgemäß oder entgegen § 19, auch in Verbindung mit § 31a Satz 1 oder § 32 Abs. 6 Satz 2, nicht ordnungsgemäß angibt,
 5. Behältnisse mit einer größeren Volumenabweichung, als § 16 Satz 1 zuläßt, gewerbsmäßig in den Verkehr bringt,
 6. einer Vorschrift des
 - a) § 17 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 oder Abs. 4,
 - b) § 18 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 31a Satz 1,
 - c) § 18 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 31a Satz 1, § 32 Abs. 6 Satz 2 oder § 33 Abs. 6 Satz 1,
 - d) § 20 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 31a Satz 1 oder § 32 Abs. 6 Satz 2, oder
 - e) § 20 Abs. 2 oder § 21 Abs. 2
 über die Kennzeichnung von Fertigpackungen zuwiderhandelt,“.
- bb) Die Nummern 7a bis 17 werden durch folgende Nummern 8 bis 18 ersetzt:
- „8. Fertigpackungen entgegen § 22 Abs. 1 oder § 23 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 31a Satz 1, oder § 22a Abs. 1 gewerbsmäßig herstellt oder entgegen § 22 Abs. 2 oder § 23 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 31a Satz 1, oder § 22a Abs. 2 gewerbsmäßig in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt,
9. entgegen § 22 Abs. 4, § 23 Abs. 3 Satz 1, § 24 Abs. 1 oder 2, § 25, § 31 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2, Nr. 3 Satz 2 oder Nr. 4 Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit § 31a Satz 1, oder § 22a Abs. 3 Fertigpackungen erstmals gewerbsmäßig in den Verkehr bringt,
 10. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 31a Satz 1, § 32 Abs. 5 Satz 2 oder § 33 Abs. 6 Satz 2, als Hersteller Fertigpackungen nicht mit einem geeigneten Kontrollmeßgerät oder einem allgemein anerkannten Meßverfahren überprüft,
 11. entgegen § 27 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 31a Satz 1, als Hersteller eine nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Form gekennzeichnete Kontrollwaage verwendet,
 12. als Hersteller entgegen § 27 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 31a Satz 1, ein Ergebnis einer Überprüfung nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Form aufzeichnet oder entgegen § 27 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 31a Satz 1, eine Aufzeichnung nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt,

13. Fertigpackungen, offene Packungen (§ 31a Satz 1) oder Verkaufseinheiten (§ 33 Abs. 6 Satz 1) gewerbsmäßig ohne eine nach § 29 Abs. 1 Satz 1 oder 2 vorgeschriebene Angabe herstellt oder in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt,

14. entgegen § 32 Abs. 1, 2 oder 3 Backwaren gewerbsmäßig herstellt, gewerbsmäßig in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt oder erstmals gewerbsmäßig in den Verkehr bringt,

15. entgegen § 32 Abs. 6 Satz 1 unverpacktes Brot gewerbsmäßig in den Verkehr bringt,

16. Verkaufseinheiten entgegen § 33 Abs. 1 gewerbsmäßig herstellt oder entgegen § 33 Abs. 2 gewerbsmäßig in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt,

17. entgegen § 33 Abs. 3 Verkaufseinheiten erstmals gewerbsmäßig in den Verkehr bringt oder

18. entgegen § 33 Abs. 5 Verkaufseinheiten gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 5 des Eichgesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 der Kommission vom 5. Juni 1991 mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 143 S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1980/92 der Kommission vom 16. Juli 1992 (ABl. EG Nr. L 198 S. 31) verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 8 Abs. 2 auf Fertigpackungen vor dem Inverkehrbringen das Nenngewicht nicht angibt,

2. Fertigpackungen erstmals in den Verkehr bringt, deren tatsächliche Füllmenge nach der Herstellung entgegen Artikel 8 Abs. 4 erster Anstrich im Mittel niedriger als das Nenngewicht ist,

3. Fertigpackungen erstmals in den Verkehr bringt, bei denen entgegen Artikel 8 Abs. 4 zweiter Anstrich der Anteil der Fertigpackungen, deren Minusabweichung die vorgeschriebenen Fehlergrenzen überschreitet, nicht den für das Los von Fertigpackungen festgelegten Prüfungsvorschriften entspricht, oder

4. Fertigpackungen erstmals in den Verkehr bringt, deren Minusabweichung entgegen Artikel 8 Abs. 4 dritter Anstrich die vorgeschriebenen Fehlergrenzen um mehr als das Doppelte überschreitet.“

35. § 38 wird gestrichen.

36. Anlage 2 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 2
(zu § 5, auch in Verbindung mit § 33 Abs. 5)

Verbindliche Werte
für Fertigpackungen und Verkaufseinheiten
ohne Umhüllung mit Garnen

Erzeugnis	Werte in g
Strickgarne aus Naturfasern (tierischen, pflanzlichen und mineralischen Ursprungs), Chemiefasern oder Gemischen aus diesen Fasern	10-25-50-100-150-200-250 300-350-400-450-500-1000“.

37. In der Überschrift zu Anlage 3 werden die Worte „gemäß § 17a Abs. 1 Nr. 5 des Eichgesetzes“ gestrichen.

38. Anlage 4a wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Buchstabe d und e wird wie folgt gefaßt:

„d) der Feststellung des Mittelwertes nach § 22 Abs. 1 und 2,

e) der Feststellung der Einhaltung der zulässigen Minusabweichungen nach § 22 Abs. 3 und 4.“

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) In Nummer 4 Buchstabe a wird das Wort „Nicht-zerstörte“ durch das Wort „Nicht-zerstörende“ ersetzt.

c) In Nummer 5 Buchstabe d werden nach dem Wort „Hilfsstoffen“ die Worte „im Sinne des § 4 Abs. 1 der Düngemittelverordnung“ eingefügt.

d) In Nummer 7.1 werden die Worte „§ 15 des Eichgesetzes“ durch die Worte „§ 22 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

e) In Nummer 9 Satz 1 wird die Zahl „32“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

39. Anlage 4b wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Buchstabe d und e wird wie folgt gefaßt:

„d) der Feststellung des Mittelwertes nach § 23 Abs. 1 und 2 und § 24 Abs. 2,

e) der Feststellung der Einhaltung der zulässigen Minusabweichungen nach § 23 Abs. 3 und § 24 Abs. 2“.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) In Nummer 7 werden die Worte „des § 15 Eichgesetz“ durch die Worte „des § 23 Abs. 1 und 2 und des § 24 Abs. 2“ ersetzt.

40. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

„Sie werden mit Wasser von bekannter Dichte bei einer Temperatur von 20 °C randvoll oder bis zur Höhe des angegebenen Abstandes von der oberen Randebene gefüllt. Sie werden gefüllt gewogen.“

b) Nummer 4.2 wird wie folgt gefaßt:

„Es werden folgende Grenzwerte berechnet:

obere Toleranzgrenze T_o als Summe aus dem Randvollvolumen oder dem durch die angegebene Entfernung begrenzten Volumen und der zugehörigen Abweichung nach § 3 Abs. 2 oder 3,

untere Toleranzgrenze T_u als Differenz aus dem Randvollvolumen oder dem durch die angegebene Entfernung begrenzten Volumen und der zugehörigen Abweichung nach § 3 Abs. 2 oder 3.“

c) In Nummer 4.3 werden die Worte „§ 3 Abs. 2“ durch die Worte „§ 3 Abs. 2 oder 3“ und die Formel „ $s \leq F T_o - T_u$ “ durch die Formel „ $s \leq F (T_o - T_u)$ “ ersetzt.

d) In Nummer 6 Satz 1 wird die Zahl „32“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

41. In Anlage 7 Nr. 5 werden die Worte „nach § 5 des Eichgesetzes“ gestrichen.

Artikel 2

§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und die §§ 15, 16, 17b und 35 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 und Abs. 3 des Eichgesetzes in der nach § 26 des Gesetzes bis zum Erlaß entsprechender Rechtsverordnungen weiter anzuwendenden Fassung sind nicht mehr anzuwenden.

Artikel 3

§ 4 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch vom 17. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2028) wird aufgehoben.

Artikel 4

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, die Fertigpackungsverordnung in der Fassung dieser Verordnung bekanntzumachen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 26. November 1993

Der Bundesminister für Wirtschaft

In Vertretung
J. Eekhoff

**Erste Verordnung
zur Änderung der Gefahrgutverordnung See
(1. See-Gefahrgutänderungsverordnung)**

Vom 26. November 1993

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), § 3 Abs. 1 geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), § 4 Abs. 1 geändert durch Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1918) verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung von Sachverständigen:

Artikel 1

Die Gefahrgutverordnung See vom 24. Juli 1991 (BGBl. I S. 1714) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„1. Stoffe und Gegenstände, die unter die jeweilige Begriffsbestimmung für die Klassen 1 bis 9 des vom Bundesminister für Verkehr im Bundesanzeiger Nummer 98a vom 1. Juni 1991 bekanntgegebenen Internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code deutsch), geändert durch die im Bundesanzeiger Nummer 32a vom 17. Februar 1993 enthaltene Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992, fallen,

2. Stoffe, die bei Beförderung als Schüttladung in der vom Bundesminister für Verkehr im Bundesanzeiger Nummer 226a vom 6. Dezember 1990 bekanntgegebenen „Richtlinie für die sichere Behandlung von Schüttladungen bei der Beförderung mit Seeschiffen“ vom 30. August 1990, zuletzt geändert durch die im Bundesanzeiger Nummer 23 vom 4. Februar 1993 veröffentlichte Bekanntmachung vom 18. Dezember 1992, als gefährliche Güter klassifiziert sind,“.

b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Abfälle, die unter die Begriffsbestimmung des Abschnitts 27 der Allgemeinen Einleitung des IMDG-Code deutsch fallen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 werden die Angaben „A, K oder L“ ersetzt durch „A oder K“.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Im Geltungsbereich der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1987 (BGBl. I S. 1266), zuletzt

geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. April 1991 (BGBl. I S. 880), und der Verordnung zur Einführung der Schiffsfahrtsordnung Emsmündung vom 8. August 1989 (BGBl. I S. 1583) ist es verboten, aus Gastankschiffen Ladungsdämpfe zur Druck- und Temperaturregelung abzublasen.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Hersteller und Vertreiber gefährlicher Güter“ die Wörter „und deren Beauftragte“ eingefügt.

b) Nach Absatz 5 Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für das Stauen und Sichern von Verpackungen und Großpackmitteln (IBC) in Beförderungseinheiten sind die vom Bundesminister für Verkehr im Bundesanzeiger Nummer 69a vom 8. April 1992 bekanntgegebenen Richtlinien für das Packen und Sichern von Ladung in Containern und auf Straßenfahrzeugen (Container-Pack-Richtlinien) anzuwenden.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

„In der „Verantwortlichen Erklärung“ sind die in Abschnitt 9 der Allgemeinen Einleitung des IMDG-Code deutsch geforderten Angaben einschließlich des Namens und der Anschrift der ausstellenden Firma sowie der Name desjenigen, der eigenverantwortlich die Pflichten des Unternehmers oder Betriebsinhabers als Hersteller oder Vertreiber wahrnimmt, zu machen. Zusätzlich ist – ausgenommen bei Beförderungen nach Abschnitt 18 der Allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code deutsch – die

a) zutreffende Verpackungsgruppe,

b) EmS-Nummer,

c) MFAG-Tafel-Nummer

anzugeben.“

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Im Verladeschein sind der Firmenname und Sitz sowie der Name des Ausstellers anzugeben, der eigenverantwortlich die Pflichten des Unternehmers oder Betriebsinhabers wahrnimmt.“

5. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „54“ ersetzt.

- b) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „Gegenstände mit Explosivstoff“ die Wörter „– ausgenommen Stoffe und Gegenstände der Unterklasse 1.4 S–“ eingefügt.
6. In § 19 Nr. 2 werden nach den Wörtern „die nach Landesrecht zuständigen Behörden“ folgende Wörter eingefügt:
- „, in deren Gebiet
- a) der Umschlaghafen oder
- b) der Löschhafen, falls das gefährliche Gut außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung geladen wurde, oder
- c) der Heimat- oder Registerhafen, falls der Löschhafen nicht zum Geltungsbereich dieser Verordnung gehört,
- liegt,“.
7. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „§ 5 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2,“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
- „2. als Beauftragter des Herstellers oder Vertreibers gefährlicher Güter entgegen
- a) § 5 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 für gefährliche Güter Verpackungen, Großpackmittel (IBC) oder Beförderungseinheiten verwendet,
- b) § 6 Abs. 1 gefährliche Güter zusammenpackt,
- c) § 6 Abs. 2 Außenverpackungen verwendet,
- d) § 7 Abs. 1 Verpackungen, Ladungseinheiten (Unit Loads), Großpackmittel (IBC) oder Beförderungseinheiten nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet, plakatiert oder beschriftet,“.
- c) Die bisherigen Nummern 2 bis 8 werden Nummern 3 bis 9. Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 11.
- d) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
- „b) § 8 Abs. 2 Satz 3 seinen Namen nicht angibt,“.
- bb) Die bisherigen Buchstaben b und c werden Buchstaben c und d.
- e) In Nummer 9 Buchstabe k wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- f) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:
- „10. entgegen § 3 Abs. 6 Ladungsdämpfe abbläst oder“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 26. November 1993

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

**Verordnung
über die Aussetzung
der Rechnungsabschlüsse bei Arzneimitteln
nach § 311a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
Vom 30. November 1993**

Auf Grund des § 311a Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 792) eingefügt und durch Artikel 1 Nr. 169 des Gesundheitsstrukturgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

§ 1

Die Rechnungsabschlüsse nach § 311a Abs. 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch werden für Arzneimittel, die vom 1. November 1993 bis zum 31. Dezember 1993 zu Lasten der Krankenversicherung abgegeben werden, ausgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1993 in Kraft.

Bonn, den 30. November 1993

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung
Vom 1. Dezember 1993**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 und des § 15, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, sowie des § 31 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung vom 3. Dezember 1992 (BGBl. I S. 1991), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. September 1993 (BAnz. S. 9237), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung ist zuständig für die Durchführung dieser Verordnung, soweit sie sich auf die in § 1 Nr. 4 genannten Rechtsakte über

1. die Stellung und Freigabe der Sicherheitsleistungen,
 2. Kontrollen der Verwendung und Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe nach der Lieferung an einen Aufkäufer oder Verarbeiter und
 3. die Ausstellung und Erledigung der Kontrollexemplare
- bezieht. Abweichend von Satz 1 Nr. 3 ist die Bundesfinanzverwaltung für die Ausstellung und Erledigung der Kontrollexemplare zuständig, soweit die betroffenen Erzeugnisse ausgeführt werden sollen.“

2. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „für die Ernte im Wirtschaftsjahr 1993/94“ gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Datum „15. Mai“ durch das Datum „31. März“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird gestrichen.

4. Nach § 9 wird folgender neuer § 9a eingefügt:

**„§ 9a
Anderer Lein als Faserlein**

Für die Berechnung der allgemeinen Ausgleichszahlung der mit anderem Lein als Faserlein bestellten Schläge ist der in der Anlage für die jeweilige Erzeugungsregion aufgeführte Getreidedurchschnittsertrag zugrunde zu legen.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden
 - aa) das Datum „15. Dezember“ durch das Datum „15. Januar“ und
 - bb) die Worte „am 15. Juli“ durch die Worte „bei der rotationsabhängigen Stilllegung am 31. August“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Im Falle der rotationsabhängigen Stilllegung kann der Erzeuger ab dem 15. Juli auf den stillgelegten Flächen die Aussaat von Ackerfrüchten vornehmen, die zur Ernte im folgenden Wirtschaftsjahr bestimmt sind, soweit es sich dabei um Ackerfrüchte handelt, deren Wachstumsbedingungen eine Aussaat vor Ende des Stilllegungszeitraums erfordern.“

6. In § 11 Abs. 1 wird nach Nummer 2 folgende neue Nummer 2a eingefügt:

„2a. der Pacht von Flächen, die nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. EG Nr. L 218 S. 1) stillgelegt waren,“.

7. § 13 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ein Betrieb, der die Stilllegungsverpflichtung ganz oder teilweise auf einen anderen Betrieb übertragen will, kann bis zum 10. Januar des Wirtschaftsjahres, in dem der Antrag auf Ausgleichszahlung gestellt wird, bei der Landesstelle beantragen, daß die Zulässigkeit der Übertragung der Stilllegungsverpflichtung festgestellt wird.“

8. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. das Begrünen mit Getreide, Eiweißpflanzen, Raps, Rüben, Sojabohnen, Sonnenblumen oder Lein jeweils in Reinsaat,“.

- bb) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. das Entfernen sowie jede landwirtschaftliche Nutzung des während des Stilllegungszeitraumes entstandenen Bewuchses,“.

- cc) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. unbeschadet der Regelung in § 10 Abs. 1a im Falle der rotationsabhängigen Stilllegung bis zum 15. Januar des der Antragstellung folgenden Wirtschaftsjahres jede zur Vermarktung bestimmte pflanzliche Erzeugung“.

- dd) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Im Falle des § 10 Abs. 1a gelten die Verbote des Satzes 1 Nr. 2 und 3 ab dem 15. Juli nicht mehr.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Es ist verboten, den Bewuchs einer stillgelegten Fläche zur Saatguterzeugung zu verwenden.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, zur Verhinderung der Erosion oder Auswaschung von Nitraten die stillgelegte Fläche zu begrünen oder dort eine Selbstbegrünung zuzulassen. Eine Frühjahrsbegrünung ist zulässig.“

- d) In Absatz 3 werden die Worte „entgegen den Absätzen 1 oder 2“ durch die Worte „entgegen Absatz 1 oder 2 Satz 1“ ersetzt.

9. In § 15 wird Absatz 2 aufgehoben und der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2.

10. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 eine stillgelegte Fläche mit einer dort genannten Pflanze in Reinsaat begrünt,“.

- b) In Nummer 2 wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 2“, das Wort „die“ durch das Wort „einen“ und das Wort „Stoffe“ durch das Wort „Stoff“ ersetzt.

- c) In Nummer 3 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

- d) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 auf einer stillgelegten Fläche einen entstandenen Bewuchs entfernt oder landwirtschaftlich nutzt,“.

- e) Nach Nummer 4 werden folgende neue Nummern 5 und 5a eingefügt:

„5. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 auf einer stillgelegten Fläche eine zur Vermarktung bestimmte pflanzliche Erzeugung vornimmt oder zuläßt,

5a. entgegen § 14 Abs. 1a einen Bewuchs einer stillgelegten Fläche zur Saatguterzeugung verwendet oder“.

- f) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

11. Die Anlage wird wie folgt gefaßt:

„Anlage
(zu den §§ 3, 5, 7, 8, 9, 9 a)

Erzeugungsregionen

Spalte 1 Erzeugungsregion	Spalte 2 Getreide			Spalte 3 Eiweißpflanzen und anderer Lein als Faserlein Getreide- durchschnitts- ertrag in dt/ha	Spalte 4 Ölsaaten Ölsaaten- durchschnitts- ertrag in dt/ha
	Getreidedurchschnittsertrag in dt/ha				
	Getreide insgesamt	Getreide ohne Mais	Mais		
1. Baden-Württemberg	52,9 ¹⁾	51,4	72,8	51,4	29,7
2. Bayern	56,1 ¹⁾	55,3	75,2	55,3	31,8
3. Berlin	45,2			45,2	26,8
4. Brandenburg ²⁾					
a) Region 1	54,5			54,5	34,4
b) Region 2	45,2			45,2	26,8
5. Bremen	53,4			53,4	31,3
6. Hamburg	60,1			60,1	30,7
7. Hessen	55,0			55,0	31,0
8. Mecklenburg-Vorpommern	54,5			54,5	34,4
9. Niedersachsen ³⁾					30,6
a) Region 1	58,7			58,7	
b) Region 2	71,9			71,9	
c) Region 3	61,3			61,3	
d) Region 4	47,3			47,3	
e) Region 5	41,8			41,8	
f) Region 6	56,0			56,0	
g) Region 7	47,0			47,0	
h) Region 8	42,2			42,2	
i) Region 9	50,7			50,7	
k) Region 10	54,5			54,5	34,4
10. Nordrhein-Westfalen	58,1			58,1	31,1
11. Rheinland-Pfalz ⁴⁾					28,5
a) benachteiligtes Gebiet	45,0			45,0	
b) nicht benachteiligtes Gebiet	51,5			51,5	
12. Saarland	43,8			43,8	27,0
13. Sachsen	62,3			62,3	29,6
14. Sachsen-Anhalt	61,4			61,4	26,7
15. Schleswig-Holstein	68,1			68,1	33,8
16. Thüringen	61,3			61,3	28,7

1) Nur bei vereinfachter Regelung und Stilllegungsausgleich anzuwenden.

2) Brandenburg:

Region 1: Die in Artikel 1 Abs. 1 und 3 des Staatsvertrages vom 9. Mai 1992 zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze (BGBl. 1993 I S. 205) genannten Gebiete.

Region 2: Land Brandenburg mit Ausnahme der Region 1.

3) Niedersachsen:

Region 1: Kreise Göttingen, Northeim, Osterode am Harz, Holzminden.

Region 2: Kreise Stadt Salzgitter, Goslar, Wolfenbüttel, Hildesheim.

Region 3: Kreise Stadt Braunschweig, Helmstedt, Peine, Stadt Hannover, Hameln-Pyrmont, Kreis Hannover, Schaumburg.

Region 4: Kreise Stadt Wolfsburg, Gifhorn, Celle, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg mit Ausnahme des in Artikel 1 Abs. 1 des Staatsvertrages vom 2./9. Mai 1993 zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete nach Niedersachsen (BGBl. I S. 1513) genannten Umgliederungsgebietes (Gebiet des ehemaligen Amtes Neuhaus).

Region 5: Kreise Rothenburg (Wümme), Soltau-Fallingb.ostel.

Region 6: Kreise Stade, Uelzen, Stadt Emden, Stadt Wilhelmshaven, Aurich, Friesland, Wesermarsch, Wittmund.

Region 7: Kreise Cuxhaven, Osterholz, Stadt Delmenhorst, Stadt Oldenburg, Ammerland, Cloppenburg, Leer, Kreis Oldenburg.

Region 8: Kreise Emsland, Grafschaft Bentheim.

Region 9: Kreise Diepholz, Nienburg (Weser), Verden, Stadt Osnabrück, Kreis Osnabrück, Vechta.

Region 10: Gebiet des ehemaligen Amtes Neuhaus.

4) Rheinland-Pfalz:

Die benachteiligten Gebiete sind aufgeführt in Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. März 1990 (763138) (Ministerialblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz 1990 S. 126).“

Artikel 2

Artikel 2 Satz 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung vom 27. September 1993 (BAnz. S. 9237) wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1. Dezember 1993

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Verordnung
zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für 1994,
zur Siebten Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages
genannten Gebiet und über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1994
(Beitragssatzverordnung 1994 – BSV 1994)

Vom 1. Dezember 1993

Auf Grund

- des § 69 Abs. 2 und des § 160 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261),
- der §§ 255b und 275b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, die durch Artikel 1 Nr. 69 und 95 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden sind,
- des § 620 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und
- der §§ 1151 und 1153 der Reichsversicherungsordnung, die durch Artikel 8 Nr. 14 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden sind,

verordnet die Bundesregierung, auf Grund

- des § 17 Abs. 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) angefügt worden ist,
- des § 188 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261) und
- der §§ 259c und 281b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, die durch Artikel 1 Nr. 77 und 103 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden sind,

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und auf Grund des § 120 Nr. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation und dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Beitragssätze in der Rentenversicherung

Der Beitragssatz für das Jahr 1994 beträgt in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 19,2 vom Hundert und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 25,5 vom Hundert.

§ 2

Anpassung des aktuellen Rentenwertes (Ost)

Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt vom 1. Januar 1994 an 33,34 Deutsche Mark.

§ 3

Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

Die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung für Arbeitsunfälle im Sinne des § 1153 der Reichsversicherungsordnung, die vor dem 1. Januar 1994 eingetreten sind, werden zum 1. Januar 1994 angepaßt. Der Anpassungsfaktor beträgt 1,0364.

§ 4

Pflegegeld

Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt vom 1. Januar 1994 an für Arbeitsunfälle, für die § 1151 der Reichsversicherungsordnung anzuwenden ist, zwischen 376 Deutsche Mark und 1 506 Deutsche Mark monatlich.

§ 5

Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung

- (1) Das Durchschnittsentgelt für das Jahr 1992 beträgt 46 820 Deutsche Mark.
- (2) Das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 1994 beträgt 51 877 Deutsche Mark.
- (3) Die Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird entsprechend ergänzt.

§ 6

Bezugsgröße in der Sozialversicherung

(1) Die Bezugsgröße im Sinne des § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahre 1994 47 040 Deutsche Mark jährlich und 3 920 Deutsche Mark monatlich.

(2) Die Bezugsgröße (Ost) im Sinne des § 18 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahre 1994 36 960 Deutsche Mark jährlich und 3 080 Deutsche Mark monatlich.

§ 7

Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung

(1) Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen im Jahre 1994

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 91 200 Deutsche Mark jährlich und 7 600 Deutsche Mark monatlich,
 2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung 112 800 Deutsche Mark jährlich und 9 400 Deutsche Mark monatlich.
- Die Anlage 2 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum „1.1.1994 – 31.12.1994“ um die Jahresbeträge ergänzt.

(2) Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) betragen im Jahre 1994

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 70 800 Deutsche Mark jährlich und 5 900 Deutsche Mark monatlich,
 2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung 87 600 Deutsche Mark jährlich und 7 300 Deutsche Mark monatlich.
- Die Anlage 2a zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum „1.1.1994 – 31.12.1994“ um die Jahresbeträge ergänzt.

§ 8

Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung

(1) Die auf Grund des vorläufigen Durchschnittsentgelts und des Beitragssatzes für das Jahr 1994 berechneten Faktoren betragen im Jahre 1994

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für die Umrechnung

a) von Entgeltpunkten in Beiträge	9 960,3840,
von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge	7 713,4547,
b) von Beiträgen, Barwerten, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen in Entgeltpunkte	0,0001003977,
von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost)	0,0001296436,
2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Umrechnung

a) von Entgeltpunkten in Beiträge	13 228,6350,
von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge	10 244,4320,
b) von Beiträgen in Entgeltpunkte	0,0000755936,
von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost)	0,0000976140.

(2) Entgeltpunkte werden in Beiträge umgerechnet, indem sie mit dem im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden.

(3) Beiträge werden in Entgeltpunkte umgerechnet, indem sie mit dem im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden. Die Umrechnung kann auch durch eine Division der Beiträge durch den Wert des Faktors erfolgen, der für die Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge maßgebend wäre.

(4) Barwerte, Deckungskapitalien und vergleichbare Deckungsrücklagen werden in Entgeltpunkte umgerechnet, indem sie mit dem Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden, der für den Zeitpunkt maßgebend ist, in dem der Versicherungsfall als eingetreten gilt. Die Umrechnung kann auch durch eine Division der Barwerte, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen durch den Wert des Faktors erfolgen, der für die Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge maßgebend wäre.

§ 9

Angleichungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung

Die Angleichungsfaktoren zur Ermittlung des Wertes von angleichungsdynamischen Anrechten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes betragen bei einer Entscheidung über den Versorgungsausgleich nach dem 1. Januar 1994 und

1. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1990 1,8595947,
2. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 30. Juni 1991 1,6163779,
3. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Juli 1991 bis zum 31. Dezember 1991 1,4710746,

4. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1992	1,3175386,
5. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Juli 1992 bis zum 31. Dezember 1992	1,2023391,
6. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Januar 1993 bis zum 30. Juni 1993	1,1332440,
7. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Juli 1993 bis zum 31. Dezember 1993	1,0363693.

§ 10

Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen des Beitrittsgebiets

Die Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird wie folgt ergänzt:

Jahr	Umrechnungswert	vorläufiger Umrechnungswert
1992 1994	1,4393	1,2913

§ 11

Durchschnittsverdienste der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch

(1) Die Tabellen 1 bis 23 der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch werden für das Jahr 1992 um die folgenden endgültigen Werte ergänzt:

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Energie- und Brennstoffindustrie (Tabelle 1)					
1992	68 831	62 759	60 160	47 067	39 046
Chemische Industrie (Tabelle 2)					
1992	60 406	55 080	52 798	41 308	34 267
Metallurgie (Tabelle 3)					
1992	56 558	51 568	49 434	38 677	32 082
Baumaterialienindustrie (Tabelle 4)					
1992	59 913	54 627	52 365	40 969	33 986
Wasserwirtschaft (Tabelle 5)					
1992	56 580	51 590	49 454	38 689	32 097
Maschinen- und Fahrzeugbau (Tabelle 6)					
1992	61 065	55 680	53 374	41 756	34 640
Elektrotechnik/Elektronik/Gerätebau (Tabelle 7)					
1992	60 020	54 727	52 461	41 043	34 046
Leichtindustrie (ohne Textilindustrie) (Tabelle 8)					
1992	50 019	45 608	43 721	34 204	28 376
Textilindustrie (Tabelle 9)					
1992	50 332	45 891	43 991	34 416	28 552
Lebensmittelindustrie (Tabelle 10)					
1992	53 329	48 625	46 612	36 466	30 251
Bauwirtschaft (Tabelle 11)					
1992	62 734	57 201	54 834	42 900	35 586
Sonstige produzierende Bereiche (Tabelle 12)					
1992	50 206	45 484	43 465	33 278	27 036
Produzierendes Handwerk (Tabelle 13)					
1992	39 772	36 265	34 763	27 197	22 563
Land- und Forstwirtschaft (Tabelle 14)					
1992	48 161	43 940	42 132	33 024	27 443
Verkehr (Tabelle 15)					
1992	62 730	57 269	54 932	43 156	35 941

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Post- und Fernmeldewesen (Tabelle 16)					
1992	54 841	50 066	48 023	37 729	31 419
Handel (Tabelle 17)					
1992	46 101	42 114	40 406	31 804	26 532
Bildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen (Tabelle 18)					
1992	45 632	41 095	39 154	29 367	23 368
Wissenschaft, Hoch- und Fachschulwesen (Tabelle 19)					
1992	48 807	43 951	41 872	31 407	24 991
Staatliche Verwaltung und gesellschaftliche Organisationen (Tabelle 20)					
1992	43 094	38 883	37 082	28 003	22 440
Sonstige nichtproduzierende Bereiche (Tabelle 21)					
1992	47 675	43 489	41 696	32 671	27 142
Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (Tabelle 22)					
1992	42 972	39 202	37 591	29 466	24 484
Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Tabelle 23)					
1992	49 621	45 246	43 371	33 935	28 150

(2) Die Tabellen 1 bis 23 der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch werden für das Jahr 1994 um die folgenden vorläufigen Werte ergänzt:

Jahr	Vorläufige Werte Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Energie- und Brennstoffindustrie (Tabelle 1)					
1994	76 265	69 537	66 657	52 150	43 263
Chemische Industrie (Tabelle 2)					
1994	66 930	61 029	58 500	45 769	37 968
Metallurgie (Tabelle 3)					
1994	62 666	57 137	54 773	42 854	35 547
Baumaterialienindustrie (Tabelle 4)					
1994	66 384	60 527	58 020	45 394	37 656
Wasserwirtschaft (Tabelle 5)					
1994	62 691	57 162	54 795	42 867	35 563
Maschinen- und Fahrzeugbau (Tabelle 6)					
1994	67 660	61 693	59 138	46 266	38 381
Elektrotechnik/Elektronik/Gerätebau (Tabelle 7)					
1994	66 502	60 638	58 127	45 476	37 723
Leichtindustrie (ohne Textilindustrie) (Tabelle 8)					
1994	55 421	50 534	48 443	37 898	31 441
Textilindustrie (Tabelle 9)					
1994	55 768	50 847	48 742	38 133	31 636
Lebensmittelindustrie (Tabelle 10)					
1994	59 089	53 877	51 646	40 404	33 518
Bauwirtschaft (Tabelle 11)					
1994	69 509	63 379	60 756	47 533	39 429
Sonstige produzierende Bereiche (Tabelle 12)					
1994	55 628	50 396	48 159	36 872	29 956
Produzierendes Handwerk (Tabelle 13)					
1994	44 067	40 182	38 517	30 134	25 000
Land- und Forstwirtschaft (Tabelle 14)					
1994	53 362	48 686	46 682	36 591	30 407

Jahr	Vorläufige Werte Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Verkehr (Tabelle 15)					
1994	69 505	63 454	60 865	47 817	39 823
Post- und Fernmeldewesen (Tabelle 16)					
1994	60 764	55 473	53 209	41 804	34 812
Handel (Tabelle 17)					
1994	51 080	46 662	44 770	35 239	29 397
Bildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen (Tabelle 18)					
1994	50 560	45 533	43 383	32 539	25 892
Wissenschaft, Hoch- und Fachschulwesen (Tabelle 19)					
1994	54 078	48 698	46 394	34 799	27 690
Staatliche Verwaltung und gesellschaftliche Organisationen (Tabelle 20)					
1994	47 748	43 082	41 087	31 027	24 864
Sonstige nichtproduzierende Bereiche (Tabelle 21)					
1994	52 824	48 186	46 199	36 199	30 073
Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (Tabelle 22)					
1994	47 613	43 436	41 651	32 648	27 128
Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Tabelle 23)					
1994	54 980	50 133	48 055	37 600	31 190

§ 12

Erstattung an die Deutsche Bundespost

Der Postrentendienst des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTDIENST erhält für die nach dieser Verordnung vorzunehmenden Anpassungen und die Wahrnehmung der damit zusammenhängenden Aufgaben von den zuständigen Sozialleistungsträgern einmalig eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 1,20 Deutsche Mark für jeden Zahlfall.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1. Dezember 1993

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Berichtigung
der Bekanntmachung der Neufassung
des Güterkraftverkehrsgesetzes**

Vom 21. November 1993

Das Güterkraftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1993 (BGBl. I S. 1839) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 10 Abs. 2 Nr. 2 muß es statt „Güterfernverkehrs“ richtig „Güterkraftverkehrs“ heißen.
2. In § 50 muß es statt „Werkverkehr“ richtig „Werkfernverkehr“ heißen.
3. In § 89c Satz 2 muß es statt „§ 55 Abs. 1 und 3“ richtig „§ 55 Abs. 1 und 2“ heißen.
4. In § 102b Abs. 2 Nr. 5 muß es statt „kraft des Gesetzes“ richtig „kraft Gesetzes“ heißen.

Bonn, den 21. November 1993

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Grupe

**Berichtigung
der Dreißigsten Verordnung
zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung**

Vom 22. November 1993

Die Dreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1778) ist wie folgt zu berichtigen:

In den Anmerkungen zu den Anlagen A 4, A 7 Exemplar Nr. 1 und A 9 ist jeweils vor der Angabe „In Gründruck: restliche Zeichen und Angaben“ folgende Angabe einzufügen: „In rotem Druck: Rand rechts“.

Bonn, den 22. November 1993

Bundesministerium für Wirtschaft
Im Auftrag
Hantke

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 42, ausgegeben am 30. November 1993**

Tag	Inhalt	Seite
24. 11. 93	Verordnung über den Amtsbereich der vorgeschobenen österreichischen Grenzdienststellen an den Grenzübergängen Kiefersfelden-Autobahn und Kiefersfelden-Staatsstraße	2022
18. 10. 93	Bekanntmachung des deutsch-tschechischen und slowakischen Abkommens über Zusammenarbeit und Austausch der Jugend	2025
18. 10. 93	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Frauen und Jugend der Bundesrepublik Deutschland und dem Sekretariat für Jugendkoordination im Amt des Ministerpräsidenten der Republik Ungarn über jugendpolitische Zusammenarbeit	2029
26. 10. 93	Bekanntmachung der deutsch-finnischen Vereinbarung über die Förderung der Deutschen Schule Helsinki	2031
26. 10. 93	Bekanntmachung des deutsch-amerikanischen Abkommens über die Übertragung der Berliner Dokumentenzentrale	2033
26. 10. 93	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-argentinischen Investitionsförderungsvertrags ..	2036
26. 10. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Europarates sowie über die Änderung ihres Artikels 26	2037
26. 10. 93	Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-sowjetischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Usbekistan	2038
26. 10. 93	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr	2038
26. 10. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen Signale	2039
27. 10. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe	2039
28. 10. 93	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-bahrainischen Abkommens über den Luftverkehr	2040
29. 10. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) sowie des Protokolls zu diesem Übereinkommen	2041
4. 11. 93	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des vorläufigen Handels- und Schiffsvertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Island	2041
4. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern	2042
9. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	2043
10. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren	2043
16. 11. 93	Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)	2044

Die Neufassung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 7,50 DM (6,20 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Preis des Anlagebandes: 202,30 DM (195,30 DM zuzüglich 7,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 203,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 43, ausgegeben am 3. Dezember 1993

Tag	Inhalt	Seite
25. 11. 93	Gesetz zu dem Vertrag vom 24. März 1992 über den Offenen Himmel	2046
28. 10. 93	Bekanntmachung des deutsch-sambischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	2161
28. 10. 93	Bekanntmachung des deutsch-sambischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	2162
4. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	2164

Preis dieser Ausgabe: 27,20 DM (24,80 DM zuzüglich 2,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 28,20 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
27. 10. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2956/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2780/92 der Kommission über die Bedingungen für Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	L 267/1 28. 10. 93
27. 10. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2958/93 der Kommission mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates hinsichtlich der Sonderregelung für die Versorgung mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen	L 267/4 28. 10. 93
27. 10. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2960/93 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, ausgenommen Clementinen, für das Wirtschaftsjahr 1993/94	L 267/10 28. 10. 93
28. 10. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2977/93 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Endivie Eskariol für das Wirtschaftsjahr 1993/94	L 268/22 29. 10. 93
28. 10. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2978/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3900/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für bestimmte Thunfisch-, Bonito- und Sardinenkonserven und zur Festsetzung der zugelassenen Einfuhrmengen für 1993	L 268/24 29. 10. 93
29. 10. 93	Verordnung (EWG) Nr. 3016/93 der Kommission zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 420/93 über die Einhaltung der Referenzpreise bei der Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse	L 270/54 30. 10. 93

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
29. 10. 93	Verordnung (EWG) Nr. 3017/93 der Kommission zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 695/93 über die Anwendung von Schutzmaßnahmen bei der Abfertigung zum freien Verkehr von Fischereierzeugnissen, die von Drittlandschiffen in der Gemeinschaft angelandet werden	L 270/55	30. 10. 93
29. 10. 93	Verordnung (EWG) Nr. 3019/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2026/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Olivenöl und über die Bedarfsvorausschätzungen	L 270/58	30. 10. 93
29. 10. 93	Verordnung (EWG) Nr. 3020/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2025/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Olivenöl und über die Bedarfsvorausschätzungen	L 270/60	30. 10. 93
29. 10. 93	Verordnung (EWG) Nr. 3021/93 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der besonderen Regelung der Trockenfutterversorgung auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres	L 270/62	30. 10. 93
29. 10. 93	Verordnung (EWG) Nr. 3022/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3478/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Prämieregulierung für Roh tab a k	L 270/64	30. 10. 93
29. 10. 93	Verordnung (EWG) Nr. 3023/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2048/90 zur Durchführung der Beihilferegulierung für Baumwoll-Kleinerzeuger	L 270/65	30. 10. 93
29. 10. 93	Verordnung (EWG) Nr. 3026/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 mit Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für Bananen	L 270/71	30. 10. 93
Andere Vorschriften			
25. 10. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2940/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2237/77 über den zur Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben zu benutzenden Betriebsbogen	L 265/26	26. 10. 93
25. 10. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2944/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1839/92 über die Kontrolldokumente für den Pendelverkehr mit Unterbringung und den Gelegenheitsverkehr	L 266/2	27. 10. 93
26. 10. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2957/93 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter nicht nachfüllbarer Taschenfeuerzeuge mit Feuerstein für Gas mit Ursprung in Thailand	L 267/2	28. 10. 93
27. 10. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2959/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3769/92 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	L 267/8	28. 10. 93
25. 10. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2967/93 des Rates zum Verbot der Lieferung bestimmter Waren an die UNITA	L 268/1	29. 10. 93
28. 10. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2969/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 5 (laufende Nummer 40.0050) mit Ursprung in Brasilien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 268/8	29. 10. 93
28. 10. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2970/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 22 (laufende Nummer 40.0220) mit Ursprung in den Philippinen, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 268/10	29. 10. 93
28. 10. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2971/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 35 (laufende Nummer 40.0350) mit Ursprung in China, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 268/12	29. 10. 93

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 14,10 DM (12,40 DM zuzüglich 1,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 15,10 DM.

Preis des Anlagebandes: 27,20 DM (24,80 DM zuzüglich 2,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 28,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
28. 10. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2972/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 74 (laufende Nummer 40.0740) mit Ursprung in Pakistan, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 268/14	29. 10. 93
28. 10. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2973/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien 9 und 78 (laufende Nummern 40.0090 und 40.0780) mit Ursprung in Thailand, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 268/15	29. 10. 93
28. 10. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2974/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien 12 und 24 (laufende Nummern 40.0120 und 40.0240) mit Ursprung in Malaysia, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 268/17	29. 10. 93
28. 10. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2975/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien 22, 29 und 78 (laufende Nummern 40.0220, 40.0290 und 40.0780) mit Ursprung in Indonesien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 268/19	29. 10. 93
27. 10. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2976/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 268/21	29. 10. 93
28. 10. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2985/93 der Kommission zur Festsetzung eines einheitlichen Prozentsatzes zur Verringerung der jedem Marktbeteiligten der Kategorie C im Rahmen des Zollkontingents 1994 zuzuteilenden Bananenmenge	L 268/37	29. 10. 93
28. 10. 93 Verordnung (EWG) Nr. 3025/93 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean	L 270/68	30. 10. 93
28. 10. 93 Verordnung (EWG) Nr. 3028/93 des Rates über die Zurücknahme der Außerkraftsetzung des Embargos betreffend bestimmte Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Haiti und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1608/93 über die Einführung dieses Embargos	L 270/73	30. 10. 93
29. 10. 93 Verordnung (EWG) Nr. 3029/93 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fernsehkerasystemen mit Ursprung in Japan	L 271/1	30. 10. 93